This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 246 971

Digitized by Google

84
736

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2239
84
736

DAS RECHTSVERHÄLTNISS

DER

SERBISCHEN NIEDERLASSUNGEN

ZUM STAATE

IN DEN

LÄNDERN DER UNGARISCHEN KRONE.

VON

LADISLAUS VON SZALAY.

LEIPZIG UND PEST,
LAUFFER & STOLP.
1862.

Digitized by Google

JAN 4 1933

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Freunde meinten der ungarischen Schrift, welche gegenwärtiger deutschen zu Grunde liegt, nachrühmen zu sollen, dass sie zur Klärung der ungarisch-serbischen Frage Einiges beigetragen habe. Was jene daheim erzielte, wird von dieser nun draussen angestrebt. Man bringt die Streitfrage mit Achtung vor das deutsche Forum, glaubt aber zugleich beanspruchen zu dürfen: dass die deutsche Publicistik fürder erst nach Einsicht der Acten ihr Urtheil abgebe.

Pest, am 15. October 1861.

Sz.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Nachdem Croatien und Dalmatien Länder der ungarischen Krone geworden, drohte der ungarische Einfluss in Serbien die Hegemonie des griechischen Kaiserreiches zu bewältigen und entwickelte sich namentlich in den nördlichen Provinzen zur Oberherrschaft, die durch die Besetzung einzelner festen Plätze gesichert schien.

Gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts entzog sich jedoch der serbische Grössfürst Stephan Dùschan sowohl der byzantinischen als der ungarischen Suprematie; er schob die Gränzen seines Reiches besonders gegen Südosten mächtig hinaus und legte sich den Titel: Czar, Kaiser, bei.

Czar Duschan — so berichten die serbischen Chroniken — hatte sich noch kaum von der Herrschaft der Ungarn frei gemacht; er hatte noch kaum Macedonien und Albanien erobert, kaum die durch die Griechen gegen ihn gemietheten türkischen Haufen zerstreut: als er 1356 am Tage des Erzengels Michaël die Grossen, die Wojwoden und all die Vorsteher des serbischen Volkes um sich versammelte, und indem er die Reichsfahne hoch in den Lüften flattern liess, sprach er wie folgt: „Sagt mir, meine liebwerthen Kneze, gegen wen soll ich unsere Schaaren führen, gegen den griechischen Kaiser oder gegen den deutschen?“ Die Versammlung antwortete: „Führe uns gegen wen immer, ruhmreicher Czar, mit Bereitwilligkeit folgen wir dir!“ Und Duschan, um zuvörderst dem griechischen Kaiserreich den Garaus zu machen, führte seine Schaaren gegen Konstantinopel, — aber unterwegs starb er. —

Digitized by Google

Bei seinem Tode ging das serbische Reich in Trümmer; mit dem Macsóer Banate fiel auch Belgrad zurück an die ungarische Krone; Lazar, Fürst von Oberserbien oder Rascien, liess sich willig zum Lehnsmann des ungarischen Königs, Ludwigs des Grossen, erklären. Das Festsetzen der türkischen Macht an den europäischen Gestaden des Pontus, wodurch Serbiens südliche Theile ihrem Untergang entgegen gingen, und zumeist der blutige Tag am Amselfelde (1389 15. Juni), der dem Fürsten Lazar das Leben kostete, waren mächtige Hebel, um den Serben immer mehr und mehr Neigung zur Anerkennung der Rechte der ungarischen Krone, zur Anrufung der ungarischen Schutzherrschaft einzuflössen; und 1426 liess König Sigmund „aller Welt, so es angeht", zu wissen geben:

„Stephan, Despot von Rascien, habe, weislich bedenkend, dass genanntes Rascien sammt all seinen Rechten und Zubehörden, seit lange her und immerdar uns (dem König von Ungarn), unserer heiligen Krone und unserem Ungarlande unterworfen gewesen und auch gegenwärtig unterworfen sei; ... ferner, wünschend, dass Rascien nicht im Laufe der Zeiten in fremde Hände gerathe: seine sämmtlichen Barone unserer Majestät sowie den geistlichen und weltlichen Herrn und Oberen unseres Ungarlandes eidlich verpflichtet: uns, unserer heiligen Krone, unsern Nachfolgern auf dem Königstuhle, desgleichen den geistlichen und weltlichen Herrn und Oberen Ungarns, sowie diesem Lande selbst, immerdar treu und gehorsam zu verbleiben; ausserdem liess er es sich angelegen sein, dass wir den Sohn seiner Schwester, den hochansehnlichen Georg Brankowics unsern Getreuen, den Baronen unsers Königreichs Ungarn anreihen mögen, wie wir ihn denn auch selben wirklich angereihet haben",

aus all diesen Gründen — bemerkt ferner der König, — und die vielfachen Verdienste des Despoten Stephan in Betracht nehmend, haben wir uns auf Anrathen der Grossen des Reiches

Digitized by Google

entschlossen, den Georg Brankowics und seine legitimen männlichen Nachkommen zu Erben des Despoten Stephan in Rascien zu erklären, doch mit Ausschluss all dessen, was davon unser Schwiegervater seligen Angedenkens König Ludwig und ausser ihm auch noch andere Könige hieher zum Ungarlande besessen haben, namentlich auch mit Ausschluss Belgrad's und Macsó's, welche für den Fall, dass der Despot Stephan ohne Hinterlassung von Söhnen mit Tod abgehen sollte, uns, unserer Krone und unserem Königreich Ungarn zufallen sollen; und mit deren Ausnahme — so lauten die Schlussworte des Diploms —

„verleihen wir Rascien aus besonderer Gnade, auf dieselbe Weise, wie wir den Baronen unseres Königreiches Schenkungen zu machen pflegen, dem Georg Brankowics und seinen vorbemeldeten Erben",

doch mit Vorbehalt dessen, dass sie gegen uns und unsere heilige Krone und unsere königlichen Nachfolger stets treu und gehorsam verbleiben; dass sie den Hof unserer Majestät und unserer Nachfolger, desgleichen wie die andern Barone des Reiches, persönlich besuchen; dass sie im Nothfalle auf unseren Wunsch, in den zu Rascien nahe liegenden Theilen, in grösstmöglicher Anzahl und mit besonderer Treue, für uns, und für die Krone und für Ungarn die Waffen führen; und dass endlich, wenn die männlichen Nachkommen des Georg Brankowics völlig aussterben sollten, die gesammte Schenkung auf den ungarischen König, auf die Krone und auf das Reich rückfalle. —[1])

Bei so engen, so innigen Beziehungen des Landes zur ungarischen Krone, war es ganz natürlich, dass der König und die Stände Ungarns bereit waren, selbst im Mittelpunkte des

---

1) Stylus cancellariae hungaricae per Sebastianum Listhium, inchoatus 1553. M. S. hist. prof. in der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Eine andere Abschrift in dem ungarischen Reichsarchiv zu Ofen; abgedruckt in Georg Fejér's Codex dipl. Hung.

Digitized by Google

Reiches jenen Rasciern oder Raizen, jenen Serben Niederlassungen zu gewähren, die durch türkische Uebermacht aus ihren Wohnsitzen verdrängt, dem ungarischen Staate als Krieger, als Feldbauern, als Handelsleute, nützliche Dienste zu leisten geeignet schienen.

Wir finden schon im Jahre 1404 serbische Niederlassungen in der Nähe von Budapest auf der Insel Csepel, welche als Eigenthum der ungarischen Könige unmittelbar durch den Fiscus verwaltet wurde. Die aus der, Semendria gegenüber, an Ungarns südöstlicher Gränze gelegenen Stadt Kevi[1]) ausgewanderten, und auf der genannten Insel, zu Szentábrahám niedergelassenen Serben übertrugen den Namen Kevi auch auf ihren neuen Wohnsitz, den sie mit Bezug auf den verlassenen, räumlich bedeutenderen Ort, in Klein-Kevi, Kis-Kevi, — die Ungarn aber in Betracht der Nationalität der neuen Einwohner, in Raizisches-Kevi, Rácz-Kevi umtauften. Eine Urkunde König Sigmunds aus dem Jahre 1404 befreit sämmtliche, sowohl ungarische als raizische Einwohner des Ortes Szentábrahám, ihre Personen und ihre Waaren, von allen Dreissigt- und Zollgebühren; eine Urkunde des Jahres 1428 bestätigt diese und andere Privilegien Kevi's, und legt zugleich den Einwohnern die Verpflichtung auf, für den Hafen, für die Donaufähre Sorge zu tragen, und alljährlich dem königlichen Hof zu Ofen zwei Centner Wachs zu verehren; eine andere Urkunde aus demselben Jahre verleiht den Einwohnern Kevi's die Dörfer Bálványos und Izra am pesther Ufer, und sichert ihnen, gleich den Bürgern anderer freien Städte, Schutz gegen fremde richterliche Einmischung zu; der Freibrief Ladislaus des V. aus dem Jahre 1455 verordnet: „dass die raizischen Bürger Kevi's, bis zur Zeit, wo sie nach unserer, an den Gränzen Ungarns gelegenen Stadt Kövin, von wo sie aus Furcht vor den Türken, während

1) Das heutige Kubin, im XV. Jahrhunderte der Hauptort des ‚Comitatus de Keve'.

Digitized by Google

der jüngsten Wirren auf unsere Insel Csepel gekommen sind, nach Erledigung jener Furcht, zurückgekehrt sein werden, — in Kis-Kevi wohnen und sich all jener Privilegien erfreuen dürfen, welcher sie in obigem Kövin theilhaftig waren; wie denn auch König Matthias I. im Jahre 1464 die Freibriefe der raizischen Bürger Kevi's bis zur Zeit bestätigt, „wo sie, nach gebannter Türkenfurcht, in ihre Heimat, in jenes Kövin zurückkehren werden".[1])

Dies dürfte zur näheren Bezeichnung der Rechtsverhältnisse der ersten serbischen Niederlassungen in Ungarn genügen. Aehnlich den andern, von grundherrlicher Botmässigkeit befreiten sowohl ungarischen als nichtungarischen privilegirten Gemeinden, beruhten sie dennoch insofern auf einer andern Grundlage, als schon damals von Seiten der Bevölkerung die Absicht der Rückkehr, von Seiten der Krone die Absicht der Reposition geäussert wird; insofern nämlich, als die ungarischen Könige und die serbischen Colonisten gleichmässig die Niederlassung nur als eine provisorische betrachteten.

II.

Bei dem Ableben des Despoten Stephan im Jahre 1427 fielen im Sinne der Vereinbarung von 1426 Belgrad, Macsó, so wie die übrigen dort genannten Schlösser uud Herrschaften wirklich an Ungarn zurück; aber Stephans Nachfolger, Georg Brankowics, erhielt, als Entgelt wie es scheint, mehrere Domänen in Ungarn, unter andern: Zalankemen, Kölpén, Becse und Világosvár[2]), bezüglich welcher so wie der übrigen, die Reichs-

1) Bel M., Notitia novae Hungariae, III. S. 521. Kercselich, Notitiae praeliminares de regnis Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae, S. 433.

2) Timon S., Imago Hungariae novae, S. 49.

Digitized by Google

stände nicht unterliessen, zu verfügen: „dass desgleichen wie andere Magnaten, die in Ungarn Liegenschaften, Herrschaften, Festungen, Schlösser, Städte, Marktflecken und anderartige Güter besitzen, auch der Despot von Rascien in den seinigen, nicht fremde und ausländische, sondern ungarische Vögte zu halten verpflichtet sei“[1]). Als im Jahre 1439 Semendria, der Sitz des Despoten, einstweilen in Sultan Murads Gewalt gekommen war, zog sich Brankowics auf seine ungarischen Güter, namentlich nach Világosvár zurück, wohin hundertzehn theils im Arader, theils im Zarander Comitate gelegene Ortschaften gehörten, deren ungarische und walachische Einwohner jetzt auch durch Serben vermehrt wurden, die ihren Fürsten aus der Heimat hieher begleiteten, und sich besonders in der Gegend von Jenö niederliessen[2]).

Dieser zweiten Einwanderung der Serben folgte zwanzig Jahre später, nach der völligen Unterjochung ihres Landes durch die Türken, eine dritte, unter der Führerschaft des Sohnes von Georg, Stephan Brankowics; und dieser folgte, wie es scheint, um das Jahr 1464, die vierte, mit Wuk Brankowics, Georgs Sohn, an der Spitze. Den neuen Einwanderern wurden in dem an Rascien gränzenden Syrmien, wo bereits seit Jahrhunderten, mit Ungarn und Slavoniern vermischt, auch Serben wohnten, und wo, wie wir oben sahen, die Brankowicse die zalankemener Herrschaft zu eigen hatten, ferner in den Comitaten Bács und Csongrád Plätze zur Niederlassung angewiesen. Wuk, ein Günstling Königs Matthias I., dem er mit seinem Volke, gegen Deutsche und Böhmen nicht minder als gegen die Türken wichtige Dienste geleistet hatte, schloss sich im Jahre 1481 dem temeser Grafen Paul Kinizsi an, als dieser

---

1) 1439: 25. Gesetzartikel.

2) Teleki Jos., Hunyadiak kora, unter den Urkunden. Raics J., Istoria rasnjich Slavenskich, narodow, naipatsche Bolgar, Chorwatow i Serbow, III. S. 254.

Digitized by Google

bei Haram über die Donau setzte, und etwa fünfzigtausend Serben aus der Gegend von Krusowatz nach Ungarn übersiedelte [1]). Die Mehrzahl dieser Ankömmlinge dürfte sich im temeser Banate niedergelassen haben.

Auf Wuk's Vermittlung mag es geschehen sein, dass König Matthias 1481 das Gesetz bringen liess, kraft dessen: „die Raizen und andere derartige Schismatiker nicht zur Zahlung des Zehents verpflichtet sind, ... mit dem Vorbehalte jedoch:

1) Bonfini hist. hung. Katona hist. crit. XVI. S. 399. Serbische Historiker schreiben es muthig hin; und deutsche Gelehrten schreiben es gläubig nach: Paul Kinizsi sei kein Ungar, sondern ein Serbe, ein Nachkömmling serbischer Despoten gewesen. Bei Bonfini, der den grossen Feldherrn persönlich kannte, ist auf demselben Blatt, auf welchem des fürstlich-serbischen Ursprungs des Wuk Brankowics gedacht wird, Folgendes zu lesen: „Paul war niedrigen Ursprungs, er kam aus der Kornmühle zur Miliz, anfangs diente er unter der Fahne des Blasius Magyar, seinen Zunahmen erhielt er von dem älterlichen Dorfe" (Dec. IV. l. 2.). Dlugoss, gleichfalls ein Zeitgenosse Kinizsi's, den er wahrscheinlich auch persönlich kannte, schreibt Aehnliches von ihm: „ein Ungar, seiner Abstammung nach vom Adel, aber arm". (l. XIII.) Unter den gleichzeitigen Schriftstellern sagt auch nicht einer Anderes; und der Umstand, dass Kinizsi schon 1467 Obergespan des Maramaroser Comitats war, weist gleichfalls auf seinen ungarischen Adel, nicht auf serbische Despotenwürde hin. Die serbischen Literaten fahren nichtsdestoweniger fort, Kinizsi's Despotenursprung zu betheuern, und zwar aus dem Grunde, weil der von Leopold I. zum Grafen erhobene geniale Abenteurer Georg Brankowics (siehe weiter unten) unsern Paul Kinizsi einen Knezen, „Knez Pavlo" nennt, wie es scheint, durch seine Ausgabe Bonfini's irregeführt, in welcher die sich auf die 1481-ger serbische Einwanderung beziehende Stelle (Dec. IV. l. VI.): „cum delectus Turcarum equitatus Sinderoviam prodiisset, ... Paulus Cinisius, Despotes, Petrus Dochius coeterique illius orae proceres obviam occurrere" mit Hinweglassung des Comma zwischen „Cinisius" und „Despotes" gedruckt erscheint, ein Satzfehler, in Folge dessen Brankowics der angezogenen Stelle den Sinn unterlegen konnte: „als die auserlesene türkische Cavallerie bei Semendria erschien, sind ihr der Despot Paul Kinizsi, Peter Dóczi und die andern Oberen jener Gegend entgegengekommen", wo doch der ursprüngliche Text Bonfini's und die anderen Ausgaben desselben ganz richtig sagen: „sind ihr Paul Kinizsi, der Despot, (das heisst: Wuk Brankowics) Peter Dóczi und die andern Oberen jener Gegend entgegengekommen". Führwahr, eine eigenthümliche kritische Geschichtsforschung, die ihre Belege in Druckfehlern sucht und findet.

Digitized by Google

dass dergleichen Raizen oder Schismatiker nicht als auf immer von der Zehentzahlung befreit zu betrachten seien — wie sie es denn auch keineswegs sind — sondern nur bis dergleichen Ausländer oder Flüchtlinge in Ungarn und in den, der heiligen Krone unterworfenen Ländern, gütlich angesiedelt sein werden; und behufs dessen, damit durch solche Flüchtlinge angezogen, auch andere Unterthanen des türkischen Reiches herüberkommen mögen, was auch geschehen dürfte, wenn sie gewahr werden, dass die bereits herübergekommenen mit einem gar bedeutsamen Vorrecht beschenkt wurden"[1]). Matthias I. gestattete ferner, dass Wuk Brankowics, dem er für geleistete treue Dienste die Herrschaft Berekszö im Valkóer Comitate verlieh, sich des Titels: „Despot von Rascien" auch während seines Aufenthaltes in Ungarn bedienen dürfe; wie denn nach Wuk's Ableben auch die Söhne des Stephan Brankowics, Georg und Johann, sich dieses Titels bedienten, dessen factischer Geltendmachung durch die baldige Rückeroberung Serbiens, zu dieser Zeit, wo Belgrad, Szabács u. s. w. noch in ungarischen Händen waren, Ungarns Könige nicht minder als die Serben selbst, mit einigem Vertrauen entgegensehen konnten.

Und weil die Brankowicse noch immer als Despoten von Rascien betrachtet wurden, hatten sie im Sinne der Urkunde vom Jahre 1426 auch Sitz und Stimme unter den Baronen Ungarns. Als solcher liess „Georg, Despot von Rascien", an zehnter Stelle, gleich nach dem Siegel des Tavernicus Ladislaus Lossonczi auch das seinige jener Urkunde beifügen, kraft welcher „die Barone, Oberen und Edlen Ungarns und der siebenbürgischen Theile — am 7. März 1492 zu Ofen — für den Fall, dass Wladislaw ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgehen sollte, „den römischen König Maximilian zu ihrem Herrn und König wählen und annehmen werden". Als Reichs-

1) Matth. Decr. V. 3, 4.

Digitized by Google

baron, folglich zugleich als ungarischer Bannerherr war der Despot Georg laut 1498: 22. Gesetzartikel verpflichtet, tausend Reiter zum Schutze Ungarns zu stellen. Von dem Despoten von Rascien, als ungarischem Reichsbaron spricht Verböczi P. I. t. 13. §. 6. wo er sagt, dass der Despot, desgleichen wie die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. Advokaten unter seinem eigenen Siegel bestellen könne.

Die Gebrüder Brankowics — Georg und Johann — waren 1505 nicht mehr am Leben. In der Schlussakte des in diesem Jahre auf dem Rákoser Felde abgehaltenen Reichstages finden wir Johann Beriszló als Despoten von Rascien unter den Reichsbaronen, — der Reihe nach ist er der vierundzwanzigste, — und Johann wurde in der Despotenwürde durch Stephan Beriszló abgelöst, dem wir einige Jahre nach der Mohácser Schlacht zum letzten Male begegnen. Die Beriszló's waren — wie uns hierüber Marnavics, der Biograph des wesprimer Bischofs Peter Beriszló des Weiteren belehrt, — Schwäger nicht Blutsverwandte der Brankowicse; — und der Umstand, dass sie zu Despoten von Rascien ernannt wurden, weist auf das in den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts erfolgte Ableben der Brankowics'schen Mannserben hin, in welchem Falle, laut der Vereinbarung vom Jahre 1426, mit Rascien auch das Recht der Despotenernennung wieder an die Krone anheim fiel.

III.

Nach dem Verluste von Belgrad und der syrmischen Schlösser, und in noch höherem Masse nach der mohácser Niederlage zog ein bedeutender Theil der syrmischen Serben in bald grösseren bald kleineren Haufen, am rechten Ufer der Donau, aufwärts und lagerte sich zumal in den Comitaten Tolna, Stuhlweissenburg und Pilis, einzelne gingen selbst bis Komorn hinauf. Die Gegenkönige hatten keine Eile, nach Ableben Beriszló's

Digitized by Google

einen neuen Despoten zu ernennen; das 1526-er Jahr machte vorderhand alle Hoffnung zur Wiedereroberung Rasciens erlöschen, und da sowohl Zápolya als Ferdinand gleichmässig um die Gunst Sulejmans buhlten, hüteten sie sich auch gleichmässig von einem Fürgehen, das den Endzweck der Befreiung Serbiens vom türkischen Joche verrathen haben würde. Andererseits waren beide um die Wette bestrebt, sich der Führer der serbischen Miliz, namentlich der zumeist aus Serben bestehenden Donauflotille zu versichern. Einem gewissen Jovan — er war niedrigen Ursprungs und soll Reitknecht Zápolya's als dieser noch Wojwode von Siebenbürgen war, gewesen sein — gelang es, einen grossen Theil seiner Landsleute durch Vorspiegelungen und Bethörungen mancherlei Art, um sich zu schaaren. Mit ihrer Hülfe riss er das Bácser Comitat an sich, welches die während des Bauernkrieges 1514 gegen die Aufständischen gemietheten syrmischen Serben, und in noch höherem Maasse nach dem Mohácser Tage Suleimans Mordbrenner zur Wüste gemacht hatten. Unabhängig sowohl von Ferdinand als von Zápolya, und von den Seinigen zum „Czaren" ausgerufen, hauste er zumal in der Gegend von Segedin mit Feuer und Schwert. Endlich konnten ihn nach schweren Kämpfen Zápolya's Schaaren erlegen, aber die Siegesfreude wurde durch den Umstand getrübt, dass die Bakicse und mit ihnen andere serbische Häuptlinge, die bisher zu den Anhängern Zápolya's zählten, nun zu König Ferdinand übergingen.

Nach der Bezwingung Syrmiens und nachdem die Jovan'schen Haufen zersprengt waren, finden wir nunmehr blos in der temeser Grafschaft Serben in grösserer, in compacter Menge, die der Blutsverwandte des Zápolya'schen Hauses, Peter Petrovics von Suraklyin mit fester Hand in Zaume hielt, und die wieder ihrerseits fast sämmtliche walachischen Gemeinden vergewaltigten, wozu wohl auch der Umstand beigetragen haben mag, dass aus dem Grunde, weil die Liturgie der temeser Wa-

Digitized by Google

lachen in altslavischer Sprache abgefasst war, ihre Geistlichen fast ohne Ausnahme aus Serben bestanden; wie denn die moldauer Walachen aus demselben Grunde Jahrhunderte hindurch Ruthenen zu Popen hatten.

Als im Jahre 1594 Sigmund Báthori Fürst von Siebenbürgen, und als solcher, zwar nicht mehr des unter türkische Botmässigkeit gekommenen Temesvár's, doch noch immer der verstümmelten temeser Grafschaft, und des lugoser Banats Herr und Gebieter, sich auf das Anrathen des Papstes und Kaiser Rudolphs von der Pforte mehr und mehr lossagte; als der Erzbischof von Cyprus, Laurentius Paläologus, den Fürsten persönlich aufsuchte, um ihm das Versprechen zu geben: dass sofort nach dem Ueberschreiten der Donau durch die verbündeten christlichen Heere, Griechen, Bulgaren, Serben ohne Säumniss gegen die Türken zu Waffen greifen werden; als die Kunde dieses Versprechens, und Abbildungen der angeblich in Deutschland erfundenen wunderbaren Geschütze, welche ganze Janitscharenreihen wegblasen, durch hausirende Krämer, bis nach Becse und Becskerek verpflanzt wurden; als die Hospodare der Moldau und der Walachei Neigung zeigten sich mit Sigmund gegen die Türken zu verbünden: da drängte es auch die temeser Serben sich an dem Kriege zu betheiligen, der sobald die christlichen Waffen jenseits der Donau erglänzen werden, die Heimat der Väter vor den aus dem Elend heimkehrenden erschliesst.

„Die Stätte der Raizen, der Rascier — schreibt ein siebenbürgischer Zeitgenosse der 1594-er Ereignisse die ich jetzt berühren werde — dehnt sich auf beiden Ufern der Donau von der Save und Belgrad fast bis zum Schwarzen Meere aus. Die diesseitigen Raizen, die entweder der Sturmwind des Krieges oder die Uebermehrung des Volkes, herübergeschleudert hat, ketteten ihr Loos an das der Ungarn, und gerieten zugleich mit Temesvár in die Gewalt der Türken, unter deren Joch sie auch jetzt noch in Dörfern und elenden Marktflecken ihre Wohn-

Digitized by Google

sitze haben. Sigmund, Fürst von Siebenbürgen veranlasste sie, durch Vermittlung des lugoser Bans, Georg Palatics, die Waffen zu ergreifen, beauftragte einen seiner Vögte sich in ihr Lager zu begeben, und liess ihnen in Aussicht stellen, dass sie binnen Kurzem die Zwingburgen Lippa und Temesvár mit seiner Hülfe wiedererobern werden. Da die Neigung hiezu in ihnen ohnehin vorhanden war, schaarten sich plötzlich Raizen und Walachen — denn beide Stämme bewohnen vermischt die temeser Dörfer und Märkte — etwa anderthalb tausend Köpfe stark zusammen, nahmen einige Schlösser: Ohad, Dobrán u. s. w. nach Niedermachung der türkischen Besatzungen ein, und bemächtigten sich selbst Becskerek's, das ihnen die raizischen Einwohner in die Hände spielten. Der Pascha von Temesvár, und mit ihm die Bege von Gyula, Csanád und Lippa, im Ganzen etwa fünftausend Bewaffnete, zogen ihnen entgegen, aber die Raizen blieben Sieger, und als sich die Schlacht nochmals erneuerte, siegten sie abermals."

Die Serben beeilten sich nun, ihre Boten zu Sigmund Báthori zu senden, die ihm die Despotenwürde anbieten, und von ihm „als König von Rascien" Hülfe, namentlich auch einen Oberfeldherrn erflehen sollten. Sigmund erkies hiezu seinen ephemeren Nachfolger im Fürstenthume, Moses Székely; doch als dieser sah, dass seine unbedeutende Mannschaft mit der sich von allen Seiten ansammlenden türkischen Uebermacht den Kampf nicht werde bestehen können, als er der bereits eingerissenen Uneinigkeit unter den Serben gewahr wurde, blieb er an der siebenbürgischen Gränze stehen.

Am 13. Juni 1594 liess das serbische Lager folgendes Mahnungsschreiben an ihn ergehen:

„Diesen Brief schreiben wir dreie: Ban Sabbas, Veli Mironith und Vladika Theodor, im Namen sämmtlicher Kneze und der ganzen christlichen Nation der Raizen. Nach Empfehlung unser und unserer Dienste, wünschen wir euch feste Gesundheit

Digitized by Google

und langes Leben. Wollten euch zu Wissen geben, dass Michael Vajda als er von dort hieher gekommen, uns zwar schon hier traf im Lager; dass wir jedoch, damit die Unsrigen sich in grösserer Anzahl versammeln mögen, unsere Leute zu ihnen geschickt haben; und dass sie denn auch, sowohl die Kneze als das christliche Volk der Umgebung, ohne Zaudern hieher gekommen seien, und vor dem genannten Michael Vajda sowie vor uns sich eidlich verpflichtet haben, dem durchlauchtigsten König treu-ergeben zu bleiben; und dass wir alle insgesammt, eines Sinnes, Gott und dem durchlauchtigsten König zu eigen angehören, auch von seiner Majestät Hülfe bitten; dass wir endlich, weil die Hülfe uns bereits zugesichert wurde, höchlich erfreut sind, und euch ersuchen, ihr möget nicht säumen mit den Heerschaaren, damit wir guter Dinge sein, und von Gott das Wohlergehen des durchlauchtigsten Königs erbeten können."

Dem siebenbürgischen Feldherrn schien es jedoch auch jetzt nicht rathsam, den Unwillen der Pforte vor der Zeit auf sich zu laden, und den Feind — wie das ungarische Sprüchwort sagt, — auf seinem Rücken nach Siebenbürgen zu führen, dessen Stände ohnehin Anstand nahmen, das Bündniss mit der Pforte leichtfertig zu lösen. So geschah es, dass der temesvárer Beglerbeg Hassan, von den Schaaren des Grossveziers und des Pascha's von Ofen unterstützt, bei Becskerek mit den Serben zusammentraf, und diese, obgleich ein Haufen ungarischer Heiducken zu ihnen hielt, dergestalt auf's Haupt schlug, dass „an diesem Tage — wie ein gleichzeitiger Annalist meldet — nicht nur Hoffnung und gutes Glück der Raizen, sondern selbst ihr Name zu nichte geworden schien."[1])

1) Historica narratio quorumdam gestorum Sigismundi Báthori. Exscripta ex schedis vetustis opera Laurentii Weidenfelderi. M. S. — Decius Barovius, bei Kovachich, scriptores rerum hungaricarum minores, II. 377. Volfgangi comitis de Bethlen historiarum pannonico-dacicarum libri decem. Originalausgabe, S. 478.

Digitized by Google

IV.

Sigmund Báthori mag es für seine Pflicht gehalten haben — wenn auch Moses Székely ohne seine Zustimmung innerhalb der Marken Siebenbürgens Halt machte — die serbischen Flüchtlinge, unter ihnen den Bischof von Jenö — vielleicht einunddenselbe mit dem sich oben Vladika Theodor nennenden Gesuchsteller — bei sich gastfreundlich aufzunehmen. Theodor — oder wie der Mann hiess — war der erste griechisch-nichtunirte Bischof Siebenbürgens. Ein Theil der serbisch-walachischen Flüchtlinge liess sich in der Gegend von Tövis und des heutigen Karlsburg — damals Gyulafehérvár genannt — nieder, und baute sich hier auch Kirchen; ein anderer Theil schlug sein Lager in Bros (Szászváros) und der Umgegend auf, doch war dieser schon nach zehn Jahren zerstoben.

Theodors, wenn wir nicht irren, fünfter Nachfolger auf dem karlsburger nicht-unirten Bischofstuhle: Sabbas, war gleichfalls aus der Gegend von Jenö, führte den Namen Brankowics, und mag mit Theodor aus einer und derselben Familie entsprossen sein. Georg Rákóczi II. fand es, laut Urkunde vom 28. December 1656, für gut: „den Sabbas Brankowics-Korenics, dieweil der hochwürdige Mann Georg Csulai, Superintendent sämmtlicher in Siebenbürgen befindlichen orthodoxen (reformirten) Kirchen, — an der karlsburger aber Prediger, — ihn vonwegen seiner Bescheidenheit, Gelahrtheit und untadelhaften Lebenswandels, besonders empfohlen hatte; und dieweil, ferner, Sabbas dieser seiner Eigenschaften wegen von dem Fürsten die Versicherung erhielt, dass das griechisch-raizisch-walachische Bisthum ihm soll verliehen werden",

aus diesen Gründen fand es der Fürst für gut,

„dem genannten Sabbas das Bisthum der Kirchen griechischer Confession in Siebenbürgen und den damit verbundenen

Digitized by Google

Theilen zu verleihen ... und ihn zur Verwaltung der bezüglichen Kirchen so wie zur Erhebung seiner gesetzlichen Einkünfte zu ermächtigen..."

Es ergeht daher an die getreuen Amtsleute die Weisung

„ihm dem Bischof, behülflich zu sein, damit er seine Einkünfte erheben könne, die zur Bestreitung der in der Muttersprache seiner Kirchen zu veröffentlichenden Druckschriften, zur Aufrechthaltung der Schulen, und zur Deckung der Gebühren, welche nach altem Gebrauch dem Fürsten von Siebenbürgen zukommen, hinreichend sein müssen."[1])

Dies der Inhalt des auf Anrathen des reformirten Superintendenten dem Sabbas Brankowics ertheilten Diploms. Wir glauben annehmen zu dürfen, Rákóczi habe insbesondere auf das Ansinnen seines orthodoxen Bischofs und Hofpredigers die Verfügung getroffen, dass die Andachtsbücher in der Muttersprache der betreffenden Kirchengemeinden, folglich fast überall in der walachischen nicht in der altslavischen Sprache in Druck zu legen seien; wie es denn auch dem Einfluss des mächtigen Csulai zu verdanken sein mag, dass die zur selben Zeit abgehaltene Synode der Gläubigen griechisch-nicht-unirter Confession den Gebrauch der walachischen statt der slavischen Sprache bei der Liturgie, nicht nur gestattete, sondern selbst anzuempfehlen für räthlich erachtete.

Der Bischof brachte auch seinen Bruder Georg mit sich von Jenö, der später einen so mächtigen Einfluss auf die serbische Bewegung ausübte.

Zur Zeit der bischöflichen Consecration seines Bruders ein zwölfjähriger Knabe, wurde er 1663, als achtzehnjähriger Jüngling, der sich die türkische Sprache noch im älterlichen Hause aneignete, und der es sich damals wohl kaum träumen liess, dass er später für einen Abkömmling der Despoten Bran-

1) Serbskij Ljetopis, 1841-er Jahrgang, S. 129—135.

Digitized by Google

kowics gelten werde, dem siebenbürgischen Residenten bei der Pforte als Dolmetsch-Gehülfe beigegeben. „Mein Schwager Caspar Veresmarti — lesen wir in den Denkwürdigkeiten des David Rozsnyai — erörterte im April 1663 vor seiner Durchlaucht dem Fürsten die Nothwendigkeit einer Pflanzschule türkischer Dolmetsche; denn damals gab es nicht einen im Lande, und wenn vom Sultan, vom Khan der Tataren, vom Grosswezier, oder anderswoher ein türkischer Brief anlangte, musste man solchen zur Uebersetzung in die Moldau, in die Walachei, nach Lippa, nach Grosswardein u. s. w. schicken, was zur Folge hatte, dass Dinge, die geheim bleiben sollten, Fremde noch früher erfuhren als der Fürst selbst. Dieser — es war Michaël Apafi I. — sah das Missliche des gerügten Verhältnisses ein; Veresmarti stellte mich (den Verfasser der Memoiren) ihm sofort als Candidaten zum Dolmetsch-Gehülfen vor; er besah sich meine Handschrift des Näheren; und liess mich den Amtseid leisten. Dann befahl er, dass man sowohl mir, als dem andern Jungen, Herrn Georg Brankowics, — denn wir hatten beide zugleich unsere Lehrjahre anzutreten — hundert Taller auf die Hand zählen möge. So reisten wir mit dem Gesandten Johann Daczó ab gegen Konstantinopel, nahmen jedoch den Weg über Esseck um den Grosswezier zu begrüssen. Hier bat der kaiserliche Oberdolmetsch Nicasius Panajota unsern Vorstand, er möge ihm einen von uns zweien überlassen; es thue Noth, im Lager des Grossweziers einen ungarischen Dolmetschgehülfen zu haben. Die Lagermisere fiel mir zu, der ich damals in türkischer Sprache noch nicht dienen konnte; den andern aber, den Georg Brankowics, so seiner Nation nach ein Raize oder Walach gewesen, nnd von Jenö nach Siebenbürgen gekommen ist, nahm der Gesandte mit sich zur Pforte, damit er dort Dolmetschdienste leiste."

Auf diese Weise kam Brankowics zum ersten Male in Berührung mit der Pforte, wo ihm reichlich Gelegenheit ward,

Digitized by Google

hinter die Geheimnisse seines Herrn, Michael Apafi's I. zu kommen, und wo er mit dem österreichischen Residenten Christoph Kindsberg bekannt wurde, mittelst dessen er dem Kaiser Leopold seine Dienste zur Aufwiegelung der christlichen Unterthanen der Pforte, zur Hetze der Serben gegen die Türken anbot. Wenn man seinen Memoiren Glauben schenken darf, so geschah es gleich beim Beginn seiner diplomatischen Lehrjahre, am 28. September 1663, dass der zu jener Zeit gleichfalls bei der Pforte verweilende Patriarch und ippeker Erzbischof Maxim, ihn, als den Enkel der fürstlichen Brankowicse, in der griechischen Kirche zu Adrianopel zum Despoten ausrief.

1668 begegnen wir ihm wieder in Siebenbürgen bei seinem bischöflichen Bruder, mit dem er in diesem Jahre nach Moskau reiste, um dort Geld zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse ihrer Confession zu sammeln. Der Czar nahm sie mit grosser Auszeichnung auf, und gab ihnen einen seiner Bojaren, Artemon Sergiewitsch bei, zur Förderung ihres Zweckes. Nach beider Heimkehr ging Georg noch zu wiederholten Malen im Auftrage Apafi's nach Konstantinopel und zu den Hospodaren der Moldau und der Walachei; aber nach einigen Jahren entzog der Fürst sowohl ihm als dem Bischof seine Gunst; wie der serbische Historiker Raics meint, aus dem Grunde, weil der reformirte Superintendent Michaël Tophaeus aus religiösem Fanatismus gegen sie Ränke schmiedete; doch wohl auch darum, weil der Fürst ihren eigenen, auf die Erlangung und Geltendmachung der serbischen Despotenwürde gerichteten Intriguen auf die Spur gekommen sein mag. Georg verliess 1681 Siebenbürgen, begab sich nach Tergovistje, und nahm von hier den Weg nach Konstantinopel, wo er mit der aus Siebenbürgen geflüchteten Béldi'schen Faction gegen Apafi thätig war, und von wo er dem Kaiser Leopold noch einmal seine Dienste anbieten liess, der ihn 1683 zum Freiherrn, 1688 zum Grafen erhob.

1689 als nicht nur Ofen sondern auch Belgrad sich bereits

Digitized by Google

in der Gewalt Leopolds befanden und als das Erscheinen des kaiserlichen Heeres in Siebenbürgen, wo man sich bereitwillig zur Huldigung anschickte, auch die untern Donauländer mächtig ergriffen hatte: wurden die ungarischen Serben gewaltiger als je von der Hoffnung durchzuckt, dass nun unfehlbar der Tag heranbrechen müsse, der ihnen die Heimat wiedergibt. Brankowics zögerte nicht, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, deren Richtung bald eine solche geworden, dass sie dem kaiserlichen Feldherrn, Ludwig Markgrafen von Baden, nicht mundgerecht sein konnte.

„Ein gewisser Brankowics" — schreibt der Markgraf am 26. Juli 1689 von dem nahe bei Semendria gelegenen Lépa an Kaiser Leopold, dem er es zu Gemüthe führen will, dass die nationalen Bestrebungen der Serben, in erster Linie wohl gegen die Türken, zugleich aber auch gegen ihn, den Kaiser gerichtet seien, — „ein gewisser Brankowics schickt hier weit und breit im Land viel Brief aus, wormit er all das Volk zu denen Waffen animiren und an sich zu ziehen bemühet; gibt sich aus vor einen natürlichen Erbherrn oder Despoten von Servien, Bosnien, Mysien, Bulgarien, Thracien, Syrmien und allen denen Landen von Ossek (Esseck) an bis Konstantinopel, und will formaliter über selbte herrschen und regieren. Der General Heussler warnet mich schon zum öftern auf sein Thun gute Obsicht zu haben, indeme er wegen allzu genauer Correspondenz mit dem Fürsten aus der Walachei nicht wenig suspect seie. Ich kenne und weiss nichts von ihme, werde auch nichts dergleichen ferners gestatten, so lang nicht, wie mich diesfalls zu verhalten habe, von Eurer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl erhalten thue."

Leopold, ahnend, dass ihm das Zurückweichen der türkischen Macht kaum von Nutzen sein dürfte, wenn es ihm nicht gelingt, von den südslavischen Völkern jeden nicht durch ihn bedingten oder gar gegen ihn gerichteten Einfluss fern zu halten,

Digitized by Google

— entgegnete am 5. August dem Markgrafen aus Linz wie folgt: „Den Brankowics anbelangend, ist er derjenige, welcher hie bevor von dem vorigen Fürsten in der Walachei, nebst einigen andern Gesandten zu Wien gewesen; weswegen Euer Liebden Fleiss anwenden wollen, solchen mit guter Manier und einigem suchenden Praetext zu sich zu rufen, sodann auf demselben gute Acht zu halten, und so es nöthig, sich wohl gar seiner Person zu versichern.“[1])

Es waren einige Monate verflossen, als der Markgraf endlich Gelegenheit fand, sein Vorhaben auszuführen. Aus dem Lager bei Wetislan meldete er unterm 7. November 1689 dem Kaiser: „Habe denjenigen Georg Brankowics, von deme Eurer Kaiserlichen Majestät schon zum öftern allerunterthänigste Meldung gethan, endlich mit guten Worten zu mir gelockt, und nachdeme befunden, dass selbiger nicht allein das von Eurer Kaiserlichen Majestät erhaltene Diploma malitioser Weis' missbrauchet, sondern vermittels dessen sich absolute vor einen Despoten von Servien, Illyrien, Mysien, Bosnien, Syrmien und vielen andern Provincien mehrers aufwerfen will, auch zu dem Ende die Restitution aller dieser Länder ohne alle Scheu als ein rechtmässiger Erb prätendirt; ingleichen sowohl von denen griechischen Patriarchen und Geistlichen, die überaus viel bei dem einfältigen Landvolk vermögen, als sonst von etlich tausend Mann, die ihne vor ihren rechtmässigen Erbherrn schon erkennen, bereits einen grossen Anhang hat, welches mit längern Zusehen gefährliche Consequenzien nach sich ziehen dürfte: so bin ich genöthiget worden, mich dieses Brankowics seiner Person zu versichern, und ihne von hier auf Orsova, und ferners nach Hermannstadt in Arrest zu schicken, das Diploma aber,

1) Röder Philipp, Freiherr: Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken, II. 76, 78, zwischen den Beilagen.

Digitized by Google

dessen er sich zu praevaliren wollen, bei der Kanzlei in Verwahrung behalten zu lassen."[1])

Brankowics wurde nach Wien, und von dort nach der Festung Eger in Böhmen abgeführt, wo er nach zweiundzwanzigjähriger Haft, 1711 mit Tod abging. Seine Stammgenossen sahen in ihm den Enkel ihrer Despoten, für den ihn auch das kaiserliche Diplom, das dem gewandten Mann die Grafenwürde bescherte, anerkannt hatte.[2]) Als solcher besass er allerdings im Sinne des Vertrages vom Jahre 1426 ein unbestreitbares Anrecht — nicht auf ein serbisches Gebiet innerhalb Ungarns, das nie Bestand hatte —, sondern auf Rascien, auf das jenseits der Donau gelegene Serbenland. Die Ungarn hielten ihn jedoch, mit Recht oder Unrecht für einen Abenteurer, und auch uns will es dünken, dass seine Abstammung von den Despoten durch historische Belege wohl kaum erhärtet werden könne.

V.

Ein Theil der kaiserlichen Heere verbrachte unter Piccolomini's Führung den Winter in Albanien und Macedonien, deren Einwohner, mit dem Erzbischof von Ippek, Arsen Csernovics, an ihrer Spitze, sich zur massenhaften Erhebung bereit erklärten, sobald mit Frühlingsanbruch der neue Feldzug begonnen haben wird. Der Markgraf von Baden rieth zwar, man möge die Heerschaaren von dem Balkan zurück hinter die Donau und die Save verlegen, damit statt abenteuerlicher Eroberungen, die Wiedereinnahme Grosswardeins und Temesvár's versucht werden könne; aber der Hof meinte dem General Veterani Glauben schenken zu sollen, welchem nach Piccolomini's Tod die Albanesen

1) Röder, II. 176. Beilagen.
2) Ljetopis, III. 109—127.

Digitized by Google

versicherten, dass sie auf seinen ersten Wink die zwischen ihnen wohnenden Türken in Stücke hauen würden; und der nach Wien schrieb, dass er es für möglich erachte, mit zwölftausend Mann — da er auf die Erhebung der gesammten Arnauten rechnen zu können glaube — bis Konstantinopel vorzurücken und die Türken über das Meer nach Asien zurück zu werfen.[1]). Als eine Frucht ähnlicher Täuschung mag Kaiser Leopolds Manifest vom 6. April 1690 betrachtet werden, mittelst dessen er „sämmtlichen Völkern und Ländern die von seinem Erbreich Ungarn abhängen, zuvörderst aber den Albanesen" zu wissen gibt, er werde den Krieg gegen die Türken fortsetzen,

„damit die uns (dem K. Leopold) rechtlich unterworfenen, und von unserm Königreich Ungarn rechtlich abhängigen, desgleichen die von dem Türkenjoche befreiten andern christlichen Völkerschaften, in ihre alte Freiheit, in ihre alten Gerechtsame, in ihre alte Verbindung mit dem Körper, von welchem sie abhängig sind, durch uns wieder eingesetzt werden. Wir erlassen daher hiermit an alle Völker, welche in Albanien, Servien, Mösien, Bulgarien, Silistrien, Illyrien, Macedonien und Rascien zerstreut sind, sowie an die andern Länder, welche von unserm Königreich Ungarn abhängen, und an sämmtliche unter dem türkischen Joch seufzende Völker unsern allergnädigsten Mahnbrief, ... dass sie sich uns anschliessen, gegen die Türken zu den Waffen greifen, ... und sich unserer legitimen Herrschaft freiwillig unterwerfen mögen, wenn sie unsere Gnadenbezeugungen erfahren wollen. Unsererseits versprechen wir euch obgenannten, uns, als dem Könige von Ungarn rechtskräftig unterworfenen Völkern und Ländern allen — indem wir zuvörderst die Privilegien und die Gerechtsame, die Glaubensfreiheit und das Recht der freien Wojwodenwahl aufrecht erhalten — Immunität von jeder öffentlichen Last und Steuer (mit

1) Veterani's Feldzüge, 84.

Digitized by Google

Ausnahme jedoch der schon vor der ersten türkischen Invasion bestandenen, althergebrachten königlichen und grundherrlichen Rechte, welche gleichfalls von jeglichem, während der türkischen Herrschaft eingeschleppten Missbrauch zu bereinigen sind); wenn nicht etwa Kriegsnöthen eintreten, in welchem Falle ihr zu eurer eigenen Wehr und Schutz und nach dem Masstab eures Vermögens aus besonderer Ergebenheit die nothwendigen Hülfsmittel beisteuern werdet, damit unsere Heere bestehen, die Länder beschützt und die Kriegslasten ertragen werden können. Nach Abschüttlung des türkischen Joches aber gedenken wir auf euren Wunsch und zu eurer Zufriedenheit, für die Zukunft alles in feste Formen und in gute Ordnung zu bringen; wir werden Jedem seine Gerechtsame, Jedem die Glaubensfreiheit wiedergeben; wir werden Allen Recht sprechen, Allen unsere Gnade, unsere Güte und unsern väterlichen Schutz durch reichliche Beweise fühlbar machen. Auch versprechen, gestatten und verleihen wir Jedermann den freien Besitz jedwelcher beweglicher und unbeweglicher Güter, die er auf türkischem Gränzgebiete erbeuten wird. Gehet also an's Werk, für Gott, für euren Glauben, für die Wiedereinsetzung eurer Sicherheit, eures Wohlstandes. Gesellt euch ohne Furcht uns bei, verlasst eure Häuser, eure Felder, ruft euren Genossen zu, sie mögen in eure Fusstapfen treten, und ergreift diese durch Gott und durch uns euch angebotene, nie mehr wiederkehrende Gelegenheit, wenn ihr euer Loos, das Loos eurer Kinder und des theuren Vaterlandes erleichtern wollt."[1])

An demselben 6. April 1690 liess Leopold auch an den Patriarchen Arsen Csernovics, der seinen Sitz zu Ippek in Albanien, zwischen Skodra und Antivari hatte, folgende Aufforderung ergehen: „Es wurde uns Meldung gemacht, wie sehr Du das Wohl der Christenheit am Herzen tragest; auch haben wir nicht ohne

1) Kercselich, Notitiae praeliminares, 434.

Digitized by Google

Zufriedenheit vernommen, dass du diese deine Gesinnung tüchtig bewiesen und unserem General Piccolomini in jenen Gegenden an die Hand zu gehen getrachtet habest. Wir versehen uns dessen von deiner besonderen Treue und Eifer, zumal aber von deiner Religiosität, auch für die Zukunft, und hegen keinen Zweifel, dass, nachdem Du bei den Völkern jener Theile, ganz absonderlich aber bei den Albaniern und Raizen in gar hohem Ansehen stehest, Du mächtig bestrebt sein wirst, — dieweil Gott dazu jetzt eine so gute Gelegenheit darbietet — damit selbe das türkische Joch, unter welchem sie bisher elendiglich seufzeten, abschütteln, und sich unsern Waffen anschliessend, bei der Niederhaltung und Unterdrückung der otomanischen Tyrannei uns Hülfe leisten mögen.“[1])

Bekanntlich hat der Feldzug vom Jahre 1690 ein klägliches Ende genommen, indem nicht eine der im Manifeste erwähnten Provinzen befreit, ja Belgrad von den Türken zurückerobert wurde. Kaum war obige Urkunde unterzeichnet, als der ippeker Patriarch, mit dessen Hülfe der Hof seine Absichten zu effectuiren meinte, nicht dass es ihm möglich geworden wäre, dem kaiserlichen Heere Hülfe zu leisten, gleich bei Beginn des Feldzuges Albanien und das südliche Serbien verlassend, mit siebenunddreissigtausend Familien — wie bei serbischen Schriftstellern zu lesen — an das rechte Saveufer kam, um Hülfe und Aufnahme namentlich in das Gebiet Syrmiens flehend; seinen Sitz auf dem ippeker Patriarchenstuhl hatte der türkischgesinnte Jovan Karadscha eingenommen.

Syrmien war damals nur äusserst spärlich bevölkert. Zwei Jahre früher — 1687 — belief sich in den Comitaten: Tolna, Baranya, Veröcze, Posega und Syrmien — die einschlägige Militairgrenze noch hinzugerechnet — die gesammte Bevölkerung nur auf zwanzigtausend Seelen; in Folge des endlosen

1) Nikolics Isidor, offenes Schreiben an den Patriarchen Ioseph von Rajacsics. Zombor 1860.

Digitized by Google

Krieges waren nicht weniger als siebenhundert vierunddreissig christliche und fünfundachtzig türkische Dörfer völlig verwüstet, völlig entvölkert. Hier bot sich ein weites Feld der Colonisirung dar. Vor der Hand förderte man wohl die Einwanderung, aber man dachte nicht daran, den Eingewanderten Niederlassungen zu sichern. Cardinal Kollonitsch, gewesener ungarischer Kammerpräsident, brach hierüber in seiner dem Kaiser Leopold 1689 eingereichten Denkschrift: „Das Verfassungswerk des Königreichs Ungarn" in bittere Klagen aus. „Viel tausend arme Leut — jammert er — die man ohne Kreutzer Unkosten hätte erhalten können, hat man vor Hunger crepiren lassen; und was noch ärger ist, werden noch diesen Winter über, viel tausend verderben müssen, die man aus Bosnia und selber Orten mit guten Vertröstungen herüber zu kommen veranlasset hat, und anjetzo ehender ohne Reichung einziges Brods verschmachten lasset, als dass man ein temporarium remedium ergriffete und öde Grund überlassen wollte".

Leopold, dieser Klagen eingedenk, liess den ein Jahr später mit ihrem Patriarchen zuströmenden Serben, die er nicht nur gegen die Türken sondern auch gegen die Aufständischen unter Tököli, zu verwenden gedachte, seinen mächtigen Schutz angedeihen. So geschah es, dass er den Bischof von Jenö und Vorstand eines serbischen Klosters in Syrmien, Isaias Diakovics, der ihm den Dank der Ankömmlinge und ihre Dienstanerbietungen überbracht hatte, am 21. August 1690 mit folgendem Schreiben entliess:

„Dem Erzbischof der Raizen, Arsenius Csernovics, und ihren Bischöfen, desgleichen den andern geistlichen und weltlichen Ständen der raizischen Nation, ihren Capitänen, Vicecapitänen und überhaupt ihrer Gesammtheit in Griechenland, Bulgarien, Rascien, in der Herzegowina, in Dalmatien, Podgorien[1]),

1) Podgorien dürfte die Gegend von Carlstadt in Croatien sein, wo schon zu Ferdinands I. Zeiten und nach der oben erwähnten

Digitized by Google

Jenopolien[1]) und den übrigen verbundenen Theilen; so auch allen andern, die unsern gegenwärtigen Brief sehen, lesen und hören werden, unsere kaiserliche Gnade und alles Gute. — Nicht nur aus dem schriftlichen Bittgesuche, welches uns in euer aller Namen der Bischof von Jenö, Isaias Diakovics übergeben hat, sondern auch aus seinem mündlichen Vortrag vernahmen wir noch des näheren allergnädigst euren unterthänigen Dank dafür, dass wir euch dem Rachen der türkischen Tyrannei entrissen und der früher genossenen Freiheit zurückgegeben haben. Wir vernahmen auch, dass ihr für diese gar bedeutende Wohlthat, euch uns und unsern Erben auf ewig verpflichtet zu sein erklärtet, wie es eure Schuldigkeit erforderte und zu unserer völligen Zufriedenheit, dieweil ihr euch mit Anerkennung unseres Rechtes, in den Schoos unserer, als eures rechtmässigen Herrn und Königs Gnade begebend, mit löblicher Seelenstärke uns angelobt habet, dass ihr fernerhin unter dem Schirm unserer Fittige leben und sterben müsset. In Betracht dieser uns liebwerthen Erklärung und dieses eures Verhaltens, nehmen wir euch insgesammt und jeden einzeln allergnädigst unter unsere kaiserlich-königliche Vormundschaft, ja wir ermahnen euch väterlich, dass ihr dieses rühmliche Vorhaben in euch befestigen, in eure Kinder tief einprägen und bei allen Vorfällen thatkräftig mehr und mehr bekunden möget. Schwinget also die Waffen gegen den grimmigsten Feind des christlichen Namens und eurer allen Verfolger, unter unserer Leitung und der unserer Heerführer, um die euch böswillig und grausam angethanen Kränkungen, Drangsale und Leiden endlich abzuschütteln. Als Gegenleistung haben wir, damit ihr die Sanftmuth und Milde unserer Herrschaft gleich an der Schwelle fühlen möget, euren

---

1594-er Niederlage zahlreiche serbische Familien eine Zuflucht fanden.

1) Unter Jenopolien ist der Distrikt von Jenö im Arader Comitate zu verstehen.

Digitized by Google

Bitten aus der uns angebornen Huld willfahrend allergnädigst beschlossen: dass ihr nach Art der dem griechischen Ritus der morgenländischen Kirche angehörigen Raizen den alten Kalender nach Gutdünken beibehalten könnet, und dass euch wie bisher so auch weiterhin die geistlichen und weltlichen Stände gleichmässig nicht behelligen dürfen; dass euch ferner gestattet werde, unter euch aus der Mitte der raizischen Nation denjenigen ungehindert zum Erzbischofe zu bestellen, welchen der geistliche und der weltliche Stand unter sich dazu erwählen werden; und diesem euren Erzbischof soll es freistehen über sämmtliche morgenländische Kirchen des griechischen Ritus zu verfügen, Bischöfe zu weihen, Klostergeistliche zu ordiniren, Kirchen, wo es nothwendig ist, aus eigenen Mitteln zu bauen, in Städte und Dörfer raizische Geistliche einzusetzen; mit einem Worte: er soll, wie bisher, Vorstand der Kirchen des griechischen Ritus und der gesammten Communität dieser Confession sein können, und aus eigener kirchlicher Machtvollkommenheit, kraft der von unseren seligen Vorfahren, den weiland Königen von Ungarn, euch bewilligten Privilegien in ganz Griechenland, Rascien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Jenopolien und der Herzegowina, desgleichen in Ungarn und Croatien, in Moesien und Illyrien, wo sie gegenwärtig existiren, und inwiefern und solang sie uns, insgesammt und einzeln, getreu und gehorsam bleiben, — Anordnungen zu treffen befugt sein. Ferner: soll der geistliche Stand, nämlich der Erzbischof, die Bischöfe, die Mönche und alle Gattungen Priester des griechischen Ritus in den Kirchen und Klöstern frei schalten und walten können, so, dass Niemand in euren erwähnten Kirchen, Klöstern und Residenzen eine Gewaltthätigkeit auszuüben befugt sei, wie denn auch in Betreff der Zehente, Steuern und Einquartirungen ihnen die althergebrachte Immunität bewahrt werden soll. Eben so räumen wir ausser uns keinem Weltlichen die Gewalt ein, jemanden von der Geistlichkeit fest oder gefangen zu nehmen, sondern der Erzbischof soll die

Digitized by Google

von ihm abhängigen und irgend eine Strafe verwirkenden Geistlichen nach dem Kirchenrecht zu bestrafen die Macht haben. Wir verleihen und bestätigen weiter alle griechischen Kirchen, Klöster und die dazu gehörigen, so wie auch die den Erzbischof und die Bischöfe betreffenden Güter jeglicher Art, in der Weise wie solche von unseren Vorfahren in Besitz gegeben wurden. Jene Kirchen aber, welche euch der Feind des christlichen Namens, der Türke, entrissen hat, haben wir gleichfalls befohlen, euch, inwiefern solche wiedererobert wurden, zurückzustellen. Endlich werden wir auch nicht gestatten, dass eurem Erzbischofe oder euren Bischöfen bei der nach Nothdurft in den Städten oder Dörfern vorzunehmenden Klöster- und Kirchenvisitation, oder während der zur Belehrung der Pfarrer und Gemeinden unternommenen Reisen weder von Geistlichen noch von Weltlichen etwas im Weg gelegt werde. Wir hoffen zuversichtlich, dass ihr eifrigst und kräftigst bestrebt sein werdet, euch dieser unseren huldvollen allergnädigsten Begünstigung würdig zu machen; und dass ihr eure Treue und euren Gehorsam allen Stürmen zum Trotz stets makellos bewahren werdet. Uebrigens versichern wir euch insgesammt und einzeln huldvollst unserer kaiserlich-königlichen Gnade. Gegeben in unserer Stadt Wien am 21. August 1690, unserer Regierung der römischen im dreiunddreissigsten, der ungarischen im sechsunddreissigsten, der böhmischen im vierunddreissigsten Jahre. Leopold. Graf T. H. Strattmann. Auf eigenem Befehl seiner kaiserlich-königlichen Majestät J. A. Werdenberg.“[1])

Die Befehlsbaber der kaiserlichen Armee hatten zuvörderst die Ankömmlinge in die, der Militairgewalt unterstehenden Gränzdistrikte einquartirt, und hielten sich nun weiterhin an obigen Erlass der kaiserlichen Kanzlei; damit jedoch die Eingewanderten auch in das Innere des ungarischen Reiches übersie-

1) Kercselich l. c. 435.

Digitized by Google

delt werden können — es lag in der Absicht der Militair- und Cameralbeamten eine Anzahl Serben in Festungen und Städte zu verlegen, — liess Leopold am 11. December 1690 durch seine königlich-ungarische Kanzlei folgende Urkunde ausstellen:

„Wir Leopold u. s. w. Unsern Getreuen insgesammt und einzeln, den Herrn Prälaten, Baronen, Magnaten und Adeligen, nicht minder den Ober- und Vicegespänen jeglicher Comitate, auch den Richtern, Bürgermeistern und Verwaltern unserer Städte und anderer Marktflecken und Dörfer, ferner den Commandanten, Ober- und Unterhauptleuten all unserer Festungen, wie auch den übrigen, was immer für Standes, Ranges oder Charakters sie sein mögen, sowohl Militair- als Cameralbeamten, wo nur immer solche in unsern Königreichen Ungarn, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Servien, Rascien, Bulgarien, Bosnien und in den mit diesen verbundenen Theilen, nämlich in der Herzegowina, in Jenopolien und Podgorien existiren und sich aufhalten, die unser gegenwärtiges Schreiben sehen, lesen oder vorlesen hören werden, Gruss und Gnade. Nachdem wir unsern ehrwürdigen uns liebwerthen andächtigen Arsenius Csernovics, Erzbischof der Raizen, welche der morgenländischen Kirche griechischen Ritus angehören, ferner den Bischöfen, sowie den andern geistlichen und weltlichen Ständen, Haupt- und Vicehauptleuten, endlich der gesammten Communität griechischen Ritus und raizischer Nation, so sich in Griechenland, Bulgarien, Rascien, Herzegovien, Dalmatien, Podgorien, Jenopolien und in den übrigen, mit den genannten verbundenen Orten aufhalten, welche nämlich dem Rachen der grausamen türkischen Tyrannei entrissen, sich und ihre sämmtliche Nachkommenschaft unter unsern als ihres rechtmässigen Herrn und Königs Schutz und Schirm gestellt und mit löblicher Seelenstärke uns angelobt haben, dass sie fernerhin unter den Fittigen unserer Protection leben und sterben werden: nicht nur gewisse Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, kraft unseres am 21. August des laufenden

Digitized by Google

Jahres unter eigener Handschrift erlassenen gnädigen Diplomes zu verleihen, sondern sie insgesammt mit all ihren Angehörigen, Habseligkeiten und Gütern in unsern königlichen Schutz und unsere besondere Vormundschaft und Protection zu nehmen, ja selbe auch eurem Schutz und Schirm und eurer besondern Protection anzuvertrauen geruhten, — derohalben gebieten wir euch allen hiemit, ja wir befehlen es euch ernstlich, dass ihr in Zukunft die Obgenannten: den Erzbischof, die Bischöfe und alle andern Geistlichen und Weltlichen der morgenländischen Kirche griechischen Ritus, was immer für Standes und Ranges sie sein mögen, mit all ihren Angehörigen und mit ihrer sämmtlichen Habe und Vermögen in den Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, welche in unserm oberwähnten gnädigen Diplome ausführlich erwähnt und enthalten sind, wider alle gewaltsame Anfälle, Störungen und Beschädigungen unser statt und in unserer Person schützet, vertheidiget und bewahret, dass ihr sie in deren Genusse sowohl selbst aufrecht erhaltet, als auch andere zu ihrer Aufrechthaltung zwinget. Wie ihr denn auch verpflichtet seid, sie unsere obige, ihnen gnädigst ertheilte Huld ungehindert geniessen zu lassen, ihnen auf jede Art beihülflich zu sein, für ihr sicheres Geleit zu sorgen, zumeist aber den Erzbischof von Fall zu Fall mit Vorspann zu versehen. Die wir euch in dieser Beziehung unsere königliche Macht hiemit völlig verleihen. Anders werdet ihr nicht handeln. Nach Durchlesung dieses Schreibens ist es dem Vorweiser zurückzustellen. Gegeben in unserer Stadt Wien in Oesterreich, den 11. December, im Jahre des Herrn 1690; unserer Regierung, der römischen, im dreiunddreissigsten, der ungarischen und der übrigen im sechsunddreissigsten, der böhmischen aber im fünfunddreissigsten Jahre. Leopold. Blasius Jaklin, Bischof von Knin. Johann Maholányi“[1]).

1) Dissertatio de gente Serbica perperam Rasciana dicta, cum appendice privilegiorum s. l. 1790. S. 39—43. — Es ist nicht

Digitized by Google

Kraft dieser Urkunde konnten sich von dem mit Arsenius Csernovics nach Ungarn gekommenen Volke mehrere Haufen zu Arad, Segedin, Fünfkirchen, Mohács, Stuhlweissenburg, Ofen, Sanct-Andre, Erlau, Grosswardein, Gran, Komorn, Raab u. s. w. niederlassen; auf deren Bitte der oben mitgetheilte Gnadenbrief vom 21. August 1690, unterm 20. August 1691 auch durch die königlich ungarische Hofkanzlei erlassen wurde, damit die Landesbehörden sich gegen selbe minder verwahren mögen; wie denn auch, zweifelsohne auf Ansuchen der Bittsteller, namentlich des Erzbischofes, in dem Freibrief durch die ungarische Hofkanzlei noch folgende Zeilen eingeschaltet wurden:

„Wir werden auch möglichst besorgt sein, damit wir durch unsere siegreichen Waffen mit Gottes Hülfe die oftgenannte raizische Nation je eher in ihre früher innegehabten Territorien oder Wohnplätze neuerdings einsetzen und die Feinde von dort vertreiben können. Auch wollen wir, dass dieses raizische Volk unter Leitung und Aufsicht eines eigenen Magistrats verbleiben und sich seiner althergebrachten, ihm von unserer Majestät gnädigst ertheilten Privilegien und Gewohnheiten ungestört erfreuen möge. Nicht minder geben wir unsere Zustimmung, dass wenn einer von den Befolgern des grie-

---

anzunehmen, dass Csernovics mit einem Male siebenunddreissigtausend Familien auf ungarischen Boden warf — hierzu waren mehrere Jahre erforderlich — und dass er eben nur Serben herüberbrachte — es befanden sich auch Griechen, sogenannte Zinzaren, und Walachen zu tausenden unter den Ankömmlingen. Beides ist auch aus einem an Kaiser Leopold gerichteten und im Karlowitzer Archive aufbewahrten Schreiben des Erzbischofs ersichtlich, dessen Schwartner in seiner Statistik des Königreichs Ungarn gedenkt. Wie kommt es, dass noch kein serbischer Schriftsteller sich der Mühe unterzog, auf der Grundlage der im Karlowitzer Archive befindlichen und ihnen hoffentlich zugänglichen Papiere eine detaillirte Geschichte der durch Csernovics bewerkstelligten Einwanderung zu verfassen und zu veröffentlichen?

Digitized by Google

chischen Ritus ohne Kinder und Blutverwandte mit Tod abgehen sollte, sein ganzes Vermögen auf den Erzbischof und die Kirche, — desgleichen, wenn der Erzbischof und einer der Bischöfe stirbt, deren ganze Verlassenschaft auf das Erzbisthum übergehe. Endlich wollen und gebieten wir allergnädigst, dass sie insgesammt von dem Erzbischofe, als von ihrem kirchlichen Oberhaupte, sowohl in geistlichen als in weltlichen Angelegenheiten abhängig sein sollen“ [1]).

VI.

Wir haben oben bemerkt, dass die Gesetzartikel 3 und 4 vom Jahre 1481 die eingewanderten Serben nur auf einige Jahre von der Leistung des Zehents entheben. Nach einem Dutzend Jahren mögen viele der Ansicht gewesen sein, dass besagte „einige Jahre“ bereits abgelaufen; eine Ansicht, die es nothwendig erscheinen liess, den Gesetzartikel 45 vom Jahre 1495 zu schaffen, welcher nach vorausgeschickter Motivirung, dass die Zehente „von den rechtgläubigen Christen, nicht von den Schismatikern und ganz besonders nicht von jenen einzusammeln seien, die in Folge der Aufforderungen und Zusicherungen der königlichen Majestät, der Wojwoden, Bane und anderer Gränzbeamteten sich in den betreffenden Ortschaften angesiedelt haben“, — verordnet:

„dass in Zukunft von den, auf wie immer gearteten Liegenschaften der Christen angesiedelten Raizen, Ruthenen, Walachen und andern Schismatikern keinerlei Zehente zu erheben seien“.

Nichtsdestoweniger bewirkte der Erzbischof von Kalocsa, Paul Várdai schon in folgendem Jahre, dass Som Jósa, temeser

1) Dissertatio de gente Serbica etc. p. 48.

Digitized by Google

Graf und Obercapitän der untern Landestheile, im Auftrage des Königs Wladislaw den Ober- und Vicegespänen der Comitate Csongrád, Bács, Bodrog und Szerém (Syrmien) die Weisung zukommen liess, dass sie von „jenen, die entweder unter dem Mantel des raizischen Cultus, oder unter einem andern Vorwand als von der Einzahlung des Zehents enthoben betrachtet werden wollen", auch durch Geldbussen und andere geeignete Mittel die Zahlung erzwingen sollen. Die Comitatsbeamteten beeilten sich der Weisung Folge zu geben, und als sich hierüber der Despot Johann Brankowics beschwerte, gab ihm Várdai zur Antwort: „Wir haben allerdings den unserer Kirche von Rechtswegen zukommenden Zehent von Eurer Herrlichkeit gefordert und fordern ihn auch jetzt; auch werden wir, inwiefern wir es vermögen, nimmermehr zugeben, dass Eure Herrlichkeit oder wer sonst immer, die Rechte unserer Kirche missachte oder zerreisse. Denn nachdem dieses Reich Gott selbst zu einem christlichen und nicht zu einem schismatischen gemacht hat: steht es wahrlich nicht in Eurer Herrlichkeit Gewalt, daraus ein servianisches zu machen". — [1])

Gleicher Ansicht mögen selbst nach Erlass obiger Urkunde Kaiser Leopolds, jene ungarischen Bischöfe gewesen sein, welche die in ihren Diöcesen angesiedelten Fremdlinge eben so gut wie die römisch-katholischen Gläubigen zur Abgabe des Zehents verpflichtet erachtend, sich zugleich anschickten, die Schismatiker zu bekehren; und die von den weltlichen Behörden in ihrem Thun um so weniger gehindert wurden, weil die neuen serbischen Colonien der Obhut des Hofkriegsrathes und der durch diesen Rath ernannten Beamteten — in Militärangelegenheiten dem Vicewojwoden, in den übrigen, andern Commissären anvertraut waren (aus diesen und den Knezen be-

1) Wagner: Epistolae Pauli Várdai, archiepiscopi Colocensis.

Digitized by Google

stand der im Privilegium erwähnte „proprius magistratus), folglich von Städten und Comitaten gleichmässig als ein fremdes Element betrachtet wurden.

Weil in den Städten sich zumeist Industrielle, Handelsleute, Krämer u. s. w. niedergelassen hatten, ging ihre Sonderstellung hier früher in der Gemeinde auf, und finden sich schon nach einigen Jahren in mehreren Städten, sowohl im innern als im äussern Rathe Serben vor. Aber die in Dörfern und Weilern zerstreuten, deren Auswahl von Sommer zu Sommer in das Lager der kaiserlichen Truppen beschieden wurde, während der Rest die Felder baute, oder — worüber mehrere Comitate sich beschwerten — sich Zügellosigkeiten ergab: zwischen diesen und den betreffenden Civilbehörden nahmen die Reibungen kein Ende.

Bei dieser Sachlage wurden im Frühling 1694 der Patriarch und der Vicewojwode der serbischen Miliz Johann Monaszterly nach Wien beschieden, wo ihnen am 11. Mai der Hofkriegsrath zu wiederholten Malen „den deutlichen und unbedingten Beschluss seiner kaiserlich-königlichen Majestät zu wissen gab, wonach das raizische Volk im Interesse sowohl Ungarns als der Raizen selbst, in die zwischen der Donau und der Theiss gelegenen und ihnen gehörig zu übergebenden Landestheile übersiedelt werden soll. Und nachdem seiner Majestät allergnädigster Entschluss weder abgeändert noch verzögert werden darf, ist es vonnöthen, die Weise und die Zeit der Uebersiedlung sofort zu bestimmen, welche Uebersiedlung der raizischen Nation um so genehmer sein dürfte, weil der ihnen einzuräumende Landstrich fruchtbar und weitläufig, sowohl zum Wohnen als zur Landwirthschaft besonders geeignet ist. In Ansehung dessen, werden der Erzbischof und der Wojwode zweifelsohne sich alsobald mit dem Oberkriegscommissär Graf Donat Heissler über die Zeit und Weise der Uebersiedlung verständigen und sodann Anordnungen treffen, damit das raizische Volk die ihnen einzu-

Digitized by Google

räumenden Orte schnell und in guter Ordnung beziehe, seine bisher löblich erprobte Treue auch fernerhin ohne Wankelmuth bethätige und sich dadurch verdient mache, von seiner kaiserlich-königlichen Majestät noch grösseren und reichlicheren Lohn zu erhalten."

Csernovics und Monaszterly meinten, es wäre zweckmässiger, ihre Landsleute nach Kumanien, nach den slavonischen Landestheilen und besonders nach der sogenannten Kleinen-Walachei (in Croatien) zu versetzen, aber der Hofkriegsrath bedeutete ihnen unterm 31. Mai: „dass seiner Majestät Dienst die ungesäumte Uebersiedlung in die genannten Orte erfordere. Es wird ihnen zwar gestattet, in ihren jetzigen Wohnorten noch die Ernte einzuheimsen, doch sind sie verpflichtet eine Anzahl Delegaten zu wählen, welche die ihnen zu übergebenden Orte und Landstriche sogleich zu Handen zu nehmen, mit Baulichkeiten zu versehen und die Wohnungen so einzurichten haben, damit nach eingebrachter Ernte, im Laufe des Oktobers die gesammte Communität des raizischen Volkes ganz bestimmt übersiedeln und dort geeignete Wohnungen finden könne; wessenhalben der Oberkriegscommissär Heissler beauftragt wurde, durch seine Untercommissäre genügende Wohnplätze auszustecken, die Raizen hingeleiten zu lassen und ihnen jene Wohnungen durch seine Leute zu übermitteln. Auf das Ansuchen des Erzbischofes und des Vicewojwoden, wird von seiner Majestät allergnädigst gestattet, dass die dermassen übersiedelte und bei ihrer bisherigen Treue verharrende raizische Nation nur ihrer kaiserlich-königlichen Majestät unterworfen, und sowohl von der Comitats- als von der grundherrlichen Abhängigkeit exemt bleiben soll; wie denn Allerhöchstselbe auch in Gnaden geneigt ist, die Bitte zu erfüllen: dass für den Fall, wenn in der Landschaft, welche früher den Raizen zum Wohnsitz gedient hat, aus Gottes Gnade, der Friede und die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt würden, sie in ihre an-

Digitized by Google

gestammten Wohnsitze zurückversetzt werden sollen; — dieweil seine Majestät zuversichtlich hofft, dass die oftgenannten Raizen sich als treue Unterthanen erweisen, und zur Förderung des Gemeinwohles wie zur Zurückweisung der feindlichen Anschläge eifrig und kräftig mitwirken werden"[1]).

Auf diese Weise wurde zwar nicht die gesammte raizische Communität, wie es Leopold wünschte — denn die Syrmier und die später „Donau-Gränzhäuser" genannten Niederlassungen, und zuvörderst die serbischen Contingente mehrerer Städte weigerten sich, ihren Herd zu verlassen —, aber es wurde doch ein bedeutender Theil in den Comitaten Bodrog, Csongrád, Zaránd, Arad, Csanád cantonirt, wo unter dem hundert und mehr Jahre hindurch erduldeten türkischen Joch der sonst so gesegnete Boden zur Wüstenei geworden war, und wo jetzt diese neuen Colonien bis zum Jahre 1716, dem noch immer unter türkischer Botmässigkeit gestandenen temeser Banate gegenüber, ja auch noch später durch etwa vierzig Jahre, die sogenannten Theiss- und Maroser Gränzen bildeten: in steter Reibung auch hier mit dem katholischen Clerus, der Anspruch auf den Zehent machte, und mit den Comitaten, in welche sie eingepfercht waren.

Bei solchen Verhältnissen hatte der Erzbischof sofort nach Erlass und Veröffentlichung der oft erwähnten Freibriefe reichliche Veranlassung, bei Hof Klage auf Klage zu häufen: „dass, obwohl er vor nicht viel Jahren, nämlich während des auch jetzt noch lodernden Krieges gegen den Erzfeind der Christenheit, sich entschlossen habe, mit den in barbarischer Knechtschaft schon lange seufzenden raizischen Völkerschaften das otomanische Joch abzuschütteln; und obwohl diese zu solchem Endzweck, nicht nur sich und ihre Nachkommenschaft dem Anrecht, der Gunst und der kaiserlichen Gnade Leopolds als ihres gesetzmäs-

1) Serbskii Ljetopis, 1841. I. 137—145.

Digitized by Google

sigen Königs unterworfen, sondern selbst mit Verlassung ihrer Wohnsitze, mit Hintansetzung von Hab' und Gut, sich fern von der Heimath nach Ungarn begebend — damit sie um so nachhaltiger an dem grausamen Feind Rache nehmen können — unter Leopolds Schutz und Schirm zu leben und zu sterben angelobt haben; und obwohl ihm, dem Erzbischof, für diese seine löbliche, tugendsame und hochherzige That von Seiten Kaiser Leopolds gnädige Begünstigungen und Privilegien, besonders das im Jahre 1691 ausgefertigte, mit den darin enthaltenen Immunitäten und Vorrechten zu Theil wurden, kraft welcher nicht nur seine — des Erzbischofs — althergebrachte Autorität und der Ritus des raizischen Volkes unversehrt erhalten, sondern auch völlig freie kirchliche Verwaltung, ja selbst in weltlichen Dingen die Befreiung von allen Auflagen und Abgaben namentlich vom Zehent ertheilt werden: befänden sich nichtsdestoweniger sowohl unter den geistlichen als unter den weltlichen Ständen solche, die ihn, den Erzbischof, und das serbische Volk, bald bei der althergebrachten Ausübung ihres Glaubens zu behelligen, bald bei der kirchlichen Verwaltung zu stören, bald endlich, die unzuständige Zehentabgabe zu erzwingen sich erkühnen".

In Folge dieses Gesuches erliess Leopold am 4. März 1695 im Wege der königlich-ungarischen Hofkanzlei eine neue Verordnung, welche namentlich auch an die Erzbischöfe von Gran und Kalocsa, an den Palatin, den Judex Curiæ, den Ban, den königlichen Personal und an die Pressburger und Zipser Kammern gerichtet war, kraft welcher:

„in Betracht der gegen den Erzfeind der Christenheit edelmüthig und mit reichlichem Blutvergiessen geleisteten Dienste des raizischen Volkes; und weil man sich von solchem auch für die Zukunft treugehorsamer Ergebenheit versieht, bis Erlass weiterer Verfügung und den Zeitläuften anzupassender Verordnung — anbefohlen wird: dass sowohl dem Erzbischofe die alt-

Digitized by Google

hergebrachte Würde und die Befugniss zur Promotion der Bischöfe seines Ritus (da ihm dies von Rechts wegen und nach dem Gebrauch jenes Ritus zukömmt) aufrecht zu erhalten sei, als auch die durch ihn eingesetzten Bischöfe: Isaias Diakovics, Bischof von Temesvár und Jenö, Archimandrit des Krusedoler Klosters; Stephan Metoviach, Bischof von Karlstadt und Zrinopol; Jeftimias Drobnyk, Bischof von Segedin; Jeftimias Popovics, Bischof von Ofen und Stuhlweissenburg; Jeftimias Jetovacs, Bischof von Mohács und Sziget, Spiridion Stibicza, Bischof von Versetz, und Jefrem Benianin, Bischof von Grosswardein und Erlau, (die wir nämlich kraft dieses Erlasses gnädigst zu belassen und zu dulden uns entschlossen) in den ihnen eingeräumten Districten, innerhalb welcher sich eine gehörige Anzahl Familien des aus der türkischen Sklaverei, unter unsere, Leopolds, Botmässigkeit gerathenen raizischen oder servianischen Volkes, nach Weisung unseres Hofkriegsrathes sesshaft gemacht hat, ihren geistlichen Obliegenheiten ungestört nachzukommen, die Schuldigen zu bessern und nach Verdienst zu strafen, die ihnen nach ihrem Ritus und nach altem Herkommen gebührenden Stolen und kirchlichen Einkünfte zu erheben und ihr Amt (doch ohne irgend welchen Nachtheil unserer Prälaten und der römisch-katholischen Kirche) zu versehen befugt sein sollen. Es soll endlich das in den Festungen, Marktflecken, Gränzen und überhaupt in unseren Staaten, nämlich in den ihnen durch unsere Hofkriegsrathscommission bewilligten Orten wo immer befindliche gesammte Volk sich der freien Ausübung seines Ritus ohne alle Furcht und Gefahr, ohne Schaden an Leib und Vermögen erfreuen, wie auch die alte, ihnen schon längst durch den dritten Artikel des fünften Decrets des Königs Matthias und durch den letzten Artikel des zweiten Decrets des Königs Wladislaw zugestandene Zehentsimmunität benützen und geniessen dürfen. Das Volk soll den Zehent, mit Hintansetzung der von Prälaten und Cameralbeamteten ausgehenden

Digitized by Google

Hindernisse, zur Verpflegung und Besoldung der Bischöfe seines Ritus verwenden".[1])

VII.

Im Jahre 1699 wurde der Karlowitzer Friede geschlossen und mit diesem gingen vorderhand alle jene Pläne in Rauch auf, welche zehn Jahre früher in Betreff der Wiedereroberung der serbischen Provinzen, in Wien nicht minder als an der untern Donau geschmiedet wurden; die sehnsüchtig gehegte Hoffnung sowohl der eingebornen als der eingewanderten Serben, in ihr Heimathsland wieder eingesetzt zu werden, erlosch.

Der Erzbischof, welcher noch am 17. Februar 1698 die Sziracser Herrschaft in der Weise an sich brachte: „dass ihr Besitz ihm und seinen Nachfolgern so lange gesichert bleiben soll, bis die frühere Residenz des Erzbischofs, Ippek (in Albanien), durch die siegreichen Waffen seiner Majestät in Bälde zurückerobert wird", — der Erzbischof gab nun gleichfalls diese Hoffnung auf und bezeugte seine Absicht, sich hier dauernd niederzulassen, dadurch, dass er der Hofkammer achtunddreissigtausend Gulden vorschoss, die am 15. October 1702 das Erzbisthum für dieses Darleihen mit weiteren Liegenschaften bedachte; wie er denn diese seine Absicht auch dadurch kund gab, dass er Rakóczi's Mahnbriefe zur Vereinigung der serbischen Waffen mit den ungarischen gegen den Kaiser, nicht nur unbeantwortet liess, sondern solche nach Wien schickte und das gesammte raizische Volk zu wiederholten Malen zur Unterstützung der kaiserlichen Waffen aufrief.

Dies hatte zur Folge, dass Joseph I., als der Erzbischof die

---

1) Dissertatio brevis et sincera de gente Serbica etc. 51—59.

Digitized by Google

Bestätigung der durch Leopold auf dem Wege der ungarischen Hofkanzlei erlassenen drei Schutzbriefe nachsuchte, am 7 August 1706 durch die österreichische, und am 29. September desselben Jahres durch seine königlich-ungarische Kanzlei

„in Betracht der ausgezeichneten Verdienste des raizischen Patriarchen und Erzbischofs Csernovics, sowie des raizischen Volkes selbst, um das regierende Haus Oesterreich, — weil nämlich das genannte Volk seine Treue zwischen allen Verhältnissen, inmitten der Türkenkriege und der durch einige ungarische Malcontenten hervorgerufenen inneren Unruhen ... makellos bewahrte, .. seinen Gehorsam durch bereitwillige Hülfeleistung und indem es sich ohne Weigerung den Gemeinlasten unterzog, bethätigte, .. und solchen auch fernerhin zu bethätigen verspricht,"

die genannten Privilegien bestätigte, und unter Einem das raizische Volk sicherstellte,

„dass er bezüglich ihrer andern unterthänigsten Bitten, welche jetzt wegen der ungarischen Wirren nicht leicht erledigt werden können, sofort nach Herstellung der Ruhe gleichfalls geneigt sein werde, das Geeignete zu verfügen und solche, inwiefern sie der ihm schuldigen Dienstleistung und den Gesetzen des Landes nicht widerstreiten, allergnädigst zu bewilligen";

„wir behalten uns" — so lautet der Schluss der Urkunde — „die völlige Freiheit vor, sobald mit Hülfe Gottes und der Raizen und unserer andern treuen Unterthanen, in unserm Königreich Ungarn und den angränzenden Provinzen die ersehnte Ruhe wieder hergestellt sein wird, diese Immunitäten, Vorrechte und Freiheiten weitläufiger zu erklären, nach Zeitumständen in eine bessere Form zu bringen, und zugleich unsere Geneigtheit für das raizische Volk des weiteren auf solche Weise zu bethätigen, wie es zu unserem und unserer Königreiche und Provinzen und des servianischen Volkes Nutzen und Frommen gereichen

Digitized by Google

dürfte. Joseph. Graf Nicolaus Illésházy. Ladislaus Hunyady".

Welcher Art jene Bitten des Erzbischofs und des serbischen Volkes gewesen seien, deren Erhörung „inwiefern sie den Landesgesetzen nicht widerstreiten" für spätere Zeiten zugesagt wurde, ist aus dem Gesuch, welches Isaias Diakovics, der Nachfolger des Arsenius Csernovics auf dem erzbischöflichen Stuhle am 4. Januar 1708 dem König eingereicht hatte, zu ersehen.

Folgendes sind die Hauptpunkte des Gesuches:

a) da es schon im Jahre 1694 die Absicht und Wille des Kaisers Leopold gewesen ist, für die serbische Nation ein abgesondertes Territorium auszuscheiden, was aber damals nicht bewerkstelligt wurde: möge das durch Leopold Angestrebte jetzt vollzogen werden;

b) die Adelichen der raizischen Nation sollen in den Comitaten, die Bürgerlichen in den königlichen Freistädten den Ungarn und Deutschen gleichgestellt sein, dieselben Aemter wie diese bekleiden und in der Ausübung ihrer Religion nicht behelligt werden;

c) auch die serbische Nation soll auf den ungarischen Reichstag, wenigstens in der Person ihrer Oberpriester und Barone berufen und dort mit Sitz und Stimme versehen werden; „jetzt, wo unser aus soviel tausend Seelen bestehendes Volk" — sagt der Gesuchsteller — „in Ungarn und den damit verbundenen Theilen bereits feste Sitze bezogen hat, flehen wir unterthänigst: dass uns, die wir ohnehin schon Landsassen sind, dass namentlich sowohl dem geistlichen als dem weltlichen Stande, nach Amtsgebühr, auf dem Reichstag Sitze eingeräumt werden, damit sie dort unsere Privilegien und Rechte wahren können;

d) das Recht der freien Ausübung ihrer Religion in Ungarn und den verbundenen Theilen soll reichstäglich anerkannt und gestattet werden: dass sie unter sich — Geistliche und Weltliche — nach altem Herkommen, so oft es die Nothdurft erheischt, freie Versammlungen abhalten dürfen;

Digitized by Google

e) sie sollen sich der Zehentimmunität im Sinne der vaterländischen Gesetze und ihrer Privilegien ungestört erfreuen;

f) diese Privilegien, welche am 6. April und 21. August durch die österreichische, — am 11. December 1690, 20. August 1691, 4. März 1695 durch die ungarische Hofkanzlei, — am 10. September 1695 durch die Hofkammer erlassen wurden, sollen reichstäglich anerkannt und mit jenen, welche die Serben fernerhin erhalten, ohne jeglichen Vorbehalt in das Gesetzbuch inarticulirt werden[1]).

Der im Jahre 1708 zu Pressburg versuchte Reichstag, welchem Diakovics diese Punkte zu unterbreiten bat, und wohin er, wie aus seinem Bittgesuch zu ersehen, „auch von Seiten der Communität des Syrmier und des Bácser Districtes je zwei Individuen bestimmte, — ging in Folge der Pestseuche, die das Land verheerte, und der von Rákóczi drohenden Gefahr, bald auseinander; die folgenden, unter Karl III. abgehaltenen drei Reichstage aber hatten sich mit der serbischen Angelegenheit unmittelbar nicht befasst. Doch wurden die leopoldinischen Privilegien, welche „Vincenz Popovics, Metropolit und Erzbischof der morgenländisch-griechischen Kirche sowohl in seinem als im Namen des gesammten raizischen Stammes und servianischen Volkes eingereicht hatte", — auch durch Karl III. aufrechterhalten, der am 2. August 1713 durch die österreichische und am 8. Oktober desselben Jahres durch die ungarische Hofkanzlei den Bestätigungsbrief seines Bruders Joseph „bezüglich des ganzen Inhaltes, Clauseln und Artikel, inwiefern solcher auf gehörige Weise gesetzlich erlassen wurde und sich auf Wahrheit stützt" auch seinerseits bestätigte, „mit Vorbehalt des Rechtes Anderer". Zwei Jahre später aber — am 10. April 1715 — liess er durch eine besondere Urkunde seine und Josephs Clausel dahin erläutern, „dass nämlich diese Privilegien

1) Kercselich loc. cit. 437.

Digitized by Google

so lange unversehrt bestehen und die Raizen in deren Genuss so lange ohne Behelligung aufrecht erhalten werden sollen, als die genannte Nation — und hierüber hegten und hegen wir Vertrauen zu ihr — gegen uns und unser durchlauchtigstes Haus in schuldiger Treue, Ergebenheit und Gehorsam verharren wird".

Es folgte im Jahre 1716 der siegreiche Türkenkrieg, in welchem ausser dem temeser Banate auch noch Belgrad, Semendria, Szabács u. s. w. zurückerobert wurden, und demzufolge, da nun zur Heimkehr wieder Hoffnung leuchtete, der Metropolit, gleichsam als Beginn dieser Restauration, 1724 seinen Sitz von Krusedol in Slavonien, nach Belgrad, folglich nach Serbien zurückverlegte.

Es folgte im Jahre 1735 der Bauernaufstand in Niederungarn, namentlich im Békeser Comitate, dessen Führer zwar Serben waren, nach dessen Dämpfung jedoch die orientalische Kirche und die serbischen Colonien bei Karl III. noch immer geneigtes Ohr fanden, weil zur selben Zeit mehrere serbische Gränzbataillone dem Kaiser wichtige Dienste in Italien geleistet hatten.

Es folgte im Jahre 1736 der unglückliche Türkenkrieg, während dessen Verlauf der ippeker Patriarch Arsenius Joannovics, nach dem Beispiel seines Vorfahrs Csernovics sich angelegen sein liess, die inneren serbischen Provinzen, namentlich Albanien gegen die Pforte zum Aufstand zu bringen, — mit schlechtem Erfolge, denn die Türken trieben die Aufständischen zu Paaren, und nur zwölfhunderten unter ihnen gelang es, sich mit Joannovics zu flüchten und in Syrmien ein Asyl zu finden.

Es folgte der Friedensschluss vom Jahre 1739, mittelst dessen Belgrad unter türkische Botmässigkeit kam, was den Metropoliten veranlasste, seinen Sitz wieder nach Syrmien zu verlegen, doch für jetzt nicht mehr nach Krusedol, sondern nach Karlowitz, wo der eingewanderte ippeker Patriarch den Joannovics auf dem erzbischöflichen Stuhle ablöste.

Digitized by Google

VIII.

Als die ungarischen Stände auf dem 1741-ger Reichstage vor Allem die Wiedereinverleibung der von dem Ganzen abgelösten Theile, namentlich der sogenannten niederslavonischen Comilate, des theisser Districtes und des Marosgebiets (das heisst: der von den Comitaten Bács, Bodrog, Csongrád, Arad, Csanád und Zaránd abgerissenen raizischen Militärorte)[1]) so wie des temeser Banats forderten, gedachten sie schmerzlich der unheilvollen Abnormitäten, welche aus der von der Verfassung des Landes abweichenden Sonderverwaltung der dem Hofkriegsrathe untergebenen serbischen Niederlassungen entstehe, aber gegen die Religionsprivilegien der Serben erhoben sie kein Wort. Hingegen sahen die im Namen Slavoniens, Croatiens und Dalmatiens eingereichten Beschwerden den katholischen Glauben, „welcher in den drei Königreichen einzig und allein legalen Bestand habe", gefährdet durch die aus der Türkei eingewanderten Altgläubigen, man „bittet daher kniefällig ihre Majestät um Aufhebung der schismatischen Bisthümer", und da „das Kirchenregiment über das gesammte Volk griechischen Glaubens, sowohl über die Unirten als über die Schismatiker, dem swidnitzer (katholischem) Bischof zukomme: soll dem schismatischen Metropoliten anbefohlen werden, dass er über das in Dalmatien

1) Es waren im Ganzen sechsundvierzig, von welchen fünfzehn: Segedin, Martonos, Kanisa, Zenta, Osztrova, Moholy, Petrovosello, Földvár, Becse, Csurog, Zablya, Szenttamás, Bresztovácz, Zombor und Szabadka zur Festung Segedin —, fünfundzwanzig: Arad, Simánd, Orovily, Gáby, Piperszkiszállása, Glogovácz, Mándorlak, Szabadhely, Csicser, Paulis, Solymos, Ohová, Borosjenö, Világos, Galsa, Moroda, Agris, Sikula, Kondrató, Gurba, Pécska, Szemlak, Sajtin, Nagylak, Csanád zur Festung Arad, — sechs: Peterwardein, Kobila, Vilova, Titel, Palánka und Csenye zur Festung Peterwardein gehörten. Die Gesammtzahl der Einwohner (wohl nur der serbischen Einwohner) in diesen sogenannten Palanken wurde auf zwanzigtausend Köpfe veranschlagt.

Digitized by Google

Croatien, Slavonien und den bezüglichen Militärgränzen sesshafte Volk griechischen Glaubens keine Jurisdiction ausübe; und endlich seien die Privilegien, welche der in Croatien und Slavonien und in den Generalaten und Militärgränzen dieser Länder wohnhaften raizischen Nation ertheilt wurden, inwiefern solche den katholischen Glauben oder wessen immer Recht beeinträchtigen, als eingeschmuggelte zu vernichten und zugleich die allergnädigste Versicherung zu ertheilen, dass künftighin ähnliche Privilegien nicht mehr erlassen werden und wenn erlassen, ungültig sein sollen".

Die Königin versprach in ihrer auf die Beschwerden der ungarischen Stände Bezug nehmenden Resolution die verlangte Wiedereinverleibung; in Betreff der im Namen Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens geäusserten Besorgniss wurde folgender Bescheid ertheilt: „Ihre Majestät — um dem rühmlichen Eifer der Stände zur Erhaltung der Glaubenseinheit in ihrer Mitte zu entsprechen, — gestattet, dass ihre im Interesse des orthodoxen Glaubens abgefassten Statute reichstäglich bestätigt werden; und desgleichen, wie im Sinne des 86.ten Gesetzartikels vom Jahre 1723 bereits verfügt wurde, dass innerhalb dieser Länder nur Römischkatholische im Besitz von Liegenschaften sein können: gestattet ihre Majestät, dass diese Verfügung auch auf die Wirthschaftsbeamten der Grundherren ausgedehnt werde; nicht minder wird ihre Majestät in Betreff der Generalate von Warasdin und Karlstadt das Geeignete verordnen, damit dem orthodoxen Glauben auch von hieraus keine Beeinträchtigung erwachse. Dem griechisch - nicht - unirten Metropoliten wird selbstverständlich innerhalb der genannten Lande über den Clerus und das Volk dieses Ritus keinerlei Richtgewalt gestattet werden" [1]).

---

1) Zu dieser Zeit waren in Croatien zu Kostainicza und Plasko griechisch-nicht-unirte Bischöfe, die folglich beide in der damals sehr aus-

Digitized by Google

Im Sinne, ja mit den Worten dieses Rescripts wurde der 46: 1741 Gesetzartikel abgefasst; dem oberwähnten Wunsche der ungarischen Stände gemäss aber verordnet der 18: 1741 Artikel:

„dass die in den Comitaten Bács, Bodrog, Csongrád, Arad, Csanád und Zaránd liegenden sogenannten Militärorte der Jurisdiction des Reiches und der Comitate wieder zu unterwerfen —; dass ferner die Districte von Temes, Syrmien und Nieder-Slavonien, sobald die öffentlichen Angelegenheiten sich etwas geklärt haben werden, gleichfalls dem Reiche und den Comitaten wieder einzuverleiben und zu unterordnen seien. Zu diesem Zwecke ... sollen Commissäre bestellt werden, die in den erwähnten Districten sowie in andern Gränzbebieten einen zur Gränzregulirung geeigneten und genügenden Landstrich zu bezeichnen und der Gränzmiliz zum Aufenthalte und zur Verrichtung ihrer Obliegenheit solchermassen zu übergeben haben, damit diese in der Gränze mit andern Steuerpflichtigen unvermischt bestehen könne. Und nach Ausscheidung und Uebergabe dieses Landstriches sollen sie den Rest in jeglicher Beziehung völlig der Comitatsjurisdiction unterwerfen".

Dieser Gesetzartikel, welcher die sich Gränzmiliz nennenden Gemeinden ihrem Namen und ihrer Bestimmung gemäss von Orten, die längst aufgehört hatten, Gränzhäuser zu sein, an die wirkliche türkische Gränze zu verlegen verordnete; noch

---

gedehnten Militärgränze ihre Sitze hatten, und deswegen konnte das Rescript sagen: dass dem Metropoliten in Croatien, das heisst: in Civil-Croatien, in dem sogenannten „Provinciale" kein Einfluss gestattet werden soll. Unter Slavonien verstand aber die Gesetzgebung auch noch damals, nur Ober-Slavonien, das heisst: die heutigen croatischen Comitate: Varasdin, Agram und Kreutz, auf deren Gebiet kein altgläubiger Bischof residirte. Das sogenannte Nieder-Slavonien, nämlich: die Comitate Veröcze, Posega und Szerém waren damals noch nicht reincorporirt, und der Metropolit sowie der Bischof von Pakratz hatten hier, bezüglich im Peterwardeiner Regimentsgebiet und in Posega ihren Sitz.

Digitized by Google

mehr jedoch der oben berührte 46. Artikel, welcher desgleichen wie der 86: 1723 und die darin angerufenen, die Statuten der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Fernhaltung nicht nur der Evangelischen sondern auch der sogenannten Altgläubigen bestätigt, — hatten die Serben mit Bangigkeit erfüllt; dies der Grund, warum die Erneuerung ihrer Privilegien dem Reichstagsdecret gleichsam auf dem Fusse folgte.

Unter den Truppen, welche das mächtig angefeindete Successionsrecht der Königin bei dem Beginn ihrer Regierung vertheidigten, hatten sich auch die Serben hervorgethan. Diesem Verdienste zum Lohn bestätigte Maria Theresia am 24. April 1743 mittelst ihrer österreischen, am 18. Mai desselben Jahres mittelst der ungarischen Hofkanzlei

„mit allergnädigster Berücksichtigung dessen, dass der Erzbischof Arsenius Joannovics im letzten Türkenkriege, nach dem Beispiel seines Vorfahrs Arsenius Csernovics, den ippeker Patriarchatsitz verliess, mit dem seiner Obhut anvertrautem Volke in unsere Staaten kam, und dasselbe Volk zur treuen und nützlichen Dienstleistung der heiligen Krone des Königreichs Ungarn und unserem durchlauchtigsten Hause aneiferte; ferner, dass das raizische Volk zahlreiche Truppen aus den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien zusammenzog, solche mit Kriegsbedarf aus Eigenem wohl versah, und dergestalt in dem noch jetzt lodernden Kriege bei unseren Armeen in Baiern, Böhmen und Italien gegen unsere und unserer Länder Feinde tapfer und mannhaft die Pflicht treuer Unterthanen und Vasallen geziemend erfüllt“,

die durch ihren Vater und ihren Oheim verliehenen Freibriefe

„ihrem gesammten Inhalt, Klauseln und Artikeln nach, inwiefern solche auf gehörige Weise gesetzlich erlassen wurden und sich auf Wahrheit stützen“;

sie bestätigte diese Privilegien „mit Vorbehalt der Rechte

Digitized by Google

Anderer" und gebot zugleich den Ständen des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile, ja der Gesammtheit ihrer Unterthanen, dass sie das raizische und servianische Volk sich ihrer Rechte und Freiheiten, „solange es gegen uns und unser durchlauchtichstes Haus ohne Makel treugehorsam verharrt", erfreuen lassen und das Volk im Genuss seiner Rechte „auch gegen solche aufrecht erhalten sollen, die aus der Klausel, welche der am 29. September 1706 von unserm geliebten Oheim ertheilten Bestätigungsurkunde eingeschaltet ist, (wir behalten uns vor, u. s. w.) und aus deren unrichtiger Erklärung dem oft erwähnten raizischen Volke etwa irgend ein Ungemach bereiten würden." .... Gegeben in unserem königlichen Prager Schloss den 18. Tag des Monats Mai im Jahre des Herrn 1743, unserer Regierung, der ungarischen, böhmischen und der übrigen im dritten Jahre. Maria Theresia. Ludwig Graf Batthyány. Franz Koller[1])

Dieser Bestätigungs-Urkunde folgte im Jahre 1747 die Errichtung der illyrischen Hofdeputation „zur Handhabung der Privilegien" unter dem Vorsitz österreichischer Würdenträger, die sich sofort mit der ungarischen Hofkanzlei in Widerspruch setzten; wie denn Graf Ferdinand Kolowrat, als erster Vorstand der genannten Deputation, schon unterm 27. August 1748 in einem seiner Referate den Satz aufstellen zu sollen glaubte: „das illyrische (raizische) Nationalwesen sei kein provinciale-hungaricum, sondern ein austriaco-politicum, und die illyrische Nation selbsten ein patrimonium domus austriacæ und nicht regni Hungariæ"[2]).

Bei dieser Sachlage erhoben die Stände Dalmatiens, Croa-

---

1) Dissertatio brevis et sincera de gente Serbica etc. 59 — 77.

2) Actenmässige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich, Wien, 1860. S. 14.

Digitized by Google

tiens und Slavoniens, als im Jahre 1751 der ungarische Reichsrath zusammentrat, folgende Klage:

„Die Stände der genannten Königreiche verehren die wirklich aus mütterlichem Busen auf die Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien ergossene Gnade ihrer Majestät mit gebeugtem Nacken, dieweil Sie zur weiteren Bewahrung und Aufrechthaltung des in diesen Königreichen, mit Ausschliessung und Nichtduldung der Irrlehren, immer befolgten einzig seligmachenden Glaubens das in dem Artikel 46: 1741 Enthaltene aussprach."

Zur Effektuirung dieses Gesetzes bitten jedoch die genannten Stände, dass,

„nachdem die Vladika's oder die schismatischen angeblichen Bischöfe — der eine zu Plaskó, der andere zu Kosztainicza in der Banalgränze, der dritte zu Pakratz in Posega sich ihrer gewohnten und ihnen angebornen Unfuge nicht nur nicht enthalten, sondern ihre Kirchen zu vervielfältigen, solche aus Stein, selbst aus den Ruinen alter katholischen zu erbauen und unter diesem Vorwand das Volk ausserordentlich zu bedrängen, sich in die Ertheilung der Sakramente an Katholiken einzumengen, Katholiken in das Schisma hineinzuziehen, Leute ihrer eigenen Sippe aber von dem katholischen Glauben fernzuhalten und die mit diesem schon unirten davon wieder abzulösen, zu grossem Aegernisse der Gläubigen und zur ewigen Gefahr vieler tausend Seelen fortfahren";

„nachdem ferner zur Erzielung dessen, dass dem angeblichen Patriarchen der Griechisch-nicht-Unirten kein Einfluss auf den in obgenannten Ländern wohnhaften Clerus und Volk seines Cultus gestattet werde, das geeignetste Mittel sein dürfte: die unter seiner Jurisdiction stehenden schismatischen angeblichen Bischöfe von dort zu entfernen";

aus diesen Gründen bitten die Stände „unterthänigst und kniefällig ihre Majestät",

Digitized by Google

„dass trotz der zweifelsohne auf böses Ansinnen in gutem Glauben ertheilten Bestätigungen die genannten Vladika's oder schismatischen angeblichen Bischöfe zu Plasko, Kostainicza und Pakratz von dort ungesäumt entfernt werden mögen",

„dass die 46: 1741 und 85: 1723 Artikel auch auf die wiedereinverleibten Comitate Veröcze, Posega und Szerém durch einen besondern Gesetzartikel ausgedehnt werden sollen";

„und dass endlich die den Vlachen[1]) mit Schmälerung des der Krone oder der katholischen Religion oder sonst irgend wem zukommenden Rechtes, wie und von wo immer ertheilten Privilegien, desgleichen, wie solche durch die Gesetzartikel 40: 1635, 90: 1659 und 46: 1681 vernichtet wurden, auch neuerdings durch einen besondern Artikel für nichtig erklärt werden sollen".

Die Königin entgegnete hierauf:

„Dem Unfuge des griechisch-nicht-unirten Clerus wird vorgebeugt, dem Zurückziehen der Unirten in das Schisma wird gesteuert werden. Dass die Verfügung des 46: 1741 Artikels auf die wiedereinverleibten slavonischen Comitate insofern ausgedehnt werde, dass es fürderhin den Grundbesitzern verwehrt sein soll, akatholische, das heisst: Anhänger der augsburgischen und helvetischen Confession, auf ihren Gütern anzusiedeln, und dass die Juden in der Stadt Esseck keine festen Sitze haben sollen, wird von ihrer Majestät allergnädigst gestattet, aber mit Aufrechthaltung der den griechisch-nicht-unirten Einwohnern ertheilten Privilegien, die auch gelegenheitlich der Wiedereinver-

---

1) Die ungarische Gesetzgebung nennt jene Serben, die sich im XVI. Jahrhundert in Croatien, namentlich — wie wir oben sahen — in den Varasdiner und Karlstädter Generalaten ansiedelten, ‚Vlachi'. Sie wurden durch Ferdinand I. (1564) und Ferdinand II. (1627) wegen ihrer, „der gesammten Christenheit und zuvörderst der Krone Ungarn geleisteter erspriesslicher Dienste" mit Privilegien bedacht. Im Jahre 1630 erhielten die genannten Generalate eine eigene, auch durch Maria Theresia bestätigte Verfassung, kraft welcher dieses Gebiet, von Croatien völlig gesondert, durch den kaiserlichen Hofkriegsrath verwaltet wurde.

Digitized by Google

leibung bestätigt wurden. Die auf Nebenwegen erschlichenen Privilegien sind allerdings schon an und für sich nichtig; die Aufhebung jener hingegen, welche dem griechisch-nicht-unirten Volke ertheilt wurden, und welche auf öffentlicher, bei der Aufnahme des Volkes in die Länder der ungarischen Krone ertheilten Zusicherung beruhen, ist auf dem Grunde der im Postulate angezogenen Artikel darum nicht thunlich, weil sie späteren Datums sind, als jene Gesetzartikel; wie auch darum nicht, weil sie in Folge zahlreicher königlicher Bestätigungen in Gebrauch gekommen sind; im Falle von Ueberschreitungen, wird jedoch nach geschehener Anzeige ihre Majestät für Abhülfe Sorge tragen".

Die croatisch-slavonischen Stände betrieben noch einmal die Erfüllung ihres Anliegens, und die Königin erklärte noch einmal, dass es ihr zwischen den gegebenen Verhältnissen nicht möglich erscheine, dem Wunsche zu entsprechen; so ging der Reichstag zu Ende, ohne dass eine Spur der betreffenden Verhandlung im Gesetzbuch zurückgeblieben wäre.

Auf die von Seiten der ungarischen Stände wegen mangelhafter Effectuirung des 18: 1741 Artikels erhobene Klage wurde mittelst 24: 1751 die Zusicherung gegeben, „dass ihre Majestät, wie es ihre königliche und mütterliche Obsorge für Ungarn erheischt, in Betreff der Wiedereinverleibung und Zurückstellung dessen, was wiedereinzuverleiben und zurückzustellen ist, das Nöthige verfügen werde".

Maria Theresia hatte im Sinne des Gesetzes, „welches die Gränzmiliz zur Gränze verweist", das syrmisch-bácser sogenannte Donau-Gränzgebiet bereits im Jahre 1745 aufgelöst. „Wir geben zu wissen Allen die es angeht — so lautet die am 1. Juli 1745 erlassene Verordnung — dass, nachdem wir den allergnädigsten Entschluss gefasst haben, die in Nieder-Slavonien, im syrmischen Districte diesseits der Donau und in den Comitaten Bács und Bodrog am andern Ufer des Flusses gelegenen Mili-

Digitized by Google

tärorte: Szabadka, welches jetzt Szent-Mária heisst, Zombor, Bresztovácz und Palánka, dem 1741-ger Gesetzartikel gemäss den bezüglichen Comitatsbehörden einzuverleiben; und nachdem wir zur Ausführung dieses Beschlusses unsere Commissäre bereits mit genügender Instruction an Ort und Stelle gesandt haben; meinten wir auf das aus jenen Orten eingelaufene Gesuch der getreuen illyrischen Bewohner griechischen Glaubensbekenntnisses hiermit allergnädigst erklären zu sollen: wie wir zugleich beschlossen und anbefohlen haben, dass die erwähnte Wiedereinverleibung die dem raizischen Stamm und Volk von den verewigten Kaisern und Königen, nämlich von unsern ruhmreichen Vorfahren verliehenen und auch durch unsere Majestät bestätigten Privilegien nicht aufhebe und nicht beeinträchtige, ja dass selbe trotz der Widereinverleibung auch fernerhin zu beachten seien".

Die Durchführung des Beschlusses konnte ohne bedeutende Schwierigkeiten bewerkstelligt werden; man theilte die Offiziere in andere Regimenter ein, die Gemeinen wurden kraft Cameralvertrages zu Pächtern nicht zu hörigen Bauern, Zombor und Neusatz erhielten das Recht königlicher Freistädte. Die Auflösung der Theiss- und Marosgränzen war mit grösseren Schwierigkeiten verbunden. Die Königin liess am 23. October 1751, gleich nach Beendigung des Reichstages folgenden Mahnbrief an sie ergehen: „Nachdem unsere allergnädigste mütterliche Fürsorge sich auf unsere gesammten Völker erstreckt, und nichts natürlicher ist, als dass die Gränzsoldaten an die Gränzen unserer Monarchie versetzt werden, um dort sowohl für sich selbst als für das Gemeinwohl, für die Freiheit und für die Sicherheit Wache zu halten, wie dies in dem 1690 veröffentlichten Brief unseres verewigten Grossvaters glorreichen Angedenkens Leopolds I. offen ausgesprochen wird: aus diesem Grunde konnten wir, nach eingetretener bedeutsamer Veränderung der Gränzen unseres Königreiches Ungarn die Bitten der um die Wie-

Digitized by Google

dereinverleibung der Maros- und Theissgebiete geziemend Ansuchenden nicht von uns weisen. Nichtsdestoweniger hatten wir niemals die Absicht, haben sie auch jetzt nicht, und werden sie auch nie haben, die von unsern ruhmvollen Vorfahren dem raizischen Volke griechischer Confession verliehenen und auch durch uns feierlich bestätigten Privilegien auch nur im geringsten zu beschädigen; sondern vielmehr jene unter ihnen, die im löblichen Wettstreite durch Treue, Gehorsam und Kenntniss des Kriegshandwerkes andere zu überholen trachten, nach Verdienst zu belohnen.... Wir haben daher unliebsam vernommen, dass sich in ihren Reihen Unruhstifter vorfinden, die mit Bruch des uns geschwornen Eides Andere glauben machen wollen, dass sie der Gefahr, unterdrückt zu werden, ausgesetzt seien. Denn ebenso wie Derartiges fern ist von den Gefühlen der allergnädigsten Fürstin, Herrin und Mutter, werden wir auch nie dulden, dass irgend ein treuer Unterthan aus diesem Stamme, den Begünstigungen des Freibriefes entgegen, unterdrückt oder zur Glaubensunion gewaltsam gezwungen werde; wie wir denn auch dieses unseres ebenso gnädigen als mächtigen Willens sie alle, insgesammt und einzeln, versichern. Hieraus folgt, dass wir von uns selbst fürsorgten und auch jetzt fürsorgen, damit für jene, die nach Wiedereinverleibung der Maros- und Theiss-gebiete, dort zu verbleiben sich weigerten, an den Gränzen unseres Königreiches, der ursprünglichen Absicht gemäss, andere gleichfalls gemächliche Wohnsitze bereit gehalten werden; die dort zu verbleiben Gesinnten aber kein Verlust an jenen Privilegien und Freiheiten treffe, welche wir auch jenen zusicherten, die in ihren gewohnten Ortschaften, selbst nach deren Wiedereinverleibung in die Comitate des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile, verbleiben. Ja über diese bedeutsame Bethätigung unseres kaiserlich-königlichen Wohlwollens hinaus, haben wir, um ihre Neigung noch sicherer zu gewinnen, ihre Privilegien und Freiheiten selbst noch vermehrt,

Digitized by Google

was sie grossentheils auch gar freudig angenommen haben. Es war folglich jeglichem Einwohner der genannten Gebiete anheimgestellt: diesen oder jenen Weg zu wählen; und wir werden Sorge haben, wie wir denn auch nie eine andere Absicht hegten, damit jene, die den ersteren gewählt, genügenden Boden für Wohnung und Lebensunterhalt in den Gränzen erhalten, unter der, ihrer ursprünglichen Niederlassung entsprechenden Bedingniss, sich dort im Kriegshandwerke fleissig zu üben und ihrer Pflicht mit Eifer zu obliegen. Und wie wir einerseits mit dieser unserer Erklärung nicht nur das völlig erschöpfen, was sich von der allergeneigtesten Fürstin der treue Unterthan erbitten darf, sondern auch all das, was das kriegerische illyrische Volk griechischer Confession selbst nur wünschen kann: so haben wir auch beschlossen, jene streng zu züchtigen, die mit Hintansetzung dieses, das Verbrechen der Widerspänstigkeit oder des Aufwiegelns begehen, und sich hiedurch selbst der bewilligten Privilegien unwürdig machen; denn durch allzu mildes Verfahren gegen die Bösen würden wir uns der Ausübung der von Gott uns anvertrauten allerhöchsten Macht und Pflicht entschlagen. Dieweil aber die erste Bedingung der dem raizischen Stamm ertheilten Privilegien darin besteht, dass er nicht nur gegen uns, sondern auch gegen unser allerdurchlauchtigstes Haus treugehorsam verbleibe: steht es uns nicht frei, einen Wunsch zu erfüllen, der dieser Bedingung nicht entspricht. Darüber jedoch kann gar kein Zweifel obwalten, dass — vorausgesetzt der Boden genüge zur Wohnung und zum Lebensunterhalt — die Bezeichnung der bezüglichen Oertlichkeit in der Gränze, einzig und allein von dem allerhöchsten Willen der Königin und Herrin nicht aber von der störrischen Wählerei der Unterthanen abhängen müsse. Sie mögen es daher wissen, die Bewohner der oft genannten Gebiete, insgesammt und einzeln, wer immer und was immer sie sein mögen, und ob sie auch jetzt noch dort sind oder sich anderswohin begeben haben, dass nach Recht und

Digitized by Google

Billigkeit die Widerspenstigen sichere Strafe, die Gehorsamen aber unsere Gunst treffen werde“[1]).

Vor diesem Mahnruf weigerten sich viele — man schätzt sie auf einige tausend — irgend einen der angedeuteten beiden Wege zu betreten; sie gingen, nachdem sich ihnen auch aus andern Theilen des Landes zahlreiche Stamm- und Glaubensgenossen angeschlossen hatten, mit Zustimmung des petersburger Hofes nach Russland, wo sie sich in der zur Abwehr der tatarischen Völkerschaften, nach dem Vorbild der ungarisch-türkischen organisirten Gränze niederliessen und unter dem Namen: „Neu-Serbien“ im Gouvernement Katharinoslav eine besondere Colonie bildeten. Von den zurückgebliebenen legte ein Theil die Waffen nieder, befasste sich mit Feldbau und bildete den sogenannten theisser District im bácser Comitate; ein anderer wurde in das damals noch nicht wiedereinverleibte temeser Banat versetzt, wo sie am Ufer der Theiss von der Mündung des Maros-Flusses bis Gross-Becskerek, als zum grosskikindaer illyrischen Regiment gehörig, ihre Wohnsitze angewiesen erhielten und nachdem auch hier die Wiedereinverleibung erfolgte und somit das illyrische Regiment aufgelöst wurde, in dem sogenannten grosskikindaer District aufgingen.

IX.

Das königliche Einberufungsschreiben vom 2. März 1764 liess die Stände Ungarns am 17. Juni zum Reichstag zusammentreten. Die Postulate und Beschwerden wurden am 21. September der Königin unterbreitet; zwischen jenen der croatisch-sla-

1) Gleichzeitige Abschrift in der Manuscriptensammlung des Nationalmuseums in Pesth.

Digitized by Google

vonischen Stände beschäftigen sich zumeist die 2—14 Nummern mit der serbischen Angelegenheit.

„Dass die Identität des Glaubenbekenntnisses — sagt die bezügliche Eingabe — das festeste Band der Seelen und der häuslichen Einigkeit, von der auch das Wohl des Vaterlandes zuvörderst abhängt, bilde, — das haben unsere Ahnen aus hundertjährigem Gebrauch erlernt, wie solches aus den entgegengesetzten Beispielen viele Länder erfahren konnten; es flehen daher die Stände dieser Länder, dass Eure Majestät den 46: 1741 Gesetzartikel, sowie die andern dort angerufenen allergnädigst zu bestätigen geruhen, damit auch hinfüro nur ausschliesslich Angehörige der römisch-katholischen Kirche in diesen Ländern Liegenschaften besitzen können; und damit gegen Anhänger anderer Glaubensbekenntnisse, die im Besitz solcher Güter sind, jeglichem römisch-katholischen Adeligen der im 23: 1715 Artikel angedeutete Weg offen bleibe. Bis zur Vollziehung dieses Gesetzes aber sollen die griechisch-nicht-unirten Besitzer solcher Liegenschaften, nach dem Beispiele anderer Grundherren den betreffenden Comitatsbehörden unterstehen und in Civilangelegenheiten sich von diesen, nicht aber wie bisher, von den Hofstellen bescheiden lassen".

Es folgen dann noch mehrere Beschwerden und endlich der Schluss:

„Das misslichste aber von allen ist das enorme Umsichgreifen des Schisma's. Noch im Jahre 1741 wurde durch den Artikel 46 verordnet: „Den Metropoliten der Griechisch-nicht-Unirten ist es nicht gestattet, in dem Bereich dieser Länder über den Clerus und das Volk dieses Cultus irgendwelche Jurisdiction auszuüben". Und siehe da, wenn wir in Betracht ziehen, dass in unserer Mitte drei mächtige Bisthümer, das plaskóer, das kostainiczaer nnd das pakratzer gestiftet wurden, welche die unsrigen selbst nach dem Urtheil anderer bereits einholen; wenn wir ihre vielen Klöster, die grosse Anzahl ihrer wild heranwuchernden

Digitized by Google

Popen, die den Leuten dieses Cultus verliehenen Barons- und Grafentitel, und was noch um vieles schmerzlicher ist, die Ertheilung von Adelsbriefen an derlei Genossen, wodurch sie natürlich zum Besitz von Liegenschaften ermächtigt werden, den von ihnen erworbenen Namen einer „illyrischen Nation", die Erlangung eines, unsere Gesetze und Behörden beeinträchtigenden Dikasteriums, der sogenannten „deputatio illyrica", und in Folge all dessen, die wundersame Förderung ihrer sämmtlichen Angelegenheiten, gegen welche unsere Behörden, unsere Dikasterien, unsere Municipalgesetze uns nur spärlichen Schutz gewähren, — wenn wir all dies des näheren bedenken, wird es uns einleuchten, dass dieses, wie aus dem 14: 1604 Artikel zu ersehen, fremdländische Schisma schon fast auf einer und derselben Stufe mit der, in unsern Ländern herrschenden Religion stehe; und darum geben wir nicht ohne Grund der Bekümmerniss Raum, dass das Wohlergehen dieses so grossen, sich von den moskowitischen Gränzen bis zur Adria ausbreitenden und durch die Metropolitengewalt zusammengelötheten Körpers, im Laufe der Zeit unseren Glauben und unseren Staat völlig erdrücken werde, insbesondere wenn wir den schreckbaren Zusammenhang dieser Schismatiker mit dem Militär in Betracht nehmen, wodurch sie ihre Interessen dermassen zusammengemengt haben, dass einerseits das Militär seine Schranken durch Gewaltthätigkeiten der Schismatiker weiter hinauszuschieben, andererseits die Griechisch-nicht-Unirten ihren Wirkungskreis unter dem übermächtigen Schutz des Militärstandes mehr und mehr zu erweitern schon gewohnt sind. Gegen all diese, an unserem innersten Kern nagenden ungeheuren Uebel kann uns Abhülfe nur von Eurer Majestät kommen, allerhöchst welcher die göttliche Vorsehung es vorbehalten hat, dass gleichwie ihr geheiligter Name durch die Wiederherstellung des Titels „apostolischer König" in den Augen der gesammten Christenheit verherrlicht wurde: ihren hehren Namen auch als den einer Wiederherstellerin des katholischen Glaubens in

Digitized by Google

unsern Ländern, selbst die Enkeln unserer Enkeln noch mit Dank erwähnen werden. Wir bitten daher flehentlich, Eure Majestät geruhe allergnädigst zu verordnen, dass die Griechisch-nicht-Unirten ihre Angelegenheiten durch gesetzliche Organe, nicht aber mittelst jener Deputation zu betreiben haben, und dass der genannten Deputation über das Volk dieser Theile keinerlei Jurisdiction zustehen soll".

Die Königin antwortete hierauf:

„In Betreff der 2 — 14 Punkte ist ihrer Majestät Ansicht, dass man sich lediglich an den 46: 1741 Artikel zu halten habe; damit aber den Uebertretungen und Missbräuchen, wenn solche angezeigt werden, auch ausserhalb des Reichstags gesteuert werde, wird ihre Majestät Fürsorge treffen";

und der Reichstag ging im März 1765 auseinander, abermals ohne dass in den Gesetzen von den in der serbischen Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen eine Spur vorkäme.

X.

Maria Theresia liess von 1765 an bis zu ihrem im Jahre erfolgten Ableben den Reichstag nicht mehr zusammentreten; dieser fünfzehnjährige Zeitraum blieb aber dessen ungeachtet nicht unfruchtbar auf dem Gebiete der Entwickelung unseres Verwaltungswesens; so wurden namentlich die Angelegenheiten des serbischen Volks damals in der Richtung systemisirt, welche die Reichstage von 1790 und 1792 auf die Höhe der Rechtsgemeinschaft erhoben und jener von 184⁷/₈ zur Vollendung gebracht haben.

Der den serbischen Einwanderern ertheilte erste Freibrief war ein so eigenthümliches Gemisch des auf dem Vladikenthum beruhenden czernagorischen Staatsrechtes und der vollkommenen Unbekanntschaft des kaiserlichen Oberkriegsrathes mit der

Digitized by Google

Civilregierung im Allgemeinen, mit der ungarischen Verfassung insbesondere, dass sowohl die österreichische, als die ungarische Hofkanzlei, — vorzüglich die letztere — sich bald nach Erscheinen des Privilegiums Mühe gaben, solches seines horstigen Wesens zu entkleiden. Aus diesem Fürgehen mussten jedoch nothwendiger Weise Gegensätze entstehen, zu deren Ausgleichung als alleiniger Weg nur die Rechtsgemeinschaft übrigblieb. Ein gewaltiger Schritt zu dieser Rechtsgemeinschaft, war das „Illyrische Regulament" welches Maria Theresia nach Anhörung des im Jahre 1769 zu Karlowitz unter dem Vorsitz des Generals und ofner Festungscommandanten Graf Anton Hadik abgehaltenen serbischen Congresses am 27. September 1770, bezüglich am 20. Juli 1771 erliess. Das Regulament ist sowohl „an die Provincial (Civil) als an die Militärunterthanen griechisch-nicht-unirten Glaubensbekenntnisses und illyrischer Nation" gerichtet, „die in den Erbländern der Königin, namentlich aber in dem Königreich Ungarn und den dazu gehörenden Provinzen, in den Karlstädter und Warasdiner Generalaten, so wie in den croatischen, slavonischen und temeser Militärgränzen, wie auch in dem temeser Banate ansässig sind."

Nachdem im ersten Paragraphe vorausgeschickt worden, dass „die illyrische Nation, welche im Jahre 1690 auf dieses Gebiet herübergekommen, solange sie gegen das regierende Haus in schuldiger Treue und Gehorsam standhaft verharrt, im völligen Besitz und Gebrauch ihrer Immunitäten, Privilegien und besonderer Vorrechte, wie bisher so auch weiterhin beschützt werden soll", — verfügt der zweite Paragraph, wie folgt:

„damit jegliches Glied der illyrischen Nation, welch immer Standes und Ranges, seinen gesetzlichen Oberen und Richter kenne, an den es sich vorkommenden Falles zu wenden hat, erklären und verfügen wir: dass wie es die Ordnung erfordert, und aller Orten eingeführt ist, in Angelegenheiten und Sachen, welche nicht die Glaubenslehre, das Gewissen und den Cultus

Digitized by Google

betreffen, auch die sich in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen und im temeser Banate aufhaltende illyrische Nation von den provincialen (das heisst: bürgerlichen, nicht militärischen) Magistraten und von den Grundherrschaften, sodann von der königlich-ungarischen Hofkanzlei, und bezüglich von unserer für die Einwohner des Banats bestehenden kaiserlich-königlichen Kammer; in sämmtlichen Militärgränzen von den vorgesetzten Offizieren und Behörden, und von unserem kaiserlich-königlichen Hofkriegsrath; ferner, bezüglich der Privilegien und der Religionsausübung, sowie auch der den Clerus betreffenden Angelegenheiten, alle insgesammt, die Bürgerlichen sowohl als das Militär, von der zum besonderen Beweis unseres allerhöchsten Schutzes für die illyrische Nation errichteten Hofdeputation abhängig sein sollen."

Hieraus folgt, — laut Paragraph 3, —

„dass der Metropolit wohl Oberpriester der illyrischen Nation in kirchlichen Angelegenheiten, aber keineswegs ihr Haupt in weltlichen ist."

Das Princip des Gemeinbürgerthums wurde hierdurch endlich zur Geltung gebracht. Die übrigen Paragraphe befassen sich, mit den zur Competenz des illyrischen Congresses gehörenden Kirchen-, Schul-, Stiftungs-Angelegenheiten u. s. w.; in Betreff dieser Versammlung bemerkt der fünfundzwanzigste Paragraph, „dass es, wie bisher, so auch weiterhin verboten bleibe, sowohl öffentliche als anderartige Nationalcongresse ohne vorläufige allerhöchste Erlaubniss einzuberufen."

Solche Congresse wurden 1774 u. 1776 in Karlowitz abgehalten, wo sich denn auch sofort die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Regulamentes herausstellte. Das neue Regulament wurde „für die in Ungarn, Croatien und Slavonien, im temeser Banate, und in den karlstädter und warasdiner Generalaten befindlichen griechisch-nicht-unirten Geistlichen und Laien" gültig erklärt.

Digitized by Google

Der erste Paragraph beliess abermals die illyrische Nation, solang sie treu verbleibt, im völligen Gebrauche ihrer Privilegien; auch die Paragraphe 2 und 3 erlitten keine wesentliche Umänderung; aber die zur Competenz des Congresses gehörigen Angelegenheiten wurden einlässlicher und zum Theil anders geregelt, und in Betreff der Congress-sitzungen festgesetzt:

„Nachdem die Rathschläge der Verständigeren und der Nationältesten dem unreifen Urtheil der Jugend nicht anheimgegeben werden können, und nachdem auch die bei jeglicher Angelegenheit unendlich nothwendige Geheimhaltung keiner Gefahr ausgesetzt werden darf: glauben wir dem Gesuch um Zulassung der illyrischen Jugend zu den Sitzungen des Congresses, um so weniger willfahren zu können, weil wir nicht im Geringsten die Absicht haben, der Nation und ihrem Clerus irgend etwas von all dem zu entziehen, was ihnen mittelst Privilegien verliehen und zugestanden wurde. Es soll daher bei dem Herkommen und der gehörigen Ordnung sein Bleiben haben, dass nämlich, gleichwie die Anzahl jener, welche sich an dem Congresse betheiligen können, — im Ganzen fünfundsiebenzig geistliche und weltliche Abgeordnete, und zwar fünfundzwanzig aus dem Militär, fünfundzwanzig aus dem Civilstand und fünfundzwanzig aus dem Clerus — deutlich festgesetzt wurde: so soll über diese bestimmte Zahl hinaus und ohne formelle, von unserem kaiserlich-königlichen Comissär gutgeheissene Beglaubigung, zu den Sitzungen des Congresses Niemand zugelassen, und überhaupt, ohne seine Gegenwart gar kein Congress abgehalten werden."

Auch ein anderes Gesuch des Congresses wurde abschlägig beschieden, dass nämlich die griechisch-nicht-unirten Serben in Croatien zum Besitz von Liegenschaften befähigt sein sollen; abschlägig aus dem Grunde: „weil es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, dass jedes Land und jede Provinz in ihren althergebrachten Gerechtsamen und Eigenthümlichkeiten ohne Beein-

Digitized by Google

trächtigung aufrechterhalten werde; die Ankömmlinge sollen sich also in diese Eigenthümlichkeiten schicken, und sich mit den ihnen in andern Dingen zugestandenen Privilegien und Begünstigungen begnügen," — „dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die an Croatien gränzenden Generalate, wohl aber auf die zu Croatien gehörenden in Ungarn einverleibten drei Comitate, namentlich auf Veröcze, Posega und Szerém."

Die faktische Wiedereinverleibung des Banats, die Aufhebung der illyrischen Hofdeputation, deren Geschäfte jetzt auf jene Hofdikasterien übergingen, welche die übrigen Angelegenheiten der Serben zu besorgen hatten; und die Unzufriedenheit vieler auch mit dem zweiten Regulamente liessen bereits im Jahre 1779 die Erlassung eines dritten, des sogenannten „Declaratorium Illyricum's" nothwendig erscheinen, das später mit einem Consistorial-System ergänzt, auch heute noch als staatsrechtliche Norm für die Cultusangelegenheiten der Serben in Ungarn und den damit verbundenen Theilen Geltung hat. Aus dem ersten Paragraphe, welcher die Bestätigung der Privilegien betrifft, wurde das Wort „plenissimus", — dass sie nämlich in dem „völligen" Besitze ihrer Privilegien belassen werden, — beseitigt und dafür eingeschaltet: „die illyrische Nation wird in dem Gebrauche ihrer Privilegien, im Sinne des gegenwärtigen allergnädigsten Rescriptes belassen." Diese Abänderung wurde, wie ich aus den vor mir liegenden Aufzeichnungen des Referenten ersehe[1]), beliebt: „Weilen erwähnte Privilegia in wesentlichen Stücken, als da sind zum Beispiel: das Caducitätsrecht, die Abhängigkeit der Nation vom Metropoliten in saecularibus[2]), eigentliche und besondere Magistrate u. s. w. aus erheblichen und der Staatsklug-

1) M. S. im ungarischen Nationalmuseum, Nummer 1737. fol. lat.

2) Schon im Jahre 1729 wurde die für den Metropoliten beanspruchte weltliche Gewalt, mittelst Rescriptes an die betreffenden Aufsichtsbehörden, namentlich an die eszéker Administration, für Anmassung erklärt. Stojacskovics A. Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Wojwodina, u. s. w. Temesvár, 1860 S. 22.

Digitized by Google

heit selbst angemessenen Rücksichten abgeändert und eingeschränkt werden mussten." Paragraph 2. wurde folgendermassen formulirt: „Gleichwie die sich in Ungarn aufhaltende illyrische Nation, in Dingen, welche die Glaubenslehre, das Gewissen und den Cultus betreffen, von ihrem Metropoliten und ihren Bischöfen[1]) abhängt, so wird übrigens diese Nation sammt ihrem Clerus, auf die Weise der andern Bewohner des Königreiches, vorerst von den Provincial-Magistraten und Municipalitäten, dann von unserer königlich-ungarischen Hofkanzlei abhängen." Paragraph 3. wurde ohne wesentliche Veränderung beibehalten. In Betreff der Bestandtheile des Congresses, und der Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen wurden die bezüglichen Verfügungen wiederholt. Der auf die Prätension Croatiens Bezug habende Paragraph — dass auf croatischem Boden und in den dazu gehörenden Bezirken die Griechisch-nicht-Unirten keinerlei Liegenschaften besitzen können — blieb aus, und Dállya wurde solang im Besitze des Erzbisthums belassen, „bis solchem eine gleichen Nutzen abwerfende Liegenschaft ausserhalb Croatiens verliehen wird."

Dies die Entwicklung der serbischen Angelegenheit in dem Zeitalter Maria Theresia's. Die josephinische Epoche liess wie in anderen Beziehungen, so auch in dieser, wenn wir von den Errungenschaften der Toleranz in Glaubenssachen absehen, keine dauerhaften Spuren zurück. Uebrigens beurkundete der Kaiser seinen Sinn für ächte Humanität auch in dieser Richtung. Vor wenigen Decennien noch glaubten die Vorstände der illyrischen

---

1) „Zur Jurisdiction des karlowitzer Erzbischofs und illyrischen Metropoliten — sagt ein späterer Paragraph — gehören die nicht-unirten Bisthümer von Versetz oder Karánsebes, von Temesvár, Bács, Arad, Pakratz, Ofen und Karlstadt, und nicht mehr." Das plaskóer, nämlich, wurde nach Karlstadt versetzt, und das kostainiczaer in demselben aufgelassen; aus dem jenöer wurde das arader. Das siebenbürgische griechisch-nichtunirte (fast ausschliesslich walachische) Bisthum wurde schon früher von dem karlowitzer Metropoliten völlig exemt erklärt.

Digitized by Google

Hofdeputation dem serbischen Volke einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn sie solches der Kaiserin als ein fügsames Instrument zur Niederhaltung des Protestantismus, als eine stets zur Explosion bereite Gegenmine ungarischer Insurrectionsmanöver, die damals gar nicht vorhanden waren, anrühmten. So meint Freiherr von Bartenstein in seiner am 31. Jänner 1761 beendigten, nur zum Theil im Druck erschienenen Denkschrift „über die Beschaffenheit der illyrischen Nation", die Serben seien insbesondere auch darum des allerhöchsten Schutzes würdig:

„weil die katholische Religion von denen nicht-unirten Griechen bei weitem nicht soviel als von denen Lutheranern und Calvinisten zu befahren habe, ... dass im Gegentheil der katholischen Religion Sicherheit gegen ihre weit gefährlichere Feinde und Glaubensgegner die Lutheraner, Calvinisten und Arianer in Ungarn und Siebenburgen, wo ihre Anzahl die Anzahl derer Katholiken übertrifft, von der illyrischen Nation Beibehaltung desto gewisser mit abhänge, als in dem Fall besagter Nation in sothanen Ländern erfolgenden Unterdrückung, die Lutheraner und Calvinisten die nämliche Oberhand, so sie vor dem Jahre 1691 wirklichen gehabt, gegen die Katholischen anwiederum überkommen ... folglich auch der Staat noch weit grösseres Unheil als damals von ihnen zu gewarten haben würde .... Ferner, ist nicht wohl anzunehmen, dass Preussen und dessen Bundesgenossen in Ungarn und Siebenbürgen viele geheime Anhängere haben, welche da diese Länder von Truppen ganz entblösset sind, besorglich in denen fürgewalteten misslichen Umständen nicht ruhig geblieben sein würden, wann nicht die illyrische Nation Beisorge bei ihnen erwecket hätte."

Aehnlichen Insinuationen gegenüber erscheint Kaiser Joseph in um so edlerem Lichte, wenn er in seinem am 30. März 1785 „an die zehn königlich-hungarischen Commissäre eigenhändig erlassenen Befehlschreiben" bemerken zu sollen glaubt:

„Dass ein unüberwindliches Vorurtheil von Hass zwischen

Digitized by Google

der hungarischen und raizischen Nation, und zwischen den nicht-unirten Griechen mit den Hungarn herrsche, ist, leider, nur allzuwahr. So wenig man die ächte Ursache finden kann, so zeigt sich dieses gleichwohl bei allen Gelegenheiten. Wenn nun Ruhe und Glückseligkeit zwischen Leuten, die mitsammen leben müssen, herrschen soll, so muss vor allem andern dieses eingewurzelte Vorurtheil gänzlich auszurotten gesucht werden; und kann der Commissär nicht genug darauf wachen, und jedermann dazu anhalten, allen Magistratualpersonen die möglichste Aufsicht und die äusserste Mässigung einbinden, und besonders für ihre Popen und Geistlichkeit alle Rücksicht tragen. Die zum Theil zurückgebliebenen Personen der gewesten deutschen Administration (im temeser Banate) und der Verwalterämter, welche noch bei der Cameral-Administration angestellt sind, müssen auch zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; und haben diese vielleicht selbst zu Uneinigkeiten und durch Aussprengung unter das gemeine Volk zu allerhand Irrwahn Anlass gegeben, dass sie mit der Einverleibung zu Hungarn nicht zufrieden waren. Jedoch ist sich dieser Leute nicht ohne Ursach zu entledigen, da sie das Land vollkommen kennen[1])."

XI.

Nach dem Ableben Josephs des II. wurde am 29. März 1790 der ungarische Reichstag für den 6. Juni einberufen.

Noch vor Erscheinen des königlichen Einberufungsschreibens, am 22. März, reichte der karlowitzer Erzbischof Moses Putnik, dem König Leopold II. einen Recurs ein, mittelst dessen er von

1) Verbesserungsanstalten für das Königreich Hungarn, welche Seine k. k. Majestät in einem an die zehn königlichen Kommissäre eigenhändig erlassenen Befehlschreiben ertheilt hat. In Deutschland. 1785. S. 15.

Digitized by Google

seinem Vorgänger Isaias Diakovics schon 1708 unterbreitete Gesuch erneuerte: „dass er und noch einige taugliche Individuen aus dem griechischen Clerus und der illyrischen Nation zum Reichstag einberufen werden mögen."

Der ungarische Hofkanzler Graf Karl Pálffy gab seine Meinung dahin ab: „dass die sogenannte illyrische Nation als Nation in dem hungarischen Staate keine politische Existenz habe", und „dass sie in ganz Ungarn zerstreut, bei dem Reichstage, ohnehin desgleichen wie die andern Insassen durch die auch aus ihrer Wahl hervorgehenden Comitats- und städtischen Deputirten vertreten seien." Der Cardinal-Primas Graf Joseph Batthyány, gleichfalls um seine Meinung befragt, war der Ansicht, dass den Serben und ihren Bischöfen vorderhand auf dem Reichstage Sitz und Stimme aus dem Grunde verweigert werden sollten, „weil die Raizen den Ungarn noch nicht einverleibt wurden, weil sie noch immer eine eigene Nation bildend, sammt ihren Bischöfen gleichsam Fremdlinge sind, und weil ihr Bestand nicht so sehr ein gesetzlicher als ein privilegirter ist[1])."

In Folge dieser Gutachten wurde dem Gesuchsteller bedeutet, dass er vorerst die Einwilligung des Reichstages nachzusuchen habe; doch wiederholte der Erzbischof, hiezu durch Leopold selbst aufgefordert, am 2. Juni sein Gesuch, und motivirte es zur Entkräftung der dagegen lautgewordenen Bedenken folgendermassen:

a) Die in Ungarn und den damit verbundenen Theilen sesshafte und an Zahl starke illyrische Nation, ist, nachdem die illyrische Hofdeputation, welche vordessen ihre Angelegenheiten handhabte, aufgelöst worden, der ungarischen Hofkanzlei und den andern Behörden des Königreichs dermassen unterworfen, dass sie keine andere Jurisdiction anerkennt, und

1) Aktenmässige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-nicht-unirten Hierarchie in Oesterreich, S. 25.

Digitized by Google

wurde daher auch den übrigen Bewohnern des Landes gleichgestellt, und solchem in jeglicher Beziehung einverleibt; was aber

b) den griechisch-nicht-unirten Clerus betrifft, so bildet dieser schon seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums, gleichwie der römisch-katholische, eine eigene kirchliche Hierarchie; ja der höhere Clerus dieses Ritus wird bei jeglichem Anlass durch die Hofdikasterien und die anderen Behörden eben so ausgezeichnet, wie die Oberpriester der übrigen christlichen bensbekenntnisse; endlich

c) wird das königliche Einberufungsschreiben der illyrischen Nation mehr und mehr Gelegenheit geben, jetzt und zukünftig, mit den übrigen Reichsständen eines Sinnes und mit vereinten Kräften, zur Förderung des Gemeinwohles und zur haltbaren Constituirung ihrer selbst thätig und wirksam zu sein.

Die Einberufungsschreiben für den Erzbischof und die Bischöfe wurde nun auch wirklich ausgefertigt, worüber Putnik den Primas Graf Joseph Batthyány, den Judex Curiae und Präsidenten des Oberhauses Graf Karl Zichy, und den königlichen Personal Joseph Uerményi, der den Vorsitz im Unterhause führte, am 23. Juni mit der Bemerkung zu verständigen Anlass nahm: „dass er seine und der Bischöfe Einberufung besonders aus dem Grunde nachgesucht habe, damit ihm und seinem Clerus Gelegenheit geboten werde, eines Sinnes mit den Reichsständen und mit vereinten Kräften zur Sicherung des Gemeinwohls mitzuwirken;“ er reiche deshalb die Einberufungsschreiben mittelst der Bischöfe Sacabent Joannovics von Versecz, Paul Avakumovics von Arad und Stephan Stratimirovics von Ofen ihnen vorläufig ein, zuversichtlich hoffend, „dass sie durch ihre Patrocinanz und ihren Einfluss die Reichsstände zur Entgegennahme der allerhöchsten Verordnung geneigt machen, ihn und die Bischöfe seines Ritus mit Sitz und Stimme am Reichstag beehren, und hiedurch ihm und seinem Clerus Anlass geben werden, für das

Digitized by Google

Gemeinwohl und für den engern Anschluss ihres Volkes an die heilige ungarische Krone thätig zu sein."

Die Bischöfe hatten die Einberufungsschreiben am 28. Juni vorgezeigt, und am 6. Juli antwortete der Primas dem Metropoliten: „dass nachdem die Stände für jetzt mit Circularsitzungen beschäftigt sind, es noch nicht möglich war, eine Regnicolarsitzung abzuhalten und solcher die Angelegenheit zu unterbreiten; doch zweifle er, der Primas, nicht, dass die Stände nach Recht und Billigkeit verfahren werden, und dass den Serben, wenn sie von dem Felde der Privilegien auf den Boden des Gemeinrechts treten, auch ihr Antheil an dem Gemeinwohl zukommen dürfte, dessen Verwirklichung sie gemeinschaftlich mit der Gesammtheit des Volkes anstreben werden."

Die Stände sprachen sich in den Circularsitzungen auch wirklich beifällig aus, und erklärten sich bereit, die Gesuchsteller in ihre Mitte aufzunehmen: „da es besser sei, wenn die Serben von den vaterländischen Gesetzen und nicht von Privilegien und Resolutionen abhängen; wenn sie als ein Theil der ungarischen Nation und nicht als ein fremdes Volk gelten." Und als der Kanzler Graf Karl Pálffy den Reichstag am 30. Juli verständigte: Leopold wünsche, dass nicht nur die Sache der Evangelischen erledigt, sondern „auch jene der Griechisch-nicht-Unirten billig in Betracht genommen werde" — liessen die Stände in den dritten Paragraph des Krönungsdiplom-Entwurfes auch Folgendes einschalten:

„wir werden es uns angelegen sein lassen, dass die mit dem Bürgerrecht (jus civitatis) betheiligten griechisch-nicht-unirten Einwohner des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile in der noch auf diesem Reichstage durch einen besondern Gesetzartikel festzustellenden freien Ausübung ihres Glaubens nimmermehr behelliget, ja in solchem ohne Beeinträchtigung aufrecht erhalten werden;"

Digitized by Google

und sie motivirten ihren Vorschlag in der am 5. September 1790 unterbreiteten Repräsentation, wie folgt:

„in den dritten Paragraph wurden auch die griechisch-nicht-unirten Einwohner Ungarns eingeschaltet, damit ihnen das Bürgerrecht und die Ausübung ihres Glaubens reichsgesetzlich gesichert werde; es geschah dies, weil es die Gerechtigkeit und der Eifer für das Gemeinwohl gleichmässig anrieten: denn es scheint nicht angemessen zu sein, dass ein so zahlreiches und kriegerisches Volk, das sich durch sein langwieriges Incolat das Bürgerrecht erwarb, für fremd betrachtet werde, und in Betreff seines Glaubens, dem es mit dem grössten Eifer zugethan ist, von Willkühr abhänge; es geschah auch darum, weil Eure Majestät den Wunsch äusserten, dass wir die Angelegenheit der Griechisch-nicht-Unirten in Betracht nehmen mögen."

Doch während in Ofen der Reichstag in dieser Richtung vorging, waren anderswo andere Kräfte, in anderer Richtung thätig, in Bewegung gesetzt, wie es scheint, auch aus dem Grunde, weil die Stände ein Krönungsdiplom in Vorschlag brachten, welches der König für nicht vereinbar mit den Rechten der Krone und seines Hauses erachtete.

XII.

Kaum war der Reichstag eröffnet, kaum wurde die Frage des auf neuer Grundlage aufzubauenden Inauguraldiploms erörtert, als der karlowitzer Erzbischof, und mit ihm mehrere hervorragende Glaubensgenossen, im Widerspruche mit den an den ungarischen Reichstag gerichteten Betheuerungen, am 27. Juni dem Kaiser ein Gesuch um die Bewilligung, einen Nationalcongress abhalten zu dürfen, einreichten,

Digitized by Google

a) „weil dies der Wunsch und das Verlangen der gesammten illyrisch-raizischen Nation ist“, und

b) „weil mancherlei Umstände, welche diese Nation und ihre Verfassung in den, Eurer Majestät untergebenen Ländern näher betreffen, und welche das Volk auf dem Nationalcongresse einstimmig offenbaren und treugehorsamst unterbreiten wird, dies bei der gegenwärtigen Sachlage gebieterisch fordern.“

Ein kaiserliches Handbillet gab noch an demselben Tage dem ungarischen Hofkanzler zu wissen, dass den Serben, „da für diese an sich zahlreiche und respectable Nation jene illyrische Hofdeputation, unter der sie vormals gestanden, nicht mehr bestehet, auch ihre Vereinigung mit Hungarn von den hungarischen Ständen noch nicht anerkannt ist, selbe also keinen Weg zur Anbringung ihrer Angelegenheiten und Postulate übrig hat“, — die Erlaubniss zu ertheilen sei, einen Nationalcongress sofort abzuhalten.

Die ungarische Hofkanzlei unterliess nicht, die Abhaltung eines serbischen Nationalcongresses zu widerrathen; und auch der Hofkriegsrath schloss sich dieser Ansicht an. Jedenfalls soll der Congress nicht vor der Beendigung des ungarischen Reichstages zusammentreten. Die serbischen Bischöfe hätten ja die königlichen Einberufungsschreiben zum Reichstag bereits in Händen, und sicherem Vernehmen nach würden ihnen die Stände Sitz und Stimme nicht verweigern; man soll sie daher durch die Abhaltung des Congresses nicht hindern, sich an dem Reichstage zu betheiligen. Mit gutem Grunde habe man schon vor geraumer Zeit den Satz aufgestellt, dass der Congress blos die Wahl des Metropoliten zum Gegenstande haben sollte; alle anderen Nationsangelegenheiten seien durch das Declaratorium illyricum geregelt, und Beschwerden sollen nur im gewöhnlichen Wege an die Behörden gelangen[1]).

1) Aktenmässige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-nicht-unirten Hierarchie in Oesterreich, l. c.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger beharrte Leopold bei seinem Entschlusse, und ein weiteres Handbillet beauftragte den ungarischen Hofkanzler, den Congress, nach Wunsch der Serben, ohne vorgängige Bezeichnung der Berathungsgegenstände nach Temesvár auszuschreiben.

Am 10. Juni 1790 gab die königlich-ungarische Hofkanzlei dem griechisch-nicht-unirten Clerus und Volke die Bewilligung Seiner Majestät kund: dass am 26. August zu Temesvár ein Nationalcongress abgehalten werde, auf welchem die Postulate und Angelegenheiten der Nation verhandelt, und zugleich, anstatt des so eben verstorbenen Metropoliten ein neuer gewählt werden möge. Die nothwendigen Anordnungen, damit aus jeder der drei Classen der Nation, nämlich aus dem Clerus, dem Provinciale und dem Militär je fünfundzwanzig Abgeordnete erscheinen, seien bereits getroffen, und zum königlichen Commissär der Commandant von Peterwardein Feldmarschall-Lieutenant Johann Freiherr von Schmidfeld bestellt worden.

Die Bischöfe beeilten sich der Hofkanzlei ihren Dank auszusprechen, und zugleich ein weiteres Gesuch zu stellen:

a) dass nachdem das siebenbürger Bisthum nicht minder als das bukovinaer (beide bekanntlich walachische Bisthümer) in geistlichen Angelegenheiten von dem karlowitzer Metropoliten abhängig sind, da sie ja ihre Consecration von ihm erhalten: auch diese kirchlichen Würdenträger, und mit ihnen noch einige Ablegaten aus den genannten Bisthümern zum Congresse einzuberufen wären;

b) desgleichen der Belgrader Bischof mit einigen Abgesandten aus seiner Diöcese[1]);

c) es mögen die Generale Papilla, Szecsujacz und Davidovics, mit den andern Stabsoffizieren der Militärgränze, desgleichen

1) Der Friede von Sistow, welcher Belgrad der Pforte zurückgab, war damals noch nicht abgeschlossen.

Digitized by Google

die serbischen Grundherren aus dem Banate und den Comitaten Arad, Bács und Tolna, „welche in die Categorie der übrigen von den Gemeinden abzuschickenden Deputirten nicht kommen können“ mittelst ihrer Behörde zum Congress mit Sitz und Stimme berufen werden.

Die Hofkanzlei verständigte unterm 29. Juli den Bischof von Temesvár und Verweser des Karlowitzer Erzbisthums Peter Petrovics: Seine Majestät habe allergnädigst gestattet, dass die griechisch-nicht-unirten Bischöfe Siebenbürgens und der Bukovina gleichfalls zum Congress einberufen werden mögen, doch nur um sich an der Metropolitenwahl zu betheiligen; dass ferner aus der Zahl der in den Comitaten Arad, Temes, Tolna, Torontal und Bács sesshaften griechisch-nicht-unirten adeligen Gutsbesitzer fünfundzwanzig als Ablegaten am Congresse erscheinen können; dass endlich die Versammlung aus fünfundzwanzig geistlichen, fünfundzwanzig adeligen, fünfundzwanzig bürgerlichen und fünfundzwanzig Militärmitgliedern bestehen dürfe.

Nach Erledigung dieser Vorfragen wurde am 1. September der Congress eröffnet. „Sie erscheinen“ — bemerkte der königliche Commissär in seiner Eröffnungsrede — als Vertreter der ganzen treugehorsamsten illyrischen Nation. Es ist ihnen aus allerhöchster Huld verstattet, nach weiser Berathschlagung, durch unbefangene Vorträge ihr wahres Wohl zu gründen. Wird in ihren gegenwärtigen Verhandlungen Eintracht, in ihren Absichten reiner Eifer herrschen, werden ihre Vorträge deutlich, billig und mit der pflichtschuldigen Ehrfurcht getreuer, bittender Unterthanen erscheinen, werden solche dem allgemeinen Wohl der ganzen löblichen Nation, folglich den hiemit verbundenen Absichten unseres gnädigsten Monarchen entsprechen, so schätze mich glücklich aus allerhöchster Gnade das Werkzeug zu sein, wodurch die Stimme dieser so schätzbaren Nation ohnverfälscht an den Thron unsers allergnädigsten Lan-

Digitized by Google

desvaters gelange, welcher sie als getreue Söhne seiner Staaten betrachtet, mithin ihre Verdienste lohnen wird. Sie, ihre Kinder und Enkel werden ausrufen können ... Gott segne Leopold den Zweiten, den Gerechten, der die unsern Vätern verheissenen Nationalrechte nach dem reinen Sinn des Inhalts bestätiget, solche mit einsichtsvollem Ernst gegen ohnerlaubte Ausdrückung (Auslegung?) schützet und uns andurch der Vergessenheit entrissen hat"[1]).

Am 7. September reichte der Congress dem königlichen Commissär folgende Postulate ein:

1) „Das dieser Nation ertheilte Privilegium soll allergnädigst bestätigt, in Gemässheit desselben ein Territorium zu ihrer Consistenz eingeräumt und zur Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten dieses Landes, wie auch zur Vertretung der Nation, ihrer gemeinschaftlichen Rechte und Leitung aller, dieselbe sowohl überhaupt, als auch ihre Kirche insbesondere angehenden Gegenstände ein eigener Magistrat bei allerhöchstem Hofe sammt den dazu nothwendigen untergeordneten Obrigkeiten in Partibus bestellt und endlich der Nationalzusammenhang mit dem Geistlichen-, Provincial- und Militärstand, durch die Art der bisher üblichen Congresse, wo nämlich die Nothwendigkeit es erheischen wird, erhalten werden".

2) „Die freie und öffentliche Ausübung der griechisch-nichtunirten Religion soll in sämmtlichen Erblanden für gesetzmässig erklärt und angesehen, folglich den Gliedern derselben, wo sie immer sesshaft sind, wegen der Religion kein Hinderniss gelegt werden, sondern sie sollen alle aus den Constitutionen der verschiedenen Länder entspringenden bürgerlichen Wohlthaten, gleich Anderen, in dem billigen Ebenmass, sowie sie sich den

---

1) Anrede des königlichen Commissärs Freiherrn von Schmidfeld bei Eröffnung des illyrischen Nationalcongresses zu Temesvár am 1. September 1790. s. l. S. 1—8.

Digitized by Google

öffentlichen Lasten unterwerfen müssen, geniessen, auch nach Verdienst der Würden, Ehrenstellen und Aemter theilhaftig gemacht werden. In dieser Absicht ist sich auch um wirksamen Schutz und hinlängliche Sicherheit, und zwar mit Beobachtung der nach den Gesetzen jedes Landes erforderlichen Formalitäten, vorzusehen".

3) „Die National-Gränzmiliz, die Banatregimenter einbegriffen, seien unter der hofkriegsräthlichen Leitung zu belassen; und wenn über kurz oder lang das Interesse des Staates fordern würde, dass diese Miliz in den Provincialstand versetzt werde, soll sie nicht dem gemeinen Colonicalstande unterworfen, sondern mit einer, ihren Verdiensten angemessenen Verfassung und sonstigen Freiheiten und Privilegien versehen werden".

Schmidfeld meinte den Congress nach Vorlesung obiger Potsulate aufmerksam machen zu sollen, „dass man wegen Excindirung eines besondern Territorii, ohne das Land zu bestimmen, das Wort geführt habe; wo doch das Territorium bestimmt und auf die Möglichkeit der Excindirung desselben Bedacht genommen werden sollte. Man anerkennt es, dass die löbliche illyrische Nation noch vor der Wiedereroberung der Länder Syrmien, Slavonien und des bácser Bezirks, eben diese Länder bewohnt, dass sie bei Gelegenheit der Vertreibung der Feinde und Befreiung dieser Gegenden mit vereinigten Kräften gewirkt, diese Länder auch dermalen meisten von Illyriern bewohnt werden; folglich hätte die Nation zwar die gerechtesten Ansprüche darauf, weil jedoch die bereits vorgefallene Inartikulation derselben mit dem Königreich Hungarn dermalen die Excindirung obgedachter Bezirke etwa erschweren oder gar unmöglich machen könnte; das Banat hingegen, welches eben von der Nation ritus græci non uniti grösstentheils bewohnt wird, durch seine vortheilhafte Lage und die Angränzung an diejenigen Provinzen, die über kurz oder lang durch siegreiche Waffen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich wiedererobert, und mit

Digitized by Google

dem zu excindirenden Territorio vereinigt werden können, ja auch deswegen, weil dessen Inarticulation mit dem Königreich Hungarn noch nicht gesetzmässig vor sich gegangen ist, zur Excindirung des ansuchenden privilegialmässigen Territoriums die bequemste Provinz zu sein scheine, möge die löbliche Versammlung dies alles erwägen und sich erklären, welches Land eigentlich sie für ihre Existenz zu haben wünsche, und ob nicht das Banat dazu das geschickteste Land wäre?"

Hierauf wählte die ganze Versammlung — wie in dem bezüglichen Protocoll zu lesen — das Banat zu dem ‚excindirenden Territorium,' und erklärte sich dahin: „dass sie die allerhöchste Bestimmung und Gewährung dieser allerunterthänigst gewagten Wahl mit dankbarstem Herzen annehme. Weil aber der übrige Theil der Nation, der im obbemeldeten, durch ihre Mitwirkung wiedereroberten und derselben privilegialiter zugesagten Ländern wohnt, ohne sein Verschulden meistens unter den hungarischen Colonicalstand verfallen ist, und Ansprüche auf ein besseres Verhältniss mit Recht machen könnte: so hält sich die Nationalversammlung in aller Demuth bevor, in dieser Absicht bei Gelegenheit der spezifischen Postulate ihre ausführliche Vorstellung zu machen. Wobei die Bemerkung gemacht worden, dass jede königliche Bestimmung mit devotester Dankbarkeit angenommen werden wird, wenn der unter der Verfassung des Königreichs Hungarn zu verbleibende Theil der Nation nicht allein in den Privilegialrechten, sondern auch in allen übrigen aus dem Landessystem entspringenden Wohlthaten hinlänglich geschützet und gedecket sein wird".

Der königliche Commissär sandte die oben mitgetheilten Präliminarpunkte nach Wien ein; und verständigte am 27. September den Congress über ein am 17. d. M. ausgefertigtes kaiserliches Handbillet, laut dessen: „Seine Majestät, die von dem Congresse entworfenen und von Seiten des Hofcommissärs vorwortlich unterlegten Hauptbitten der ganzen illyrischen Nation

Digitized by Google

nicht nur gut aufzunehmen, sondern auch sein Vergnügen sowohl über das bisher ordnungsmässige, bescheidene, vernünftige und rechtschaffene Betragen der sämmtlichen Mitglieder des Nationalcongresses, als auch insbesondere über das vollkommene Vertrauen, welches die löbliche illyrische Nation auf Seiner Majestät landesväterliche Gesinnungen setzte, unter der Versicherung zu äussern geruhet haben, dass es eine Allerhöchstdero angelegentlichster Bemühungen lebenslänglich sein wird, dieses Vertrauen einer Seiner Majestät so schätzbaren und um die ganze Monarchie so verdienstlichen Nation vollkommen zu entsprechen".

„Gleich nach der Zurückkunft, wo Seine Majestät zum Römischen Kaiser gekrönt werden, wünschen Allerhöchstdieselben das Elaborat, was nämlich die ganze illyrische Nation in corpore und was jeden Stand derselben insbesondere betrifft, zu erhalten, um alsdann in den ersten Beschäftigungen die genaue Untersuchung aller Bitten und Verlangen der getreuen und Seiner Majestät so werthen illyrischen Nation veranlassen zu können, welche zum voraus sicher darauf zählen mag, dass, was nur immer zur Beförderung ihrer wahren Wohlfahrt gedeihlich sein kann, von Seiner Majestät ganz gewiss eingeleitet und bewerkstelligt werden wird; wozu auch noch insonderheit eine zu errichtende eigene Hofstelle gehört, welche die ganze illyrische Nation besonders vertreten, ihre Rechte, Privilegien zu handhaben, die für gesetzmässig erklärte freie und öffentliche Ausübung ihrer Religion aufrechtzuerhalten, und alles was zur Gründung und Vermehrung ihres wahren Besten sogleich oder nach und nach thunlich sein kann, ex officio zu besorgen haben wird" [1]).

1) Anrede des königlichen Commissärs bei Eröffnung des illyrischen Nationalcongresses u. s. w. S. 9—14.

Digitized by Google

XIII.

Eines der Mitglieder des temesvárer Congresses war Sabbas Tököli. Als Sprössling der im Jahre 1404 von Keve nach der Insel Csepel ausgewanderten Colonie; als Nachkomme jenes Tököli, welcher 1481, während Kinizsi die kruschewatzer Serben nach Ungarn geleitete, in der den Türken gelieferten Schlacht seinen Tod fand; als Enkel des von den Seinigen hochverehrten Michael Tököli, der an der Spitze serbischer Heerhaufen Jahre lang die Insurrection Franz Rákóczi's II. bekämpfte; als Förderer schon damals und weiterhin sein ganzes Leben hindurch, mit Rath und That alles dessen, was der geistigen und folglich nachhaltigen Entwicklung seiner Stammesgenossen zu Nutz und Frommen gereichen konnte, — wenn einer, so war er berufen, seine Mitbürger auf ihre wirklichen Interessen aufmerksam zu machen; wenn einer, so konnte er es beanspruchen, dass ihm der Congress mit Vertrauen entgegenkomme.

Am 9. September, zwei Tage nachdem obige Punkte zum Beschluss erhoben wurden, richtete er ein ernstes Mahnwort an die Mehrheit des Congresses.

Zuvörderst glaubte er die Privilegienfrage besprechen zu sollen.

„Es muss jedermann nach näherer Untersuchung einleuchten, dass jene alten Serben, die Jahrhunderte hindurch mit dem ungarischen Volke in Rechtsgemeinschaft lebten, durch den Freibrief von 1690 der Ausübung ihrer Rechte verlustig geworden sind. Wem sollte es unbekannt geblieben sein, dass vor Ertheilung dieses Privilegiums, im Laufe der Jahrhunderte, zahl-

Digitized by Google

reiche verdienstvolle Söhne unserer Nation, nicht wenige schon von König Albert und seinen nächsten Nachfolgern mit dem ungarischen Adel beschenkt wurden? Hat doch unsere Nation in Folge jener Rechtsgemeinschaft selbst die höchsten Reichswürden bekleidet, wie dies aus den Beispielen der Palatine Rado und Uros zu ersehen ist. Auch die ungarische Tracht, welche wir uns aneigneten, liefert den Beweis, dass wir stets die Mitbürger, Bundesgenossen und Freunde der Ungarn gewesen sind. Aber die unglückliche Auswanderung unserer Landsleute aus Serbien im Jahre 1690, der ihnen ertheilte Schutzbrief, hat selbst jene unsere Väter, die schon langeher mit den Ungarn in Rechtsgemeinschaft lebten, von dem Boden der Gesetze auf den Standpunkt der Privilegien hinabgedrückt. So geschah es, dass wir nicht mehr für ein verbündetes, befreundetes Volk galten, sondern dass man uns für ein schutzbedürftiges, tolerirtes, ja gar oft für ein feindseliges Volk zu halten sich anschickte. Und der Grund dieser ungeheueren Veränderung war eben nur der damals den aus Serbien gekommenen Serben ertheilte Schutzbrief, welcher übrigens gar nichts Absonderliches enthielt, da man ja einen solchen aus Nächstenliebe keinem Christen versagen kann, aus welchem Lande immer er kommen möge. Durch dieses unglückselige Privilegium wurden selbst unrere eingeborenen Stammesgenossen mit schreiendem Unrecht in ein und denselben Zustand, von jenem des Rechtes in den der Gnade versetzt. Dies beweist in noch höherem Maass der zweite im Jahre 1691 ertheilte Freibrief, der auf das ganze Volk, auf die alten und die neuen Serben gleichmässig angewandt wurde. Kraft dieses Privilegiums hat man selbst jene Bischöfe unseres Volkes, die in Ungarn früher unter dem Schirm des Gesetzes lebten, wegen der Patriarchenwürde der Jurisdiction jenes erzbischöflichen Ankömmlings unterworfen. Die alten Oberpriester blieben daher nicht, was sie waren: gesetzliche Bischöfe, sondern wurden zu tolerirten, als die Metropoliten-Jurisdiction auf sämmtliche Bür-

Digitized by Google

ger unseres Glaubensbekenntnisses, auf die erbangesessenen nicht minder als auf die Ankömmlinge ausgedehnt wurde".

„Uebrigens" — fährt der Redner fort — „widerstreiten diese Privilegien, wenn sie nüchtern gedeutet werden, nicht den Landesgesetzen, selbst jener Punkt nicht, der eines besondern Magistrates gedenkt: inwiefern der König die Einsetzung eines solchen nur für den Fall der Wiedereroberung Serbiens und zwar nur in Serbien selbst in Aussicht stellen konnte; — es ist folglich auch ihre Inartikulirung in das Gesetzbuch anzuhoffen, aber natürlich nicht ohne die eingeschalteten Clauseln: „inwiefern sie unserem königlichen Dienst und den Landesgesetzen nicht widerstreiten", „mit Vorbehalt der Rechte anderer" u. s. w.

Auch wir müssen bei der Formulirung unserer Wünsche diese Clauseln im Auge behalten, denn was den Gesetzen widerstreitet, das werden wir entweder nie erhalten, oder wenn es uns gewährt würde, doch nur zeitweilig; was wir dem Gesetze zum Trotz, und wäre das Privilegium auch noch so feierlich ausgestellt, etwa erlangen würden, das wäre nur eitel Ding, und bliebe als jeglicher Grundlage entbehrendes Zeug ewiglich schwach und schwankend. Es wird uns zuträglicher sein, geliebte Brüder, und der Sicherstellung unserer Rechte mehr entsprechen, wenn wir dasjenige, was wir von der Gesetzgebung des Reiches noch etwa gewärtigen sollten, wenn wir um dessen Zugeständniss jene Gewalt angehen, die mit der Macht Gesetze zu geben, aufzuheben, umzuändern und zu erweitern bekleidet ist. Nur diese wird die Verdienste unserer Nation mit unverwelklicher Gunst krönen, und die von uns geleisteten Dienste mit ewig dauernden Privilegien belohnen können. Und die Gewalt, von welcher wir so viele Gnaden gewärtigen dürfen, ist keine andere, als der vereint mit den Reichsständen die gesetzgebende Macht ausübende König. An diese müssen wir uns daher wenden, vor den Ständen nicht minder als vor dem König müssen wir unsere Wünsche äussern, bei

Digitized by Google

beiden unsere unterthänigen Bitten anbringen. Bei dem König, damit er uns in seiner Gnade günstige Bescheide ertheile; bei den Reichsständen aber darum, damit sie diese königlichen Bescheide mit ihrem Zuthun zu bindenden Gesetzen umbilden. Wir müssen zu beiden Theilen unsere Zuflucht nehmen, unsere Dienste und Verdienste beiden unterbreiten, eine und dieselbe Gunst bei beiden ansuchen. Indem wir des Königs hehrer Würde huldigen, müssen wir zugleich Jene verehren, die den König mit dieser Würde und Macht umgeben haben; es wäre unverzeihlicher Undank von unserer Seite, wenn wir jene vernachlässigen würden, deren Grund und Boden uns Wohnung und Nahrung darbot; die, als unsere Brüder, unsere Ahnen gezwungen waren, die Heimat zu verlassen, sie väterlich in die Arme nahmen; die ihre Macht mit der unsrigen vereinend, nicht minder für unser Wohl als für ihr eigenes, mehrere Jahrhunderte hindurch immer bereit waren, ihr Leben, ihr Blut, ihre Habe in die Schanze zu schlagen; die endlich unser Heil stets auch als ihr Glück betrachteten".

Und indem der Redner auf den Vorschlag, das Banat als besonderes serbisches Territorium von Ungarn auszuscheiden, übergeht, den er eine Schwärmerei für das Unmögliche nennt, — fährt er folgendermassen fort:

„Es ist ein schönes, ein nützliches, ein dem Begriff des Volkes entsprechendes Ding, ein Sonderterritorium zu besitzen. Es würde auch unserer Nation, die sich um König und Reich so verdient gemacht, zu Nutz und Frommen gereichen, wenn sie in einer eigenen Provinz wohnen könnte, um desto tiefere Wurzeln zu schlagen. Aber schwierig wie die Lage ist, weis ich mit Ausnahme des nachbarlichen Serbien kein einziges Land, das uns dies Glück bescheren könnte. Und wahrlich ausser diesem kann unsere Nation billig auch kein anderes beanspruchen, sie hat kein Recht zu einem andern, ein anderes gehört ihr nicht

Digitized by Google

als eigen. Der grössere Theil unserer Nation ist aus Serbien gekommen; in Serbien waren die Sitze der Unsrigen; das eine Serbien wurde ihnen mittelst Privilegialbriefe zugesagt, und sonst keine andere Provinz. Wie können wir es also wagen zu hoffen, dass man uns ein Eigenthumsrecht auf ein anderes Territorium einräume, auf ein solches, das in Ungarn einverleibt ist, das einen Bestandtheil dieses Königreiches bildet? Gleichwie jetzt, so war auch einst das temeser Banat in Ungarn einverleibt, die Ausscheidung steht im Widerspruche mit den Gesetzen des Landes, mit dem Krönungseid des Königs, und ist selbst mit unseren Privilegien nicht zu vereinbaren. Die Gesetze nämlich verbieten jegliches Lostrennen irgend eines Territoriums von Ungarn; jeder König verpflichtet sich eidlich bei seiner Krönung, dass er die zum Reiche gehörenden Provinzen selbem wieder einverleiben werde; und unsere Privilegien sind mit dieser Clausel ertheilt worden: „inwiefern sie den Gesetzen des Landes nicht widerstreiten", und: „mit Vorbehalt der Rechte Anderer". Wenn also die Ausscheidung des temeser Banats mit den Grundgesetzen Ungarns und mit dem königlichen Eide in offenem Widerspruche steht, wenn dagegen selbst die Clauseln unserer Privilegien Protest erheben, — soll es uns dennoch gestattet sein, Aehnliches anzuhoffen? Meint ihr, der König werde den abgelegten Eid brechen, er werde die Gesetze des Landes zertreten und uns die gerechten Clauseln der Privilegien durchbrechende Begünstigungen gewähren? Es wäre gottlos, so etwas nur zu denken. Und folglich sind das nichtsnutzige, unvernünftige Schwätzer, die, um euch Schrecken einzujagen, um ihre eigenen Pläne zu fördern, sich nicht entblödeten, zu sagen: der König wolle, der König wünsche die Ausscheidung des Banates. Ja diese Leute gingen in ihrem Uebermuthe so weit, dass sie selbst den Grund des königlichen Wunsches bezeichneten, nämlich: er wünsche darum die Ausscheidung, damit sich unsere Nation zwischen den König und das ungarische Volk

Digitized by Google

als Vermittlerin, oder — nach ihrem Jargon — als Controlorin hinstellen könne. Gottlose, unverschämte und beleidigende Worte, die der Gnade des Königs zuwiderlaufen, Keime des Unfriedens zwischen den Unterthanen säen, und jegliches politische Verbrechen in sich enthalten". . .

„Aber gesetzt, es wäre möglich, das temeser Banat auszuscheiden, — welches Heil würde uns daraus erwachsen? Meint ihr, man werde die Gesetzgebung blos euch überlassen? Hofft ihr, dass man euch der Betheiligung an den Gemeinlasten entheben werde? Glaubt ihr, man werde euch grössere Rechte einräumen, als jene in deren Besitz Ungarn ist? Und werdet ihr glücklicher sein, wenn ihr zwar auf eigenem Territorium wohnt, aber zugleich der Willkür unterworfen sein werdet? Wohlan, nennt dies: Glück; ich mag es nicht. Ja — damit ich in aller Aufrichtigkeit meine Seele vor euch erschliesse — auch für den Fall, dass uns die Gunst des Geschickes Serbien selbst zu eigen gäbe, würde ich dieses mit Willkürregierung verschwisterte Glück nie in Anspruch nehmen, sondern die Inartikulirung unserer Rechte in das ungarische Gesetzbuch, und die Einverleibung der Provinz, als Bürger und Landbote, gewissenhaft anstreben. Denn geschieht dies, so wird der Bestand unserer Nation gleichfalls gesichert sein, wenn sie auch in Serbien und in verschiedenen Provinzen Ungarns zerstreut wohnete, vorausgesetzt: dass wir unsere Nationalcongresse, wie bisher, auch fernerhin abhalten, auf solchen dasjenige, was sich auf die gesammte Nation bezieht, verhandeln können, und bei allen Dikasterien und Behörden, welche auf unsere Angelegenheiten Einfluss ausüben, auf allen Stufen der Würden und der Aemter auch unsere Stammgenossen vorfinden. Ihr möget es mir glauben: nicht das Territorium an und für sich, und dessen physische Beschaffenheit gibt Bestand der Nation; sondern die bürgerlichen Verhältnisse des darin sesshaften Volkes, das ihm eigenthümliche Staatsrecht und der Verband der Einwohner mittelst der bürgerlichen Ge-

Digitized by Google

setze, dies gibt jeglicher Nation Bestand und Form zugleich. All dies aber wird uns gesichert sein, sobald wir das Bürgerrecht und die Gesetze, welche uns mit Ungarn staatlich verbinden, nicht mehr vermissen werden[1])".

So Tököli.

Doch die Mehrheit hatte andere Ansichten, hegte andere Pläne.

XIV.

Als der temeser Congress am 4. November 1790 sein Operat einreichte, hatten sich die ungarischen Stände bereits nach Pressburg begeben, um Leopold zum König zu krönen; sie hatten sich mit ihm bereits darüber verständigt, dass das Inauguraldiplom in der Form abgefasst werden soll, in welcher es durch Maria Theresia erlassen wurde. König und Stände reichten sich die Hand zum Einverständnisse, und aus diesem Grunde hätte man folgern dürfen, dass der in der Hauptstadt des temeser Banats tagende Congress sich bescheiden werde, vorerst nicht die Excindirung dieses Banats zu fordern, dessen Reincorporation auf dem ungarischen Reichstag durch Einräumung von Sitz und Stimme an die Bestandtheile, namentlich an die Comitate: Temes, Torontal und Krasso soeben endgültig vollzogen wurde. Nichtsdestoweniger lesen wir im ersten Punkte der zweiten Abtheilung des dem königlichen Commissär in deutscher Sprache eingereichten ausführlichen Vorschlages Folgendes:

---

1) Sermo, quem Sabbas Tököli, qua deputatus ad nationalem illyricum congressum 9. Septembris 1790 idiomate nationali fecit, in linguam latinam traductus, Pest. 1791.

Digitized by Google

„Der gesammten treugehorsamsten illyrischen Nation liegt der bereits geäusserte und nun wiederholende Wunsch hauptsächlich am Herzen: womit das dieser Nation ertheilte Privilegium allergnädigst bestätiget, in Gemässheit dessen ein Territorium, — wozu man das temesvárer Banat dermal als das füglichste zu erwählen und darum in der bereits höchsten Orts einbeförderten allerunterthänigsten Erklärung einmüthig zu bitten, sowohl von der physischen Lage dieses Landes selbst, als auch der Nation und allen übrigen Umständen die Anleitung erhalten hat, — zu ihrer Consistenz eingeräumt und zur Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten dieses Landes wie auch zur Vertretung der Nation, ihrer gemeinschaftlichen Rechte, und Leitung aller dieselbe sowohl überhaupt, als auch ihre Kirche insbesondere angehenden Gegenstände, ein eigener Magistrat bei allerhöchstem Hofe, sammt den dazu nothwendigen untergeordneten Obrigkeiten in Partibus bestellet, und endlich der Nationalzusammenhang mit dem Geistlichen-, Provincial- und Militärstand durch die Art der bisher üblichen Congresse, wo nämlich die Nothwendigkeit es erheischen wird, erhalten werden möchte; weil einzigst dieses allein ein Mittel ist, für die Nation das verdiente, aber durch Ungerechtigkeit der Zufälle entrissene billige Verhältniss zu befördern und ihre Aufnahme emporzubringen; jedoch überlässt sich die treugehorsamste Nation sowohl in Ansehung der Einräumung des Banats oder eines andern Territorii, als auch mit allen ihren übrigen Bedingnissen der allerhöchsten und landesväterlichen Gnade und Verfügung Eurer Majestät ganz mit allerunterthänigster Devotion“[1]).

---

1) Acta Illyrici Congressus Nationalis Temesvarini 1790 habiti. M. S. der Bibliothek des pester Nationalmuseums, 1991. Fol. lat.

Digitized by Google

XV.

Leopold liess den ihm angesonnenen Ausscheidungsplan eines serbischen Sonderterritoriums fallen: das durch sein Handbillet bereits zugesicherte Hofdikasterium meinte er dem serbischen Volke nicht vorenthalten zu sollen; die Bestellung einer illyrischen Hofkanzlei galt für sicher.

Die ungarischen Reichsstände, um der drohenden Gefahr vorzubeugen, entwickelten in Erwiederung der Aeusserung Leopolds vom 21. September: „dass er nicht abgeneigt wäre, seine Zustimmung zu einem besonderen Gesetze in Betreff der Griechisch-nicht-Unirten zu ertheilen", in der Repräsentation vom 14. November, ihre Ansichten über diesen Gegenstand folgendermassen:

„In Betracht dessen, dass die Grundsätze jedes gutgeordneten Gemeinwesens die Bildung eines Staates im Staate nicht gestatten; in Betracht ferner dessen, dass aus der Verschiedenheit der Centralbehörden Reibungen und Verwirrungen entstehen, was auch die zur nicht geringen Verlegenheit der Behörden bestandene illyrische Deputation bewies: meinen wir, es solle, um sowohl diesen als andern, das steuerpflichtige Volk bedrängenden Widerwärtigkeiten vorzubeugen; wie auch deshalb, damit die gegenseitige innigere Vereinigung der verschiedenen Völker des Reiches, worauf die Gemeinschaft der Rechte und der Behörden fördernd einwirkt, erzielt werde, — bezüglich der Griechisch-nicht-Unirten, die ohnehin auf ungarischem Boden mit den anderen Bewohnern des Reiches gleiche Begünstigungen und Vortheile geniessen, folgendes Gesetz geschaffen werden:

Den griechisch-nicht-unirten Einwohnern wird das Bürgerrecht verliehen; folglich werden sie desgleichen, wie sie mit den

Digitized by Google

andern Bewohnern des Königreiches ein und dieselben Rechte geniessen, auch ein und denselben Gezetzen, Dikasterien und Behörden unterworfen sein; in der Ausübung ihres Glaubens aber sollen sie nie und nimmer behelliget, ja in selbem unverkürzt aufrecht erhalten werden".

Am 8. Januar 1791 meinte der König folgende Umänderung des beantragten Gesetzartikels vorschlagen zu sollen:

„Seine königliche apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, dass die mit dem Bürgerrechte betheiligten griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, in dem Königreiche und den damit verbundenen Theilen zum Besitz von Liegenschaften sowie zur Bekleidung jeglichen Amtes fähig sein sollen. Die Angelegenheit des Clerus, der Kirche, der Religion — die sie vollkommen frei werden ausüben können, — der Stiftungen, der Schulen und der Erziehung der Jugend, nicht minder auch ihrer Privilegien, sowie Seine Majestät solche von allerhöchstihren glorreichen Vorfahren übernommen haben, bleiben Seiner Majestät Gewalt auch fernerhin vorbehalten".

Die Stände unterbreiteten ihrerseits am 26. Jänner den Gesetzvorschlag mit folgender Abänderung:

„Seine königliche apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, dass die in diesem Königreiche mit dem Bürgerrechte betheiligten, dem griechisch-nicht-unirten Cultus anhängenden Einwohner, unter Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, inwiefern diese sich auf die griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen beziehen[1]), gleich anderen Bewohnern des Königreiches, in Ungarn und den damit verbundenen Theilen zum

---

1) Dieses Incisum wurde auf den Wunsch der croatischen Deputirten eingeschaltet, die das 46: 1741 Gesetz jetzt blos auf die Evangelischen wollten bezogen wissen, „da es den altgriechischen Glaubensgenossen unverwehrt sein solle, kraft königlichen Privilegiums in Croatien und Slavonien zu verbleiben".

Digitized by Google

Erwerb und Besitz von Liegenschaften, sowie zur Bekleidung jeglichen Amtes fähig sein sollen. Uebrigens bleiben die Rechte Seiner Majestät bezüglich der Angelegenheiten des Clerus jener Kirche, der Religion — die sie vollkommen frei werden ausüben können — der Stiftungen, der Schulen und der Erziehung der Jugend, wie auch jener Privilegien, in deren Genuss sie thatsächlich sind, so wie Seine Majestät solche von allerhöchstihren glorreichen Vorfahren übernommen haben, Seiner Majestät auch fernerhin vorbehalten".

Leopold verlangte, dass der fragliche Gesetzartikel entweder Wort für Wort, wie er durch ihn vorgeschlagen wurde, in das Gesetzbuch aufgenommen, oder aus selbem völlig ausgelassen werden soll; auch liess er die illyrische Kanzlei in Wirksamkeit treten, und ernannte einen Ungarn zwar, doch einen für nicht verfassungstreu geltenden Ungarn, den Grafen Franz Balassa zu ihrem Vorstand.

Die Stände erwiederten dieses Fürgehen am 5. März mit folgender Gegenvorstellung:

„Wir haben in das am 5. September des vergangenen Jahres Eurer Majestät unterbreitete Inauguraldiplom, namentlich in den Artikel III auch die griechisch-nicht-unirten Einwohner, damit ihnen das Bürgerrecht und die Religionsfreiheit gemeingesetzlich gesichert werde, aus dem Grunde eingeschaltet, weil auch Eure Majestät in dem an die Reichsbarone gerichteten Schreiben den allergnädigsten Wunsch geäussert hatten, dass wir die Griechisch-nicht-Unirten in Betracht nehmen mögen; und weil — wie wir es damals ausgesprochen haben — die Gerechtigkeit und die Liebe zum Gemeinwohl es räthlich erscheinen lassen, dass ein so zahlreicher und kriegerischer Volksstamm nicht als Beisass behandelt werde, und bezüglich seines Glaubensbekenntnisses, welchem er überaus zugethan ist, nicht von der Willkür abhänge. Der Mensch wird im Staate, als Bürger, durch die weltlichen und die Glaubensrechte sichergestellt,

Digitized by Google

welche wir den in das Königreich Ungarn bereits aufgenommenen griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen, nicht nur mittelst allgemeiner Bestätigung der dem gesammten ungarischen Volke ohne Standesunterschied zukommenden gesetzlichen Freiheit, sondern auch noch des näheren sichern wollten; indem wir dabei blos das Gemeinwohl im Auge hielten, welches aus dem vereinigten Heile Eurer Majestät und des Volkes entsteht. Eure Majestät geruhten am 21. September die Rückäusserung zu thun, dass Allerhöchstselbe nicht abgeneigt wären, der Schaffung eines besonderen Gesetzes bezüglich der Griechisch-nicht-Unirten beizustimmen. Betroffen, wie wir schon damals waren, dass, obgleich Eure Majestät uns früher allergnädigst aufforderten, ein Gesetz in Betreff der Griechisch-nicht-Unirten zu bringen, Allerhöchstselbe sich jetzt hierzu nur „nicht abgeneigt" nannten: liessen wir dennoch die bessere Deutung gelten, und beantragten am 14. November die Schaffung eines Gesetzes in dem Sinne, dass, gleichwie die mit dem Bürgerrechte betheiligten griechisch-nicht-unirten Einwohner sich einunderselben Rechte wie die übrigen Landesbewohner erfreuen werden: sie auch denselben Gesetzen, Dikasterien und Behörden unterworfen sein sollen; ferner, dass man sie in der freien Ausübung ihrer Religion nie behelligen, ja in solcher ungeschmälert aufrecht erhalten werde. Es war nämlich unsere redliche Absicht, dass sie des ganzen Bürgerrechtes gemeinschaftlich mit den Ungarn theilhaftig sein sollen; wir halten sie ja gleichfalls für Ungarn, da sie mit uns auf einem und demselben heimischen Boden geboren wurden, oder sich doch auf selbem bleibend niedergelassen haben. Eure Majestät geruhten unterm 8. Januar des laufenden Jahres uns jene Worte zu überschicken, aus welchen das sie betreffende Gesetz bestehen dürfte; und nachdem wir solche nicht völlig annehmen konnten, war es zwar nicht unser Wille — da wir uns einzig und allein durch unsere tiefe Verehrung und aufrichtige Ehrfurcht gegen

Digitized by Google

Eure Majestät leiten liessen, und von dem Vertrauen ausgingen, welches Eurer Majestät glückliche Krönung und beglückende Gegenwart noch mehr bestärkten, — war es zwar nicht unser Wille, die Gründe zu erörtern und uns in die Sache umständlicher einzulassen, sondern wir bestrebten uns, jenes Gesetz durch Zugabe oder Umänderung weniger Worte zum Abschluss zu bringen, die der Gefahr, welche sonst das gemeinsame Wohl Eurer Majestät und des Reiches treffen könnte, vorbeugen; meinend, dass aus diesem unseren Fürgehen unsere arglose Absicht zur Genüge hervorleuchten müsse. Doch leider brachten gegen alle Erwartung, die von uns in Betreff der Fassung des Gesetzartikels zur Concertation mit Eurer Majestät Kanzlei ausgeschickten Deputirten die Nachricht, dass Allerhöchstselbe auch nicht von einem Buchstaben des uns, bezüglich der griechisch-nicht-unirten Einwohner überschickten Gesetzartikels abstehen wollen; und dass folglich, wenn wir uns weigern, solchen unverändert in das Gesetzbuch einzuschalten, der Artikel völlig wegbleiben solle; wo dann, nach Eurer Majestät Wunsch, den Griechisch-nicht-Unirten die bisherige Gepflogenheit zu belassen wäre. Bei so bewandten Umständen gebietet uns die ausserordentliche Wichtigkeit der Sache, unsere Ansichten umsomehr einlässlich zu äussern, weil, wie es verlautet, Eure Majestät die Errichtung einer illyrischen Kanzlei anbefohlen, und sowohl den Kanzler als die anderen Beamteten bereits ernannt haben, was die Tragweite des uns übermittelten Gesetzartikels näher bezeichnet.

Der uns durch Eure Majestät überschickte Artikel besteht aus zwei Theilen. Im Sinne des ersten sind die im Königreiche mit dem Bürgerrechte betheiligten Griechisch-nicht-Unirten unter Aufhebung der im entgegengesetzten Sinne gebrachten Gesetze, zum Besitz von in Ungarn und den damit verbundenen Theilen befindlichen Liegenschaften und zur Bekleidung jeglichen Amtes fähig zu erklären; im Sinne des zweiten werden

Digitized by Google

die Angelegenheiten des Clerus, der Kirche, der Religion, der Schulen, der Stiftungen, der Erziehung der Jugend und der Privilegien selbst, Eurer Majestät von Allerhöchstdero Ahnen ererbten Gewalt vorbehalten.

Vor näherer Erörterung dieses Artikels glauben wir voraus schicken zu sollen,

dass sich in Ungarn viererlei griechisch-nicht-unirte Einwohner vorfinden: a) solche, deren Vorfahren seit Jahrhunderten im Lande wohnten, und in Betreff welcher wir unter der Benennung: „Walach, Raiz, Ruthen" in den Decreten unserer weiland Könige zahlreiche Gesetze besitzen; b) solche, die wie in früheren Zeiten so auch gegenwärtig, allmälig und fast einzeln aus den türkischen Provinzen ins Land kommen und hier sich bleibend niederlassen; c) solche, die im Sinne der Friedensschlüsse mit den Türken, im Lande blos Handel treiben; und damit auf diese das fragliche Gesetz nicht ausgedehnt werden könne, haben wir die Worte: „Einwohner des Königreiches" eingeschaltet; endlich d) Nachkömmlinge jener, die unter Leopold I. in nicht unbedeutender Anzahl — es ist von vierzigtausend Familien die Rede — unter gewissen Bedingungen herübergekommen sind. Die hauptsächlichste dieser Bedingungen bestand darin, dass ihnen Grund und Boden eingeräumt wurde, wofür sie als Gegengabe Militärdienste zu leisten haben; übrigens erhielten sie bezüglich der Aufrechterhaltung ihres Glaubens oder vielmehr ihrer Hierarchie, einige Privilegien, in die, welcher Art immer sie sein mögen, es jetzt nicht an der Zeit ist, uns des näheren einzulassen, bereit wie wir sind, diese Privilegien, wenn sie der Grundverfassung des Reiches nicht widerstreiten, durch ein Gesetz zu bekräftigen. Doch müssen als ewige Grundsätze und Wahrheiten, die durch Niemanden bezweifelt werden können, folgende Sätze Geltung haben:

1) Ein Volk, das in irgend ein Land einwandert und hier Sitze nicht durch Waffengewalt erobert, sondern ansucht, erhält

Digitized by Google

hingegen, die ihrer Natur nach eine Einheit bilden sollten, hat deren Ruin zur Folge. Und wir wissen es recht gut, was Jene beabsichtigten, die ein solches Fürgehen anrathen, und welche Vortheile man hieraus Eurer Majestät verspreche: aber wir wollen das Vertrauen und die Liebe treulich bewahren, welche die wirklich väterlichen Reden Eurer Majestät, denen wir vollen Glauben schenken, in uns befestiget haben; wir wollen, unsere Gefühle zurückdrängend, die Schärfe unserer Klage mässigen, damit wir nicht etwa Eure Majestät beleidigen, überzeugt wie wir sind, dass die väterliche Neigung auch aus einem einzigen Symptome das ganze Leidwesen erkennen werde.

Die Zeit wird allerdings die Gefahren solcher Rathschläge und solches Fürgehens aufdecken; aber auch die Geschichte anderer Länder und Gemeinwesen liefert uns verhängnissvolle Beispiele, welche den Satz erhärten, dass es stets mit Gefahr verbunden ist, aus einem Staate deren zwei zu machen. Und dann gereichen jene Absichten nicht nur uns sondern auch Eurer Majestät, ja selbst den griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen, auf deren Wohl jenes Fürgehen angeblich gerichtet ist, zum Schaden. Denn was Eure Majestät anbelangt, leidet es — um bereits Erwähntes hier nicht zu wiederholen — keinen Zweifel, es sei heilsamer, das Gemeinwesen auf solche Weise zu leiten, dass den Reibungen vorgebeugt werde, als dergestalt, dass man Reibungen entstehen lässt und diese dann schiedsrichterlich erledigt. Auch ist es eine schwierige, ja eine unmögliche Sache, solchen Wünschen genugzuthun, welchen das Gesetz keine Schranken setzte; denn wenn ihre Erfüllung nur von der Neigung dessen abhängt, bei dem sie betrieben wurde, pflegen die im Interesse des Gemeinwohles versagten Wünsche für aus Ungerechtigkeit versagte zu gelten. Aber selbst den griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen kann ein Zustand nicht genehm sein, von dem sie wissen, dass er unsicher ist, den sie aus Erfahrung als unsicher erkannt

Digitized by Google

haben; und eben weil sie isolirt dastehen, werden sie dasselbe Ungemach erleiden, welches uns treffen dürfte. Nachdem sie zumeist mit den anderen Nationen Ungarns vermengt leben, wird auf ein und demselben Territorium jeglicher Volksstamm nach etwas anderem trachten, was den Kanzleien und Dikasterien Stoff zum Streite bieten und die Behörden, welche die Verordnungen Eurer Majestät nur auf dem Wege der ungarischen Kanzlei beziehen können, in ein Wirrsal bringen muss.

Diese Uebelstände — wir befürchten es — werden darum noch ärger werden, weil Eure Majestät den Mann zum illyrischen Kanzler ernannte, gegen welchen die Bürger des Reiches Klage auf Klage erhoben haben. Wir wollen es hier nicht erwähnen, wessen ihn die Comitate sowohl Ungarns als Croatiens, Dalmatiens und Slavoniens angeschuldigt, da wir Eurer Majestät in den allergnädigsten königlichen Propositionen beurkundeten Grossmuth entsprechend, das Versprechen abgegeben haben, weiterhin jenen Klagen keine Folge geben zu wollen; aber unsern Schmerz können wir um so weniger verschweigen, weil es sicher ist, dass man weder dem Gemeinwohl noch Eurer Majestät einen Dienst erweist, wenn Jener, der die Achtung und das Vertrauen seiner Landsleute, wenngleich vielleicht ohne ein schweres Vergehen begangen zu haben, eingebüsst hat, in höherer Stellung mit der Handhabung öffentlicher Angelegenheiten betraut, und hierdurch vielleicht das sich bereits kräftig äussernde Vertrauen gegen Eure Majestät erschüttert wird. Wir wollen jedoch dies nicht näher erörtern, denn die Sache und die Institution erscheint uns, wie solches genügend bewiesen wurde, schon an und für sich so ernst, so gefährlich, dass wir dagegen auch in dem Fall unsere Stimme erhoben haben würden, wenn man mit dem Amte eine Persönlichkeit, die das volle Vertrauen des Reiches besitzt, bekleidet hätte.

Wir wissen es, man werde nicht ermangeln, unsere Gesinnungen, unsere Rathschläge falsch auszulegen; man werde sich

Digitized by Google

Mühe geben, unsern griechisch-nicht-unirten Mitbürgern glauben zu machen, dass wir nicht jene Zuneigung für sie haben, die man für Söhne des gemeinschaftlichen Vaterlandes hegen müsse; dass wir durch die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes beabsichtigen, sie für Fremdlinge gelten zu lassen. Aber aufrichtig wie wir sind, wären wir dessen gar nicht fähig, was auch die Verleumdung sagen möge; und um einen ewigen Beweis unseres Strebens: aus wahrer Liebe für Eure Majestät und das Vaterland jenen Uebelständen vorzubeugen, deren Heranbrechen wir nicht ohne Grund befürchten, zu liefern: bekunden wir hiermit unsern Willen, dass auch die griechisch-nicht-unirten Einwohner die Fülle der bürgerlichen und Glaubensrechte sowie des Staatsleben dermaassen besitzen sollen, wie solche die Ungarn im Sinne unserer Gesetze ihrem Stande gemäss besitzen; ja wir erklären sie sowohl als die anderen Nationalitäten, welche das Königreich Ungarn uud die damit verbundenen Theile bewohnen, für Ungarn, für unsere Conpatrioten. Ferner wünschen wir, dass sie jene der ihnen von den Königen ertheilten Begünstigungen, welche der Verfassung des Reiches nicht widerstreiten, gleichfalls geniessen mögen; aber die Rechte Eurer Majestät wollen wir nicht beeinträchtigen, wie dies der von uns unterbreitete Artikel beweist, mittelst dessen die Rechte Eurer Majestät anerkannt, den griechisch-nicht-unirten Einwohnern das vollkommene Bürgerrecht zugesprochen und ihre Privilegien aufrecht erhalten werden. Und damit nicht etwa die Clausel: „in deren Genuss sie thatsächlich sind", dahin verdreht werde, als ob die übrigen Privilegien, die unserer Verfassung nicht widerstreiten, aber die sie, aus welchem Grund immer nicht ausüben, aufgehoben würden, setzen wir mit Bereitwilligkeit an deren Stelle: „welche der Verfassung nicht widerstreiten"; überzeugt wie wir sind, dass auch die griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen solche Dinge, als Bürger nicht wollen, ja nicht wollen können, die der Verfassung des Reiches widerstreiten. Wenn Eurer Majestät

Digitized by Google

dies nicht genehm sein sollte, erübrigt uns nichts anderes, als jenen Artikel, welchen Eure Majestät uns vorzulegen geruht haben, auch auf Allerhöchstderen Antrag, wenn auch unwillig auszulassen, damit weder Eure Majestät noch die griechischen Glaubensgenossen Schaden nehmen. Aber wir bitten inständig, geruhen Eure Majestät, mit Beseitigung jener Räthe, die etwa durch Parteiinteresse geleitet werden, die von uns vorgebrachten Gründe weisen Sinnes und gnädigen Herzens zu bedenken, und auf deren Anrathen den durch uns schon früher unterbreiteten Artikel, mit Substituirung dieser Clausel: „welche der Verfassung des Reiches nicht widerstreiten" allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen; sowie auch die Errichtung der illyrischen Kanzlei schon aus Pietät für das Andenken und Fürgehen Allerhöchstdero Grossmutter Theresia, zurückzunehmen, welche die von ihr schädlich befundene illyrische Deputation auflöste; so dass der Errichtung besagter Kanzlei selbst unter dem Vorwande der Restitution in das Jahr 1780 keine Folge gegeben werden könnte. Je enger Eure Majestät die durch Glaubens- und Nationalitätseifer bisweilen gesonderten Bürger Ungarns weisen Sinnes miteinander verbinden, je entschiedener Allerhöchstselbe die Einheit des Staates, die Gemeinschaft der Interessen fördern werden: um somehr wird sowohl der königliche Thron und die Monarchie als das Gemeinwohl an Festigkeit gewinnen; entgegengesetzte Bestrebungen dürften gefährliche Folgen haben. Je mächtiger Eure Majestät das in der Seele des Ungarn wieder hergestellte Vertrauen bestärken, und gemeinschaftlich mit uns dem Säen des Mistrauens, diesem ekelhaften Gebaren vorbeugen: desto tiefer werden die Feinde stürzen, desto mehr werden es Eure Majestät erfahren, dass die Ungarn ihr Glück in dem Ruhm und dem Glücke des regierenden Hauses und Eurer Majestät auffinden, in dessen Gunst und königliche Gnade empfohlen, wir mit immerwährender Ehrfurcht verharren Eurer Majestät unterthänigste geistliche und weltliche

Digitized by Google

getreue Unterthanen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile. Leopold Palatin. Joseph Graf Batthyány Primas".

Drei Tage hierauf, am 8. März 1791, gab die ungarische Hofkanzlei im Namen des Königs den Ständen kund:

„dass Seine Majestät die Aufrichtigkeit und das Vertrauen wohlgefällig aufgenommen, mit welchem die Stände ihre aus der Errichtung der illyrischen Kanzlei entstandenen Besorgnisse vor den königlichen Thron gebracht haben; denn Seine Majestät wird auf die Worte des Abhülfe oder Trost suchenden treuen Volkes immerdar achtsam sein. In Betreff des fraglichen Gegenstandes scheint besonders der Umstand den Ständen Besorgnisse einzuflössen, dass durch die Errichtung der illyrischen Kanzlei und durch die Sonderverwaltung der sich auf die Griechisch-nicht-Unirten beziehenden Angelegenheiten ein Staat im Staate geschaffen werden könnte; man fürchtet, dass ein neues Dikasterium im Entstehen sei, dem, obgleich es die Gesetze nicht kennen, im Königreiche ein Wirkungskreis zugestanden werden soll. Nun aber wird die Errichtung des besagten illyrischen Dikasteriums nicht nur bezüglich sämmtlicher Civilangelegenheiten der in Ungarn und den damit verbundenen Theilen sesshaften Griechisch-nicht-Unirten die gesetzlichen Dikasterien und Behörden des Landes nicht im mindesten beeinträchtigen, sondern es wird die gesetzliche Wirksamkeit dieser Jurisdictionen in Betreff der Griechisch-nicht-Unirten auch weiterhin völlig gesichert, da die illyrische Kanzlei sich nur mit jenen Angelegenheiten zu befassen haben wird, hinsichtlich welcher das in Bezug auf die Griechisch-nicht-Unirten zu schaffende Gesetz die dem König zukommenden Rechte aufrechterhält; diese illyrische Kanzlei ist, mit einem Worte, ebenso beschaffen und hat denselben Wirkungskreis wie die zur Zeit der weiland Königin Maria Theresia bestandene illyrische Deputation; und gleichwie diese im Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Theilen keinerlei Jurisdiction aus-

Digitized by Google

übte, so wird auch die illyrische Kanzlei keine ausüben. Die Stände werden es nun willig eingestehen, sie seien der grössten Last ihrer Besorgniss enthoben, und nicht mehr berechtigt zu befürchten, dass die Schaffung eines Staates im Staate beabsichtigt werde."

„Seine Majestät lässt daher an die Stände die allergnädigste Mahnung ergehen, sie mögen jegliches weitere Misstrauen, hinsichtlich der erwähnten illyrischen Hofkanzlei bei Seite legend, mit Zuversicht hoffen: Seine Majestät werde stets das Wohl der seiner Regierung anvertrauten Völker vor Augen haben, und folglich, sich nie solcher Mittel bedienen, welche nicht für das ganze Volk, sondern nur für einen Theil desselben ersprieslich sind; und beabsichtige, indem Allerhöchstselbe für das Wohl der griechisch-nicht-unirten Bewohner des Königreiches Sorge tragen, dieses Wohl stets mit dem Wohle der übrigen Einwohner zu vereinbaren. Wie denn auch Seine Majestät den durch die Stände hinsichtlich der Griechisch-nicht-Unirten in Vorschlag gebrachten Artikel, mit der einzigen Abänderung, dass anstatt der Worte: „welche der Verfassung nicht widerstreiten" zu setzen sei: „welche der Grundverfassung nicht widerstreiten", allergnädigst genehmigt."

Dies die Entstehungsgeschichte des Artikels 26: 1791, dessen Fassung folgendermassen festgesetzt wurde:

„Seine königliche apostolische Majestät haben allergnädigst beizustimmen geruht, dass die in diesem Königreiche mit dem Bürgerrechte (jus civitatis) betheiligten griechisch-nicht-unirten Landesbewohner, unter Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, inwiefern solche sich auf die griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen beziehen, desgleichen wie andere Landesbewohner zur Erwerbung und zum Besitze von Gütern, sowie zur Bekleidung jeglichen Amtes in dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Theilen fähig sein sollen. Uebrigens werden die Rechte der königlichen Majestät hinsichtlich der Angelegen-

Digitized by Google

heiten des Clerus, der Kirche, der Religion, — deren vollkommen freie Ausübung ihnen gestattet wird, — der Stiftungen, der Lehrgegenstände, der Erziehung der Jugend, nicht minder hinsichtlich der Privilegien selbst, welche der Grundverfassung des Königreiches nicht widerstreiten, — sowie Seine Majestät diese von allerhöchstihren glorreichen Ahnen übernommen haben, auch weiterhin Seiner Majestät aufrechterhalten".

Noch zwei Tage vor Auflösung des Reichstages — am 11. März — sprachen die Stände in der Repräsentation, welche einige Gegenstände dem folgenden Reichstage vorbehielt, ihre Hoffnung aus: „dass Seine Majestät die illyrische Kanzlei, deren Wirkungskreis und Geschäfte auf jene der bestandenen illyrischen Deputation beschränkt werden —, nachdem solche schleuniger und leichter, mit geringerer Belästigung sowohl der Dikasterien als der nun schon gleichfalls mit dem völligen Bürgerrechte bekleideten griechisch-nicht-unirten Bürgern, durch die ungarische Kanzlei erledigt werden könnten, was auch den griechisch-nicht-unirten Landesbewohnern zweifelsohne angenehmer sein dürfte, besonders wenn sie auch die Ihrigen bei der ungarischen Kanzlei angestellt sehen werden — (dass also Seine Majestät die illyrische Kanzlei) allergnädigst aufheben werden, noch bevor dies, sich bereits merklich anmeldende bedeutendere Uebelstände unumgänglich fordern dürften". Worauf die ungarische Hofkanzlei am folgenden Tage in dem die vereinbarten Gesetze sanctionirenden Rescripte, namens des Königs zur Antwort gab: Seine Majestät werden die auf die Errichtung der illyrischen Kanzlei bezügliche Bemerkung, „wenn es Sache und Umstände gestatten, in Betracht nehmen".

Digitized by Google

XVI.

Leopold war am 1. März 1792 mit Tod abgegangen. Sein Sohn und Nachfolger Franz beeilte sich, die Stände für den 20. Mai zum Reichstage einzuberufen. Die griechisch-nicht-unirten Bischöfe erhielten von ihm gleichfalls Einberufungsschreiben, und machten am 21. Mai dem Reichstag schriftlich die Meldung: „es sei fern von ihnen, vergangener Dinge wegen Klage zu erheben; sie wollen mit ähnlichem Zeug die Krönung des Königs selbst nicht um einen Augenblick verzögern, und deswegen begnügen sie sich auch vorderhand mit jenem Platz, welchen der Palatin für sie erkoren; doch behalten sie sich vor, später all das zu beanspruchen, wozu sie ihrer Ansicht nach berechtigt sind; auch haben sie Vertrauen zum Reichstag, dass er ihnen solche Sitze anweisen werde, die ihrer bischöflichen Stellung völlig entsprechen".

Nach vollzogener Krönung, am 12. Juni, äusserten sie wieder schriftlich, dass ihrer Meinung nach die Zeit schon herangereift sei, welche ihnen nach dem „Senium" der bischöflichen und bezüglich erzbischöflichen Würde die Sitze bestimmen werde. Sie sind wirkliche Bischöfe; ihr Charakter ist einunderselbe mit dem der Römisch-Katholischen; sie verwalten mit diesen auf gleicher hierarchischen Basis die Kirchen Gottes; die Rechte ihrer Religion, die schon vor Jahrhunderten eingebürgert, hier Landes vielleicht gleichzeitig ist mit dem Entstehen Ungarns, wurden durch den Artikel 27 des jüngstverflossenen Reichstages bestätiget: aus all diesen Gründen kann kein Zweifel obwalten, dass ihnen mit den römisch-katholischen Bischöfen dieselben, nach dem Senium zu bestimmenden Sitze zukommen. Die Fürsorge des erwähnten Gesetzartikels würde eine ungenügende und ihrem hauptsächlichen Theile nach eine mangelhafte sein, wenn alle andern Stände dieses Glaubensbekennt-

Digitized by Google

nisses der aus der Verfassung des Reiches entspringenden Güter, ja selbst des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Reichstage theilhaftig wären, und nur einzig und allein der Clerus sich jener Priorität des Rechtes und der Achtung nicht erfreuen könnte, die ihm gebührt."

„Ferne sei es von uns" — sagt der Schluss — „dies von dem Edelsinne des ungarischen Volkes vorauszusetzen; wir glauben zuversichtlich, das Land habe unser Postulat schon dazumal für gültig erkannt, als der verflossene Reichstag die Erklärung abgegeben hatte, dass sowohl die bürgerlichen als die unserem Glaubensbekenntnisse eigenthümlichen Rechte, und die Wohlthaten des Staates, gleichwie deren die Ungarn, im Sinne der Gesetze, ihrem Stande gemäss theilhaftig sind, auch den Einwohnern unseres Glaubensbekenntnisses zukommen sollen. Mit dem innigsten Dankgefühle verehren wir dieses Zeugniss der Neigung des edelsten Volkes, unserer Mitbürger, für uns; nie soll aus unserer Seele dessen Gedächtniss schwinden[1]). Und indem wir uns im Namen der gesunden Vernunft auf die Wahrheit berufen: es sei für dieses Königreich nichts wünschenswerther, als dass seine sämmtlichen, nur sprachlich gesonderten Völker sich einunderselben Güter erfreuen, einunddieselben Wünsche nähren, nach einunddemselben Ziele trachten möchten, da sie einunddenselben König haben, durch einunddieselben Gesetze regiert werden; ... indem wir endlich von unseren

1) Das Gedächtniss der edel befundenen That scheint jedoch die Gesuchsteller nicht überlebt, ja sich auf sie beschränkt zu haben, wenn anders Herr Alexander Stojacskovics Recht hat, der da schreibt: „Das befriedigte aber die Serben nicht. In dem sonst so wohlthätigen und gerechten, aber ohne ihre Einvernehmung geschaffenen Gesetze erblickten sie den Untergang ihrer historisch-nationalen Individualität und Existenz als Serben, ihrer mit Blut verdienten und urkundlich garantirten politisch-nationalen Vorrechte, an deren Auflebung ihnen nun jede Hoffnung benommen ward. Das, was ihnen articulariter gewährt wurde, genossen sie auch vordem, vermöge der kaiserlichen Privilegien, welche den ungarischen Landtagen gegenüber durch königliche Mandata protectoria geschützt zu werden pflegten" u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

Mitbürgern nichts anderes verlangen, als Liebe und jene Achtung, die der Bruder dem Bruder zollt: hoffen wir es zuversichtlich von dem Wohlwollen und Billigkeitsgefühl der hoch- und wohlgebornen Reichsstände, dass sie die Gerechtigkeit dessen, was wir nachsuchen, anerkennend, uns solches, von jenem Edelmuthe geleitet, der den Ungarn eigen ist, unverzüglich zugestehen werden."

Nach Unterbreitung dieses Gesuches äusserten sich in der am 18. Juni abgehaltenen Sitzung, als die Repräsentation um Abschaffung der illyrischen Kanzlei vorgelesen und als Ersatz den griechisch-nicht-unirten Bischöfen Sitz und Stimme auf dem Reichstage angeboten wurde, — einige von den Ständen dahin: dass man den Bischöfen das Stimmrecht sofort gewähren möge, indem sie dann um so emsiger die Abschaffung der fraglichen Kanzlei betreiben würden; die Mehrheit jedoch verschob zuvörderst aus folgenden Gründen:

a) weil damit jedermann einverstanden ist, dass für den Fall, wenn die illyrische Kanzlei auch weiterhin beibehalten wird, die Gegenwart der nicht-unirten Bischöfe auf dem Reichstage und die Ausübung des Stimmrechtes durch dieselben, gefahrdrohend sein müsste; es würde nämlich ein solcher Stand an der Gesetzgebung Antheil haben, welcher von einem der gesetzlichen ungarischen Hofkanzlei widerstreitenden Dikasterium abhängig ist; ein Umstand, der es räthlich erscheinen lässt, dass man vorerst das Antwortschreiben Seiner Majestät, hinsichtlich der illyrischen Kanzlei abwarte;

b) weil die nicht-unirten Bischöfe ihre Absicht in Betreff der Abschaffung jener Kanzlei bis jetzt noch nicht offenbart haben, und es folglich unverbürgt ist, dass sie dieses Postulat auch ihrerseits unterstützen werden; —

die Mehrheit verschob aus diesen Gründen die Angelegenheit, bis der königliche Bescheid auf ihre Repräsentation herabgelangt sein wird, die wir hier folgen lassen:

Digitized by Google

„Die wegen Organisirung der illyrischen Kanzlei von Seiten der früheren Regierung entstandene Besorgniss haben wir in unserer am 5. März 1791 während des verflossenen Reichstages unterbreiteten allerunterthänigsten Repräsentation, mit Anführung der gesetzlichen Motive, des näheren bezeichnet. Es quälte uns der Gedanke, dass auf diese Weise ein Staat im Staate gebildet, dass ein ungesetzliches Dikasterium geschaffen wird, um Einfluss zu üben im Lande. Unser König, des weiland glorreichen Kaisers Majestät, geruhte, um uns dieser wohlbegründeten Besorgniss zu entheben, durch sein allergnädigstes Rescript zu eröffnen: dass durch die Errichtung des erwähnten illyrischen Dikasteriums nicht nur bezüglich sämmtlicher Civilangelegenheiten der Griechisch-nicht-Unirten die gesetzlichen Dikasterien und Behörden des Landes nicht im mindesten beeinträchtigt, sondern dass solche in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit auch fernerhin aufrechterhalten werden. Dies linderte die Wunde ohne sie zu heilen; damit wir sie jedoch durch unsere Worte nicht noch mehr verschlimmern, fügten wir uns den Zeitläufen und gewärtigten das Einbrechen dessen, was unfehlbar einbrechen musste; dass nämlich das nicht genügend beschäftigte Dikasterium, um die Nothwendigkeit seines Bestehens den Betreffenden fühlbar zu machen, sich in die Angelegenheiten anderer einmengen und hiedurch die Gränzen seines Wirkungskreises überschreiten werde.

Und so geschah es auch. Wenn wir bedenken, welcherlei Dinge in den Kalendern der Griechisch-nicht-Unirten gestanden sind — Dinge nämlich, welche selbst die Aufmerksamkeit des politischen Dikasteriums auf sich gezogen haben —, und was für aufrührerische Schriften in mehreren Comitaten verbreitet wurden: so dürfte es uns einleuchten, dass die illyrische Kanzlei ohne Störung der inneren Ruhe und ohne Verstümmelung des Rechtsbodens der gesetzlichen Dikasterien ihr Fürgehen nicht fortsetzen könne. Hierher gehören die kürzlich eingeführ-

Digitized by Google

ten, sogenannten Landescommissionen, welche die Angelegenheiten der Griechisch-nicht-Unirten in der Provinz besorgen. Denn gleichwie es der Verfassung widerstreiten würde, wenn irgend ein Theil der Ungarn ein besonderes Dikasterium besässe, in der Provinz aber nicht die gesetzlichen Behörden des Reiches, sondern willkürliche Commissionen regiereten: so widerstreitet es dem Gesetze — nachdem die griechisch-nicht-unirten Einwohner durch den 27. Gesetzartikel des verflossenen Reichstages mit dem Bürgerrechte betheiligt, folglich zu Ungarn geworden sind, — es widerstreitet dem Geiste unserer Verfassung, dass sie, ob nun der jüngstgeschaffenen illyrischen Kanzlei, oder irgendwelchen Commissionen untergeordnet werden.

Dies wollten wir, allergnädigster Herr, zum Schutze unserer Verfassung eben so aufrichtig als vertrauensvoll allerunterthänigst vorbringen; geruhen Eure Majestät es in Gnaden entgegenzunehmen und unsere gesetzlichen Wünsche zu fördern. Das herrliche Beispiel Allerhöchstdero Grossmutter unserer allergnädigsten Königin ist der Nachahmung würdig. Die illyrische Deputation hat sie geschaffen, aber auch sofort abbesstellt, als sie gewahr wurde, dass die Stelle unnütz sei und überflüssig.

Auch die Besorgniss möge Eure Majestät nicht zurückhalten, dass die griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen der Umänderung abhold sein dürften; denn ihre Angelegenheiten werden viel besser besorgt werden, wenn nach Abschaffung ihrer Kanzlei, welche bei den gegenwärtigen kriegerischen Zeitläuften auch dem königlichen Aerar zur Last fällt, einige von ihnen, die den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen, sowohl bei der ungarischen Hofkanzlei als bei der königlichen Statthalterei zur Verwendung kommen. Und damit man auch uns nicht der Vergessenheit dessen, was unseres Amtes ist, zeihen möge: werden wir für den Fall der Abschaffung des illyrischen Dikasteriums, dem griechisch-nicht-unirten Metropoliten und seinen Bischöfen das Stimmrecht zugestehen und zugleich die betreffende Regnico-

Digitized by Google

lardeputation anweisen, auf die Qualität des Stimmrechtes und der Sitze nach Gebühr bedacht zu sein; wir werden ihnen das Stimmrecht unter dieser Bedingung zugestehen, weil sonst zu befürchten wäre, dass die Uebelstände, welche sich wegen Errichtung der illyrischen Kanzlei in der öffentlichen Verwaltung fühlbar machten, auch in dem Schoose des gesetzgebenden Körpers reichlich zum Vorschein kommen werden."

Das Rescript Königs Franz vom 22. Juni ging fast Wort für Wort in den 10: 1792 Gesetzartikel über, wie folgt:

„Auf die unterthänigste Bitte der Stände geruhten Seine königliche Majestät allergnädigst zu äussern: Allerhöchstselbe halten das von den Ständen angerufene Beispiel der unvergesslichen Grossmutter, der verewigten allerdurchlauchtigsten Kaiserin und apostolischen Königin Maria Theresia so in Ehren: dass man — auch abgesehen von dem Umstande, dass die griechisch-nicht-unirten Einwohner des Königreiches zeitwährend, nämlich nach angeordneter Errichtung der illyrischen Kanzlei gemeingesetzlich mit dem Bürgerrechte betheiligt worden sind, — dadurch bestimmt wurde, die von den Ständen gewünschte Aufhebung der illyrischen Kanzlei bereits zu verfügen. Es erübrigt nur noch, dass, sobald Seine Majestät, nach Rückkehr von den vorhabenden verschiedenen Reisen, den Vorschlag entgegengenommen haben werden: wie ohne Confusion der öffentlichen Angelegenheiten die Aufhebung vor sich gehen könne, Allerhöchstselbe die genannte Stelle auch wirklich abschaffen. Behufs dessen aber, dass hinsichtlich der ohnehin schon unter den Schutz der Gesetze gestellten griechisch-nicht-unirten Einwohner des Königreiches, jegliche Fürsorge getroffen, und damit ihnen zugleich der Erfolg des mit Bezug auf sie geschaffenen Gesetzes fühlbar gemacht werde, erachten Seine Majestät die Unterbreitung der Stände für gerecht, wonach einige der dem griechisch-nicht-unirten Cultus anhängenden Individuen, solche nämlich, die im Besitz der erforderlichen Eigenschaften sind,

Digitized by Google

bei der königlichen ungarischen Hofkanzlei, sowie auch bei dem königlichen Statthaltereirathe anzustellen sind; welche seine Majestät nach Aufhebung der genannten Kanzlei auch sofort hierzu ernennen werden.

Indem die Reichsstände diese allergnädigste Zusicherung Seiner Majestät mit dem aufrichtigen Gefühle des Dankes und ehrfurchtsvollen Gehorsames annehmen, erklären sie, um auch ihrerseits nichts zu unterlassen, was von ihnen gefordert werden könnte, im Sinne ihrer allerunterthänigsten Repräsentation: dass dem Metropoliten und den Bischöfen des genannten Cultus auch jetzt schon das Stimmrecht auf dem Reichstage zukomme, und verordnen mit allergnädigster Beistimmung Seiner Majestät, dass hinsichtlich der Qualität des Votums und Sitzes der mit dem Operat über Regelung des Reichstags beauftragte Ausschuss seinen Vorschlag zu machen habe, und dass solcher auf dem künftigen Reichstage nach Gebühr zu verhandeln und zu erledigen sei."

XVII.

Nach dem Jahre 1792 wurde ein halbes Jahrhundert hindurch kein Gesetz geschaffen, dass sich unmittelbar mit den Serben befasst hätte, die hinsichtlich der Regelung des Reichstages durch die 1791 und 1827-er Regnicolar-Deputationen ausgearbeiteten Operate sind reichstäglich nicht berathen worden, aber faktisch wurde die Frage des Votums und Sitzes, durch den Reichspalatin Erzherzog Joseph als Vorstand des Oberhauses zur Zufriedenheit der Betreffenden gelöst; die gesetzgebende Gewalt nahm sich bei ihren Beziehungen zu dem serbischen Volksstamme untentwegt das Streben nach Rechtsgleichheit zur Richtschnur.

Der Forderung des 10: 1792 Gesetzartikels entsprechend,

Digitized by Google

wurden schon am 30. Juni 1792 die Geschäfte der bestandenen illyrischen Kanzlei der königlich-ungarischen Hofkanzlei zugewiesen, und zugleich bei dieser Stelle zum Hofrath der ofener griechisch-nicht-unirte Bischof Peter Petrovics, zum Hofsekretär Sabbas Tököli ernannt; auch bei der königlichen Statthalterei wurden einige Aemter verdienten Serben eingeräumt. Dem ofener Bischof folgte als Hofrath bei der ungarischen Kanzlei der griechisch-nicht-unirte Bischof von Temesvár Stephan Avakumovics; nach dessen im Jahre 1805 eingetretenem Ableben begegnen wir jedoch im Rathe der ungarischen Krone keinem Serben mehr, und da es füglich nicht angenommen werden kann, dass sich dazu geeignete Individuen nicht vorgefunden haben, durfte auf dem $184^{3}|_{4}$ abgehaltenen Reichstage der karlowitzer Metropolit Joseph Rajacsics mit Recht die Bemerkung machen, dass sich bei den gesammten Hofstellen und Dikasterien nicht ein Rath griechisch-nicht-unirter Confession vorfinde, dass die Regierung seinen Glaubensgenossen ihr Glück nur in dem Lager und in den Klöstern zu suchen überlasse.

Nachdem die Serben durch den 27: 1791 Gesetzartikel als ungarische Stastsbürger anerkannt wurden, und hierdurch die völlige Garantie ihrer Rechte als solche erhielten, war es ganz folgerichtig, dass man die Postulate des 1790-er temesvárer Congresses, inwiefern sie eine Sonderstellung des serbischen Stammes beanspruchten, einfach auf sich beruhen liess. Doch wäre es nur billig gewesen, wenn die Regierung die durch den oberwähnten Artikel dem König vorbehaltenen Kirche-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten nicht ausschliesslich auf bureaukratischem Wege, etwa mit Zuziehung des Metropoliten, sondern nach den Normen des noch immer rechtsgültigen Declaratoriums vom Jahre 1779 mit dem Beirathe von Nationaldeputirten erledigt hätte. Dies unterblieb jedoch über ein halbes Jahrhundert hinaus, weil bis zum Absterben des Metropoliten Stratimirovics kein Congress ausgeschrieben, jene der Jahre 1837 und

Digitized by Google

1842 aber ausschliesslich auf die Wahl des neuen Erzbischofes beschränkt wurden. Den Deputirten des letzteren Congresses konnte es jedoch nicht verwehrt werden, die Abhaltung eines Nationalcongresses zur Berathung obiger Gegenstände allerhöchsten Ortes nachzusuchen, in Folge dessen ein solcher auch bereits am 23. März 1843 bewilligt wurde; die nöthig befundenen Vorarbeiten mögen jedoch gar lässig betrieben worden sein, denn die Ereignisse des Jahres 1848 brachen heran, bevor der königliche Commissär Baron Franz Kulmer den Congress um sich versammelt hatte.

Die ungarische Gesetzgebung vom Jahre 1848 beeilte sich, den Misstand zu beheben. Unter den am 11. April sanctionirten Gesetzen verordnete der 20. Artikel, um die griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen vor den After-Unionsintriguen sicher zu stellen:

„dass selbst, wenn in Zukunft die Mehrzahl der griechisch-nicht-unirten Mitglieder irgend einer Gemeinde ihr Glaubensbekenntniss ändern sollte, die Gemeindekirche dennoch im Besitze der bei dem nicht-unirten Cultus verbleibenden Einwohner zu belassen sei";

der Artikel verordnete ferner:

„indem hiermit das Verfügungsrecht der Griechisch-nicht-Unirten hinsichtlich ihrer Religions- und Schulangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates gesichert wird: hat das verantwortliche ungarische Ministerium, während möglichst kurzer Zeitfrist und jedenfalls noch vor dem nächstens abzuhaltenden Reichstage, den durch die gesammte Glaubensgenossenschaft zu wählenden Kirchencongress einzuberufen, dessen Mitglieder, bis solcher durch ein Gesetz organisirt wird, diesmal, mit Berücksichtigung der Bevölkerung verschiedener Zunge, dermassen gewählt werden sollen, dass aus der Classe der Geistlichen fünfundzwanzig, aus jener der Weltlichen fünfund-

Digitized by Google

siebzig und unter diesen aus der Militärgränze fünfundzwanzig Deputirte zu entsenden sind;

der Artikel verordnete endlich:

„in Bezug sämmtlicher hier Landes gesetzlich bestehender Glaubensgenossenschaften — folglich auch in Bezug der Griechisch-nicht-Unirten — völlige Gleichheit und Reciprocität".

Im Geiste dieser Gesetzgebung wurden mehrere Serben mit höheren Stellen in den verschiedenen Ministerien bedacht; der Congress auf den 27. Mai nach Karlowitz einberufen, und zum königlichen Commissär der temeser Graf, Peter Csernovics, ein Enkel des ippeker Patriarchen, bestellt.

All dies wurde mit Geringschätzung zurückgewiesen. —

XVIII.

Der Metropolit Joseph Rajacsics schrieb für den 1. Mai eine Skupschtina nach Karlowitz aus. Jegliche Serbengemeinde der ungarischen Krone wurde aufgefordert, Deputirte zu senden. Diese fassten sofort nach Eröffnung der Versammlung folgenden Beschluss:

„Die serbische Nation hat in schmerzvoller Erinnerung des Unrechts, dass ihr durch die, allen mit dem Hause Oesterreich als dem machthabenden in Ungarn und in den mit diesem vereinten Königreichen abgeschlossenen Verträgen zuwiderlaufende Abschaffung der Würde und des Amtes des Wojwoden als Oberhauptes der serbischen Nation, dann der Würde des Patriarchen als kirchlichen Oberhauptes der in Oesterreich wohnenden Serben zugefügt worden, die Wiedereinsetzung eines Oberhauptes für die politische Verwaltung für nothwendig, so wie auch die Wiederbekleidung ihres Metropoliten mit der althergebrachten Patriarchenwürde für zweckmässig erkannt und dess-

Digitized by Google

halb erstens dieses ihr Recht verkündet und hierauf den Metropoliten Herrn Joseph Rajacsics zum serbischen Patriarchen und den Obersten des oguliner Regimentes Herrn Stephan Suplikacz zum Wojwoden einmüthig erwählt und ausgerufen".

Am 3. Mai wurden ferner noch folgende Beschlüsse gefasst:

„Die serbische Nation erklärt sich für eine politisch freie und selbstständige unter dem Hause Oesterreich und der gemeinschaftlichen Krone Ungarns;

es ist der Wunsch der serbischen Nation, dass Syrmien, die Baranya, die Bácska und das Banat mit der bezüglichen Militärgränze als eine serbische Wojwodschaft erklärt werden;

man erwartet den politischen Verband mit dem dreieinigen Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien;

die Skupschtina ernennt einen Odbor (Ausschuss) und bevollmächtigt ihn die Regelung der wechselseitigen Beziehungen der serbischen Wojwodschaft mit dem dreieinigen Königreiche unter der Krone Ungarns vorzunehmen und die diesfälligen Vorschläge der Skupschtina zur Bestätigung vorzulegen, diese je nach Bedürfniss und Umständen einzuberufen und einige Individuen aus seiner Mitte als permanenten engeren Ausschuss einzusetzen, der die Wünsche und Beschwerden der Nation entgegenzunehmen hat;

die Skupschtina bittet in der Hoffnung, dass die Rumänen den Serben ein Gleiches angedeihen lassen, den König, dass die nationale Selbstständigkeit der Rumänen im Geiste der nationalen Freiheit und Gleichheit ausgesprochen werde;

der für den 27. Mai (von dem ungarischen Ministerium) ausgeschriebene Nationalcongress wird nicht beschickt werden;

die Nation bestimmt, dass der Odbor die Vollmacht haben soll, im Einvernehmen mit dem Patriarchen und den Mitbeschliessern des Nationalfonds die erforderlichen Gelder aus der Nationalkasse zu erheben;

Digitized by Google

der Odbor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Patriarchen eine Deputation aus der Mitte der gesammten Nation zu ernennen, welche diese Wünsche seiner Majestät dem Könige unterbreiten, und zur Kenntniss der croatischen Landescongregation bringen wird;

endlich ist derselbe Odbor auch noch ermächtigt, Abgeordnete aus der Mitte der Nation zu dem in Prag abzuhaltenden allgemeinen Congress der in Oesterreich lebenden Slaven zu ernennen, welche die Interessen des serbischen Volkes bei demselben zu vertreten haben werden".

An der Spitze der nach Agram gesendeten Deputation stand der Metropolit Rajacsics. Am 5. Juni als am Tage der Eröffnung des croatisch-slavonischen Landtages segnete er den Ban Jellacsics im katholischen Dome ein. Die Protokolle der karlowitzer Skupschtina wurden in der Landtagssitzung verlesen, und der Wunsch nach Vereinigung der Wojwodschaft mit dem dreieinigen Königreiche zu einem nationalen sowohl als politischen Ganzen zum Beschluss erhoben.

Der Bruch zwischen der ungarischen Regierung einerseits, den Serben und Croaten andererseits war eingetreten, der Bürgerkrieg liess nicht lange auf sich warten.

Rajacsics begab sich von Agram nach Innsbruck zu dem königlichen Hoflager, wo ihm bedeutet wurde, sich den Verordnungen der ungarischen Regierungen zu fügen, die bereits früher die karlowitzer Beschlüsse vom 1. und 3. Mai für illegal erklärte; am 14. December 1848 konnte jedoch der k. k. Staatsminister Graf Stadion dem Metropoliten aus Kremsier die Mittheilung machen: „Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1. December das serbische Patriarchat als oberste kirchliche Gewalt und die althistorische Würde eines Wojwoden als oberster politischer Chef der serbischen Nation zu erneuern, und diese hohen Aemter an ihn, den Erzbischof, und den k. k. Generalmajor Stephan Suplikacz de Vitéz, in Be-

Digitized by Google

stätigung der vollzogenen freien Wahl mit dem Beisatze zu übertragen geruht, über den Wirkungskreis und die Stellung des Wojwodenamtes zur Centralregierung nachträglich die allerhöchste Willensmeinung zu äussern.“ Das kaiserliche Patent vom 15. December bestätigte die Mittheilung des Ministers.

Die am 4. März veröffentlichte Reichsverfassung enthielt über die serbische Angelegenheit folgende Paragraphen:

„§. 72. Der Wojwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Wojwodschaft mit einem anderen Kronlande wird nach Einvernehmen von Abgeordneten derselben durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.“

„§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgränze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten und bleibt als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgränze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewähren, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden“.

Im ersten Paragraphe der Reichsverfassung, wo die einzelnen Kronländer namentlich aufgezählt werden, aus denen der einheitliche Staat besteht, geschieht der Wojwodschaft Serbien keine Erwähnung.

Nach Beendigung des Krieges wurde nach Einvernehmung der serbischen Vertrauensmänner an ihrer Spitze des Patriarchen am 18. November 1849 das folgende kaiserliche Patent veröffentlicht:

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. s. w. haben mit Beziehung auf unser Patent vom 15. December 1848 und

Digitized by Google

auf die §§. 1 und 72 der Reichsverfassung nach dem Antrage unseres Ministerrathes beschlossen und verordnet, wie folgt:

Aus dem, die bisherigen Comitate Bacs-Bodrog, Torontal, Temes und Krasso (die Bacska und das Banat) und den Rumaer und Illoker Bezirk des syrmier Comitates umfassenden Territorium wird vorläufig, in so lange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landestheiles in unserem Reiche, oder über dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande in verfassungsmässigem Wege definitiv entschieden sein wird, ein eigenes Verwaltungsgebiet gebildet, dessen Administration unabhängig von jener Ungarns, durch unmittelbar unserem Ministerium unterstehende Landesbehörden zu leiten ist. Dieses Gebiet hat die Benennung „Wojwodschaft Serbien und temeser Banat" zu führen.

Wir behalten uns vor, die Landesvertretung in diesem Gebiete, sowie die Theilnahme seiner Bewohner an der Reichsvertretung analog den Einrichtungen anderer Kronländer, nach den Grundsätzen der Reichsverfassung durch eine besondere Verfügung provisorisch zu regeln.

Die administrative Oberleitung des Landes finden Wir vorläufig einem provisorischen Landesschef mit dem Sitze in Temesvár zu übertragen, dem für die Organisirung der Civilverwaltung ein Ministerialcommissär zur Seite gestellt wird.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen der verschiedenen, dieses Gebiet bewohnenden Völkerschaften verordnen Wir, dass das Land nach den Hauptstämmen seiner Bevölkerung in drei grössere Verwaltungsdistricte (Kreise), und jeder dieser Kreise in Bezirke untergetheilt und Uns der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungskreis ihrer administrativen und repräsentativen Organe — Kreis- und Bezirksvorsteher — Kreis- und Bezirksvertretungen zur Sanction vorgelegt werde.

Die syrmischen Bezirke von Ruma und Illok, und die vor-

Digitized by Google

zugsweise von den Serben bewohnten Theile der Bacska, sowie des Temeser und Torontaler Comitats haben vorläufig als ein besonderer Kreis dieses Gebiets die „Wojwodschaft Serbien" zu bilden.

Ueber die Vereinigung der Wojwodschaft Serbien mit einem anderen Kronlande wird dem §. 72 der Reichsverfassung zufolge nach Einvernehmung der Kreisvertretung derselben entschieden werden.

Um der serbischen Nation in Unserem Reiche den Uns vorgetragenen Wünschen gemäss, eine ihre nationalen und historischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren, finden Wir Uns bewogen, Unserem kaiserlichen Titel den eines „Grosswojwoden der Wojwodschaft Serbien" beizufügen und dem jeweilig von Uns ernannten Verwaltungsvorstande des Gebietes der Wojwodschaft den Titel eines Vicewojwoden zu verleihen.

Wir versehen uns von dem Volksstamme der Serben, dass er durch den gegenwärtigen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade in seiner treuen Anhänglichkeit an Unser Kaiserhaus bestärkt, in dem innigen Verbande mit der Gesammtmonarchie, in dem friedlichen und geordneten Beisammensein gleichberechtigter Nationalitäten und in der gleichmässigen Betheiligung an den, allen Völkern Unseres Reiches gewährten Institutionen die sicherste Bürgschaft für seine und des Landes, das er bewohnt, gedeihliche Entwicklung und fortschreitende Kräftigung erkennen werde.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. November 1849. Franz Joseph. Schwarzenberg. Krauss. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer".

Die Wojwodschaft trat ins Leben, die Organisirung derselben ging vor sich.

Digitized by Google

XIX.

Am 29. September 1860 wurde auf die durch den Patriarchen und den Bischof von Temesvár allerhöchsten Ortes eingereichte Petition der Serben folgendes kaiserliche Handbillet erlassen:

„Lieber Patriarch Rajacsics! In Erledigung der Bitten, welche Sie mit dem Bischofe von Temesvár Mir vorgetragen haben, genehmige Ich, dass eine Synode der griechisch-nicht-unirten Bischöfe abgehalten werde, welche die allgemeinen Angelegenheiten Ihrer Kirche in Oesterreich zu berathen und Mir bezüglich derselben ihre canonisch gehörig begründeten Wünsche und Anträge vorzulegen haben wird. Insbesondere ist es mein Wille, dass diese Synode, zu welcher auch die griechisch-nicht-unirten Bischöfe von Siebenbürgen, der Bukowina und Dalmatien beizuziehen sind, darüber berathe und Mir mit Berücksichtigung der canonischen Vorschriften begründete Vorschläge erstatte, wie die hierarchischen Verhältnisse zu regeln seien, damit auch den Bedürfnissen und kirchlichen Interessen der griechisch-nicht-unirten Romanen in gebührender Weise Rechnung getragen werde.

Ich erwarte, dass während oder nach der Synode dem Herkommen gemäss Sie mit den Bischöfen von Arad, Bács, Karlstadt, Ofen, Pakratz, Temesvár und Versetz zusammentreten und in gemeinsame Erwägung ziehen werden, welche Gegenstände auf dem demnächst einzuberufenden illyrischen Nationalcongresse zu verhandeln seien, worüber mir sodann die geeigneten Anträge zu erstatten sein werden.

Ich behalte Mir vor, meinen Banus von Croatien und Slavonien, Feldmarschall-Lieutenant von Sokcsevics, als meinen Commissär zur Synode zu entsenden und werde denselben beauftragen, Mir über die Zusammensetzung des Nationalcongresses,

Digitized by Google

durch welche auch den griechisch-nicht-unirten Romanen der Diöcesen Arad, Temesvár und Versetz eine billige Vertretung gesichert werden muss, nach gepflogener Rücksprache mit Ihnen und den Bischöfen jener Diöcesen, sowie einiger einsichtsvoller Männer romanischen Stammes ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

Jedenfalls wird die Verbesserung der Lage der Pfarrgeistlichkeit und die davon untrennbare Regelung der Pfarrsprengel in jenen Diöcesen, für welche das Erläuterungsrescript vom 16. Juli 1779 gesetzliche Geltung hat, einen Gegenstand der Berathung des Nationalcongresses zu bilden haben. Eben deshalb werden die hierauf bezüglichen Erhebungen, zu deren Einleitung Sie und die Bischöfe bereits von Meinem Minister für Cultus und Unterricht aufgefordert worden sind, zu beschleunigen sein, indem die Einberufung des Congresses zum Theil dadurch bedingt sein wird, dass die Ergebnisse dieser Erhebung bereits gesammelt vorliegen.

Der jährlichen Abhaltung von Synoden steht nichts entgegen.

Nachdem Ich übrigens aus dem Mir über Ihre Eingabe erstatteten Vortrage ersehen habe, dass die Wünsche und Begehren meiner getreuen serbischen Unterthanen schon auf dem im Jahre 1790 zu Temesvár abgehaltenen illyrischen Nationalcongresse mit Beziehung auf die der serbischen Nation von Meinen Vorfahren ertheilten Privilegien umständlich verhandelt, und weiland Kaiser Leopold II. vorgetragen worden sind, die darüber erfolgte Schlussfassung aber nicht kundgemacht worden ist, so habe Ich die Anordnung getroffen, dass unverweilt die nöthigen Vorarbeiten zur gründlichen Beleuchtung dieser Privilegien unternommen und hierzu auch ein sachverständiger Mann aus der Mitte der griechisch-nicht-unirten Serben beigezogen werde.

Was Ihre Bitte anbelangt, es möge verhütet werden, dass die Angehörigen Ihrer Kirche durch unlautere Mittel veranlasst

Digitized by Google

werden, ihr Glaubensbekenntniss zu ändern, so haben sich die griechisch-nicht-unirten Bischöfe, wenn solche Vorgänge stattfinden sollten, um Schutz dagegen an Meine Behörden zu wenden.

Ich habe den Auftrag gegeben, dass den in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien wohnenden, der griechisch-nicht-unirten Kirche angehörigen Serben eröffnet werde, es sei ihnen gestattet, sich zu einer Pfarrgemeinde zu vereinigen. Sobald sich ein Ausschuss dieser Gemeinde gebildet haben wird, soll ihnen bewilligt werden, im ganzen Reiche ein Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer Kirche sowie eines Pfarr- und Schulhauses einzuleiten; auch werde ich geneigt sein, hiezu einen Bauplatz anweisen zu lassen, in welcher Beziehung die Gemeinde ihre Bitte zur geeigneten Verhandlung an Meinen Minister des Innern zu richten haben wird.

Endlich werde Ich darauf bedacht sein, dass in Meiner mit der Behandlung der Angelegenheiten der griechisch-nicht-unirten Kirche in oberster Instanz betrauten Behörde auch ein Angehöriger dieser Kirche angestellt werde.

Ueber Ihre weiteren Mir vorgetragenen Bitten und Anliegen wird Meine Entschliessung erfolgen, sobald die darüber anhängigen Verhandlungen zum Abschluss gediehen sein werden. Franz Joseph."

Die angedeuteten Verhandlungen waren noch in der Schwebe, und selbst die Vorarbeiten zu dem in Aussicht gestellten Nationalcongresse konnten noch nicht weit fortgeschritten sein, als das am 20. Oktober 1860 veröffentlichte kaiserliche Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, und die damit in Zusammenhang stehenden kaiserlichen Handschreiben, „die verfassungsmässigen Institutionen des Königreiches Ungarn wieder ins Leben gerufen hatten".

Eines dieser Erlässe lautet wie folgt:

„Lieber Graf Rechberg! Da die Wünsche und staatsrecht-

Digitized by Google

lichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn; in Betreff der Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft und des temeser Banats ebenso, wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit altersher mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern; da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der serbischen Wojwodschaft und des temeser Banats gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe ich beschlossen, einen Commissär in der Person Meines Feldmarschall-Lieutenants Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Confessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten und den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instructionen für diesen Commissär sind Mir durch Mein Ministerium alsogleich vorzulegen. Franz Joseph".

Graf Mensdorff-Pouilly war gegen Mitte Novembers bereits in Temesvár angelangt, und am 30. December meldete die Wiener Zeitung als Organ der kaiserlichen Regierung:

„Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. December d. J. die Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft und des temeser Banates in das Königreich Ungarn auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietstheile anzuordnen geruht. Um aber den Wünschen der serbischen Bevölkerung in der Wojwodschaft in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache, bei diesem Akte Rechnung zu tragen, ist die Einleitung getroffen worden, dass der Patriarch Joseph Rajacsics in Karlowitz eine Anzahl von Männern, welche durch Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch den Besitz des öffentlichen Ver-

Digitized by Google

trauens hervorragen, aus der serbischen Bevölkerung fürwähle und nach Wien sende, damit sie hier die gewünschten Bedingungen und Garantieanträge an die betreffenden Organe der Regierung stellen, welche sodann von der letzteren gehörig geprüft und formulirt an den bevorstehenden Landtag in Ungarn zu leiten, und worüber die hiernach verfassten Gesetzartikel der Allerhöchsten Sanction zu unterziehen sein werden. In Betreff der Besorgnisse der romanischen Bevölkerung aber im temeser Banate für die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und Sprache geruhten Allerhöchstdieselben dem Hofkanzler für Ungarn zur Pflicht zu machen, dass in jenen Theilen des temeser Banates, wo eine dichtgedrängte romanische Bevölkerung sich befindet, für den öffentlichen Dienst nur geeignete Männer dieser Nationalität als Beamte angestellt werden."

Im Einklange hiermit übernahm die königlich ungarische Hofkanzlei mit Beginn des Jahres 1861 von den österreichischen Ministerien einen Theil der die Wojwodina betreffenden Geschäfte, effectuirte die Wiedereinverleibung der bezüglichen Landestheile in das Königreich und forderte den Patriarchen schon am 29. December des v. J. zur Namhaftmachung der Persönlichkeiten auf, welche die Wünsche der Serben näher bezeichnen sollen.

Der Patriarch erwiderte hierauf dem ungarischen Hofkanzler Nikolaus Freiherrn Vay:

„. . . . . Ich nehme mir die Freiheit, Eurer Exzellenz mitzutheilen, dass der 27. December, an dem seine Majestät die Aufhebung der Wojwodina unterschrieb, jener verhängnissvolle, für die Serben unglückliche Tag war, an dem vor zwölf Jahren der damalige Wojwode, Generalmajor Stephan Suplikacz starb[1]).

1) Seine Majestät unterschrieb die Aufhebung der Wojwodina am 27. December neuen Styles, und Suplikacz starb, unseres Wissens, am 27. December alten Styles, folglich am 15. December. Dieser Berichtigung des Datums wollen wir noch die Bemerkung beifügen, dass unserer Mei-

Digitized by Google

Die serbische Nation, gestützt auf ihre von den Landesfürsten auf staatsrechtlichem, gesetzlichen Wege und vertragsmässig garantirtem Rechte, im Bewusstsein ihrer seit hundertsiebzig Jahren um den Thron und das Herrscherhaus erworbenen Verdienste, konnte nicht einmal ahnen, dass seine Majestät über eine hundertsiebzig Jahre alte Lebensfrage dieser Nation ohne Abhaltung und Vernehmung einer Nationalversammlung, die doch das allein competente Organ in dieser hochwichtigen Frage, etwas zu beschliessen geruhen werde. Diese schon consumirte Thatsache betrübt mich und jeden rechtschaffenen Serben um so mehr, weil die einstimmige Meinung Aller durch den k. k. Commissär Grafen Mensdorff-Pouilly sich gleichfalls dahin concentrirte, dass einzig und allein nur die Nationalversammlung berechtigt sei, in dieser Beziehung den Wunsch der Nation auszudrücken. Mag daher auch die Rückeinverleibung der Wojwodina gegen den einstimmigen Wunsch der Nation, in den gegenwärtigen staatlichen Verhältnissen und in der politischen Lage eine Rechtfertigung finden, so kann ich doch nicht begreifen, dass nach einer an der serbischen Nation schon begangenen schweren Verletzung man zu einer zweiten sich anschickt, indem man von dem einzigen gesetzlichen Organe für die Kundgebung des Nationalwillens, der Nationalversammlung Umgang nehmend, die Einberufung durch mich zu ernennender Vertrauensmänner für ein zweckmässiges Mittel erachtet.

Schon die Art und Weise, wie Graf Mensdorff-Pouilly die verschiedenen Nationalitäten und Confessionen der Wojwodina und des temeser Banates über die Wiedereinverleibung genannter Provinzen in Ungarn befragte, fand ich ungerecht und unangemessen, und habe meine diesfälligen Ansichten unter

---

nung nach obige in Scene-Setzung des Sterbetages um so weniger am Platze war, weil Suplikacz zufälliger Weise eben an dem Tag — 15. December 1848 — an welchem die Errichtung der Wojwodschaft durch das Patent von Olmütz verheissen wurde, mit Tod abging.

Digitized by Google

dem 31. Oktober dem Grafen Rechberg, sowie am 1. Jänner Eurer Exzellenz unterbreitet. Ebenso bin ich auch gegen die Art und Weise, in der, wie in Hochdero Zuschrift vom 29. December enthalten ist, die zur Geltungbringung der serbischen Nationalwünsche beim Allerhöchsten Hofe versprochen wird. Den Ungarn wurde eine Gelegenheit geboten, bei der öffentlich abgehaltenen graner Conferenz Vorschläge bezüglich ihrer Bedürfnisse zu machen; auch auf die Forderung der Croaten wurde Rücksicht genommen, nur den Wunsch der Serben will man nicht auf constitutionellem Wege vernehmen. Es scheint, als beabsichtige die gegenwärtige Regierung durch Verhinderung der Nationalversammlung die Competenz derselben in politischen Angelegenheiten der serbischen Nation — obwohl dieselbe durch Privilegien, welche die Kaiser und gekrönten ungarischen Könige anerkannt haben, und durch eine hundertsiebzig jährige Praxis sanctionirt, ja sogar im Gesetzartikel XX von 1848 vom ungarischen Ministerium genehmigt ist[1]), — in Zweifel zu ziehen. Wenn selbst bezüglich der kirchlichen und politischen Verhältnisse der serbischen Nation in Ungarn keine Staatsverträge beständen, ist doch der Zeitgeist schon so weit vorgeschritten, dass auf die Sprache und Nationalität der Nationen gleiche Rücksicht genommen werden muss.

Jene Politik, welche leichtfertig an den oberwähnten, mit schweren Opfern erkauften und bei tausend und tausend Gelegenheiten mit serbischem Blut besiegelten Nationalprivilegien rüttelte, wäre allenfalls noch zu verstehen, wenn nicht von allen Seiten sich die grundlose Befürchtung kund geben würde, dass

---

1) Wie der Leser oben bemerkt haben wird, hat der Gesetzartikel 20: 1848 die Competenz des serbischen Nationalcongresses in politischen Angelegenheiten nicht genehmigt. Wenn man so leichtfertig mit Citaten umspringt, darf es uns nicht Wunder nehmen, dass auch von einer Sanctionirung durch hundertjährige Praxis die Rede ist. Was davon zu halten, wird der Leser aus Obigem ersehen haben.

Digitized by Google

die gegenwärtige Frage wegen Befestigung der Nationalrechte schon deshalb kaum genügend zu lösen sein wird, weil dazu, dass die Befestigung jener staatsrechtlichen Verhältnisse ein gewünschter Erfolg kröne, es nöthig erscheint, dass dieselbe durch eine gesetzliche Nationalversammlung verhandelt und entschieden werde. Von diesem Standpunkt, von welchem, wie ich überzeugt bin, der allgemeine Wille der serbischen Nation nicht ein Haar breit abweicht, darf ich — als Nachfolger jener Patriarchen, welche auf Grund der wiederholt erwähnten Staatsverträge, an deren Aufrechthaltung und Verwirklichung wir jetzt arbeiten, die Einwanderung der serbischen Nation in diese Provinzen bewirkten, — die mir übertragene Bezeichnung jener einzelnen Männer, ohne gegen mein Volk zu sündigen und den Fluch der künftigen Generation auf mich zu laden, nicht auf mich nehmen. Ausserdem dass die Auswahl der erwähnten Vertrauensmänner in meiner Lage unmöglich ist, und ich die Verantwortung für das auf diesem Wege zu erlangende Resultat, besonders in den jetzigen Zeitverhältnissen, wo die ganze Nation die Abhaltung der Nationalversammlung verlangt, nicht auf mich nehmen kann, sehe ich auch nicht ein, wie jene Einzelnen etwas Erfreuliches in einer Frage erwirken sollen, welche die ganze Nation gleichmässig angeht. Dieselben können aber auch nicht als die Vertrauensmänner der Nation betrachtet werden, und noch viel weniger könnten sie im Namen der Nation etwas unternehmen, da sie von derselben weder zu einer Mission nach Wien, noch aber zu einem Compromiss hinsichtlich der Rechte der Nation ermächtigt wären. Sie könnten im Namen der Nation um so weniger etwas thun, weil ich von der Nation nicht ermächtigt bin, sie zu designiren.

Diese Männer könnten daher nur als eben so viele Privatpersonen betrachtet werden, welche blos in einer, ihrer Individualität zustehenden Rechtssphäre sich bewegen dürften, hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten aber, welche sie eben

Digitized by Google

zu schlichten berufen wären, gar keine Bedeutung hätten. Die natürliche Folge dieses Verfahrens wäre jedoch, dass dadurch sowohl die Absichten der hohen Regierung, als die Wünsche der serbischen Nation unerfüllt blieben, denn die erwähnten Männer könnten in dieser Eigenschaft weder auf die Regierung zu Gunsten der Rechte der serbischen Nation einen Einfluss ausüben, noch aber bei der serbischen Nation hinsichtlich der Absichten der Regierung das mindeste erwirken. Hierdurch würde nur erreicht, dass unter solchen Umständen die ganze Last der Verantwortung auf mich allein fiele, weil ich dem Willen der hohen Regierung mich fügend, ohne Ermächtigung mit dem Willen der Nation Spiel getrieben hätte. Für mich bleibt daher nichts übrig, als der hohen Regierung den Rath zu geben, die Nationalversammlung mit dem ungarischen Landtag zugleich zusammen zu berufen, damit die serbische Nation auf Grund ihrer historischen und politischen Rechte jene Modificationen, welche ihre künftigen Verhältnisse in Ungarn sichern, ausarbeite und dieselben zur Kenntniss der ungarischen Krone gelangen lasse, und seine k. k. apostolische Majestät, als gekrönter ungarischer König, denselben nach gehöriger Prüfung die Allerhöchste Sanction ertheile und diese Allerhöchste Entschliessung sodann zum Staatsgrundgesetze erhoben werde.

Uebrigens darf ich eine solche diplomatische Correspondenz, welche die ganze Nation betrifft, mit der hohen Regierung hinter dem Rücken der ganzen Nation nicht führen, weshalb ich auch dieselbe der Oeffentlichkeit übergebe.

Die serbische Nation mit dem vollkommenen Selbstbewusstsein ihrer Rechte ausgestattet, wird die Reincorporirung der Wojwodschaft nur mit schwerem Herzen ertragen und den allmächtigen Richter der Könige und Völker anflehen, dass er der ihr seit hundertsiebzig Jahren garantirten kirchlichen und politischen Selbstständigkeit in einer besseren Zeit eine glückliche Zukunft sichere."

Digitized by Google

XX.

In Folge obigen Schreibens wurde unterm 5. März an den österreichischen Staatsminister Ritter von Schmerling und an den ungarischen Hofkanzler Nicolaus Freiherrn Vay ein gleichlautendes kaiserliches Handbillet erlassen, wonach:

„Um der serbischen Bevölkerung des bestandenen serbisch-banater Verwaltungsgebietes Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache aussprechen und die in dieser Beziehung von ihr, anlässlich der Reincorporirung der serbischen Wojwodschaft in das Königreich Ungarn für nöthig erachteten Bedingungen und Garantieanträge bestimmt formuliren zu können, auf Ansuchen des Patriarchen Rajacsics bewilligt wird, dass ein serbischer Nationalcongress aus der serbischen Bevölkerung des bestandenen serbisch-banater Verwaltungsgebietes in Karlowitz unter dem Vorsitze des Patriarchen Rajacsics abgehalten werde".

„Dieser Congress" — fährt das an den Staatsminister gerichtete Handbillet fort, — „zu welchem ich einen kaiserlichen Commissär wegen dessen Benennung Sie im Einvernehmen mit meinem königlich ungarischen Hofkanzler, sowie wegen der demselben zu ertheilenden Instruction den Antrag zu erstatten haben, absenden werde, wird mit möglichster Beschleunigung zusammentreten, sich in seinen jedenfalls noch vor Eröffnung des Landtages meines Königreichs Ungarn zu beendenden Berathungen lediglich auf den oben bezeichneten Gegenstand zu beschränken und das Resultat derselben sowohl Ihnen als meinem königlich ungarischen Hofkanzler vorzulegen haben. Der Congress wird ausschliesslich nur von Deputirten des geistlichen und weltlichen Standes serbischer Nationalität aus dem gesamm-

Digitized by Google

ten Territorium des aufgelösten serbisch-banater Verwaltungsgebietes, daher sowohl aus den zu meinem Königreiche Ungarn geschlagenen Comitaten, als auch aus den dem Königreiche Slavonien einverleibten Bezirken Illok und Ruma zu beschicken sein, wobei ich jedoch das Recht der griechisch-nicht-unirten Bevölkerung in den übrigen Theilen meiner Königreiche Ungarn und Slavonien, dann in den Königreichen Croatien und Dalmatien, in dem Grossfürstenthume Siebenbürgen und dem Herzogthume Bukowina, endlich in der Militärgränze, auf den für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemein abzuhaltenden Nationalcongressen sich durch Vertreter des geistlichen und beziehungsweise auch des Civil- und Militärstandes vertreten zu lassen, ausdrücklich gewahrt wissen will. Ueber die Art der Berufung dieses ausnahmsweisen Congresses, über die Zahl der Mitglieder, die Vertheilung derselben und die Wahlmodalitäten ist Patriarch Rajacsics einzuladen, sowohl an Sie, als auch an meinen königlich-ungarischen Hofkanzler mit möglichster Beschleunigung den Antrag zu erstatten, welchen Sie Mir in gegenseitigem Einvernehmen gutachtlich vorzulegen haben."

Der Antrag des Patriarchen, wonach der Congress am 28. März zusammentreten, und ausser den Bischöfen von Neusatz, Temesvár und Versetz, aus fünfundzwanzig Abgeordneten geistlichen, und fünfzig Abgeordneten weltlichen Standes bestehen solle, wurde von dem Kaiser genehmigt und Rajacsics ermächtigt, die Wahlausschreibungen vorzunehmen.

Der am 2. April in Gegenwart des kaiserlichen Commissärs Generalmajor Philippovics eröffnete Congress unterbreitete am 20. desselben Monats dem Kaiser die Postulate der Serben, hinsichtlich welcher vorausgeschickt wird, dass man sich an die Privilegien halte, „weil die Serben auch jetzt noch die festesten Bürgschaften ihrer nationalen Existenz in jenen Bedingnissen finden, in welchen selbe ihre Ahnen gesucht haben, als sie sich in den Staaten seiner kaiserlich-königlichen apostolischen Maje-

Digitized by Google

stät niederliessen"; und weil das Diplom vom 6. April 1690 „ein völkerrechtlicher Vertrag, ein internationaler Akt ist, zwischen der Krone Ungarns einerseits, und der freien, bis dahin unabhängigen serbischen Nation andererseits." — „Der Umstand, dass das Diplom nicht durch die ungarische Hofkanzlei ausgefertigt erscheint, ist — nach der Ansicht des Congresses — nicht geeignet, dessen Giltigkeit auch nur im mindesten zu schwächen. Die Serben als ein fremdes Volk, brauchten damals sich an Niemand Anderen zu wenden und sonst mit Niemandem zu paktiren als mit dem Souverän von Ungarn, dem Träger der Krone Ungarns, welcher bei Schliessung völkerrechtlicher Verträge, wenngleich diese einiges Onus für Ungarn enthielten, an die Zustimmung des ungarischen Landtages nicht gebunden war." Und nachdem die Freiheitsbriefe vom 20. August 1691 und vom 4. März 1695 schon durch die ungarische Hofkanzlei, unter Fertigung des gekrönten Königs und unter dem königlich-ungarischen Reichssiegel ausgefertiget wurden, diese Freiheitsbriefe aber eben die Bestätigung und zum Theil auch die Ausführung des am 6. April 1690 zugesicherten enthalten: „sind den Serben eben jene Freiheiten in der besten staatsrechtlichen Form bekräftiget worden, welche ihnen in den früheren Akten bereits völkerrechtsgültig verbürgt erscheinen." —

Die Postulate des Congresses betreffen zunächst:

a) ein eigenes Territorium, das ist: einen eigenen District in dem Königreiche Ungarn;

b) eine eigene, dem Charakter und den Bedürfnissen der Serben entsprechende innere Administration, mit einem Wahlwojwoden an der Spitze.

Die Belege zu beiden Rechtsansprüchen werden aus den Privilegien hervorgeholt, deren Inhalt auch dem Wortgefüge nach dem Leser bekannt ist.

„Durch die Zuweisung eines eigenen Districtes an die Serben mit innerer Selbstverwaltung" — meint die Repräsentation —

Digitized by Google

„wird der staatsrechtliche Verband, welcher bezüglich des bácser Comitates und des temeser Banates mit dem Königreiche Ungarn, und bezüglich der syrmischen Bezirke mit dem Königreiche Croatien-Slavonien-Dalmatien allerhöchst wieder hergestellt wurde, keineswegs aufgelöst. Nach den Anträgen des Congresses, werden die Bewohner der Bácska und des Banates mit dem Königreiche Ungarn, dagegen aber die Bewohner Syrmiens mit dem dreieinigen Königreiche dieselbe gemeinschaftliche Landesgesetzgebung und dieselben gemeinsamen höchsten Instanzen sowohl in Administrations- als in Justizsachen beibehalten. Der Congress sucht die Bürgschaften für die Privilegien der Serben und ihre Nationalität ausschliesslich in der inneren Ordnung des Hauswesens und in den unteren Instanzen der politischen und der Justizverwaltung der Wojwodschaft, welche sich national organisiren lassen und in deren Wirkungskreisen man der serbischen Nationalität und Sprache Geltung zu verschaffen vermag."

Was nun den Umfang des serbischen Territoriums betrifft, hätte solcher im Sinne des I.-en Postulates aus bisherigen Bestandtheilen der Comitate: Szerém, Bács, Torontal und Temes zu bestehen. In Betreff des szerémer (syrmier) Comitates stellte jedoch der Congress die gehorsamste Bitte: „Seine Majestät mögen ausser den Bezirken Illok und Ruma auch den übrigen Theil des Comitates, welcher ehedem (1849 — 60) zur Wojwodschaft nicht gehörte, mit derselben allergnädigst vereinigen. In den gedachten Gebietstheilen, mit Einschluss des ganzen Comitates Syrmien beträgt die rein serbische Bevölkerung orientalisch-orthodoxer Kirche 299,078 Seelen, jene der übrigen Nationalitäten aber: als Deutsche, Magyaren, Slowaken, Croaten, Rumänen, Bulgaren und Juden zusammen 352,276. Die Serben bilden daher die relative Majorität."

Dies wäre die neue serbische Wojwodschaft. Der Congress unterliess jedoch nicht, beizufügen:

Digitized by Google

„Einen integrirenden Bestandtheil der serbischen Wojwodschaft und des temeser Banates als Mutterländer (das heisst: einen integrirenden Theil Ungarns) bildete die serbische Militärgränze (das heisst: jener Theil der ungarischen Militärgränze, dessen Bevölkerung überwiegend oder zum Theil aus Serben besteht). Die Congressabgeordneten erlauben sich die gehorsamste Bitte, Eure Majestät geruhen dieses Verhältniss der gedachten Militärgränze, eigentlich aber des titeler Bataillons, dann des peterwardeiner, deutsch-banater und serbisch-banater Gränzregiments und der freien Militär-Communitäten zu dem serbischen Gebiete auch fortan in dem Sinne allergnädigst aufrechtzuerhalten, dass dann, wenn die Militärgränze provincialisirt wird, oder falls auch ohne Provincialisirung die constitutionellen Einrichtungen in der Militärgränze eingeführt würden, dieselben Garantien der serbischen Nationalität und ihrer Privilegien, welche für die, in dem Provincialgebiete wohnhaften Serben allerunterthänigst in Antrag gebracht werden, auf die gedachte Militärgränze ihre Ausdehnung und Anwendung finden mögen. Die Bevölkerung der vorerwähnten Gränzdistricte beträgt in circa 350,000 Seelen; unter diesen machen die alleinigen Serben orientalisch-orthodoxer Kirche beiläufig 199,000, mithin die absolute Mehrheit aus."

„Die Bezeichnung dieser Districte als serbische Wojwodschaft" — fährt die Repräsentation fort — „gilt den Serben als äusserer Ausdruck für die Anerkennung ihrer politisch-nationalen Gleichberechtigung innerhalb der Gränzen dieses Districtes. Und in Folge dessen erlauben wir uns die allerunterthänigste Bitte: Eure Majestät geruhen den bereits allerhöchst angenommenen Titel eines „Grosswojwoden der Wojwodschaft Serbien", welchen die serbische Nation als einen öffentlichen Beleg des allerhöchsten Schutzes betrachtet, dessen sich ihre Nationalrechte erfreuen und worauf sie stolz sind, auch künftighin allergnädigst beizubehalten."

Digitized by Google

Die Postulate II und III betreffen die eigene innere Administration der Wojwodina mit einem Wahlwojwoden an der Spitze, der sowohl im Nationalcongresse als im Verwaltungsrathe der Wojwodschaft das Präsidium führt und im ungarischen Oberhause Sitz und Stimme haben soll.

Dieser Antrag wird in der Repräsentation folgendermassen motivirt und erläutert:

„Die Congress-Abgeordneten sind der Ansicht, dass das Recht, ihren Nationalwojwoden als politisch-administrativen Landeschef frei wählen zu dürfen, welches ihnen in dem Diplome vom 6. April 1690 ausdrücklich verbürgt wurde, der ganzen, sowohl in der Wojwodschaft als ausserhalb derselben in den k. k. Staaten wohnhaften serbischen Nation zustehe, und dass dasselbe dem auf diesem Congresse nicht vertretenen Theile der Nation um so weniger entzogen werden dürfe, als es unmöglich ist, dem serbischen Wojwoden einen Einfluss auch bei Berathungen und Beschlüssen solcher Angelegenheiten nicht zu gestatten, welche in Bezug auf die Kirche, Schule und auf die Stiftungen allen Serben gemeinschaftlich sind.

In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, dass nach dem gestellten Antrage der Wojwode zur Leitung der ganzen politischen Administration der Wojwodschaft berufen wird, hält die Mehrheit der Congress-Abgeordneten für gerecht, und den constitutionellen Einrichtungen ebenso wie dem Zeitgeiste entsprechend, dass in jenem ausschliesslichen Falle, wenn und solange der Wojwode politischer Landeschef der ganzen Wojwodschaft sein wird, an der Wahl desselben auch die übrigen Bewohner der Wojwodschaft, welche sich diesmal in vollem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, gleichmässig theilnehmen, unbeschadet jener Eigenschaften des Wählbaren, dass nach dem Wortlaute der serbischen Privilegien der Wojwode stets aus der Mitte der Serben orientalisch-orthodoxer Kirche

Digitized by Google

gewählt werden müsse, und dass nur die auf eine solche Person gefallene Wahl gültig sein dürfe“[1]).

Weitere Postulate beziehen sich IV. auf die Autonomie der Wojwodina; V. auf ihre Vertretung in dem Unterhause des ungarischen Reichstages; VI. auf den Gebrauch der serbischen Sprache als Amtssprache.

„In dem IV. Punkte der Beschlüsse„ — sagt die den Postulaten beigegebene Repräsentation“ — stellen die Congressabgeordneten den Antrag, dass den Bewohnern der Wojwodschaft jenes Mass der Autonomie eingeräumt werde, welches zur Förderung ihrer speciellen Districtinteressen unentbehrlich und den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen ist[2])“. . . In der weiteren Verfolgung ihrer Anträge suchen die Congressabgeordneten besondere Bürgschaft für ihre Nationalität und hoffen solche zu finden „in der collectiven Vertretung in dem Unterhause des

---

1) Selbst nach den statistischen Daten des Congresses — die vielseitig angefochten wurden, die wir aber auf sich beruhen lassen wollen — gehört die Mehrzahl der Bevölkerung der in Vorschlag gebrachten Wojwodschaft nicht den Serben, nicht der orientalischen Kirche an. Und diese Mehrzahl soll nur ein passives, nicht auch ein actives Wahlrecht besitzen; das heisst: sie darf den Wojwoden, den politischen Landeschef nicht aus ihrer Mitte, sie muss ihn aus der Mitte der serbischen Minderheit wählen. Und selbst dieses passive Wahlrecht ist ein illusorisches, denn zur Wahl ihres Landeschefs werden noch sämmtliche ausserhalb der Wojwodina domicilirten Serben, aus der Militärgränze, aus ganz Ungarn, aus Slavonien, Croatien, Dalmatien, ja aus allen Staaten der österreichischen Monarchie einberufen, das heisst: der Landeschef der Wojwodschaft soll aus der Wahl jener hervorgehen, die sich ausserhalb seines Ressorts befinden, die der Wojwodschaft nicht angehören. Und der Patriarch gab noch ein Votum separatum ab, kraft dessen jene Bürger der Wojwodschaft, welche der orientalischen Kirche nicht angehören, selbst kein passives Wahlrecht ausüben dürften, weil dies den Privilegien widerstreitet. Aber sollte den Privilegien nicht schon die Idee einer Wojwodschaft widerstreiten, der auch Nichtserben unterstehen? geschweige einer solchen, deren Untergebene in der Mehrzahl Nicht-Serben sind?

2) Periodische Abhaltung eines Nationalcongresses, zu dessen Wirkungskreis die Kundmachung der vom ungarischen Reichstage votirten Gesetze, die Feststellung von Provincialstatuten, die Ueberwachung der gesammten politischen Verwaltung der Wojwodschaft u. s. w. gehören.

Digitized by Google

ungarischen Landtages, durch Entsendung der von der Gebietsversammlung der Wojwodschaft unmittelbar gewählten Abgeordneten[1]), deren Zahl sowie die Dauer ihres Mandats durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt wird. Die Serben wurden seit ihrer Einwanderung in die k. k. Staaten stets als Gesammtheit, als ein moralischer Körper angesehen und behandelt; ihre Privilegien lauten „an die serbische Nationsgemeinde"; auch heute treten sie als Nationsuniversität auf und in dieser Eigenschaft suchen sie Bürgschaften zur Wahrung ihrer Nationseinheit und ihres Nationalcharakters. Nach der Ansicht der Congressabgeordneten aber kann die Einheit und die Gesammtheit der Nation nur dadurch gesichert werden, wenn die Serben auch künftighin in allen Berührungen mit andern Nationalitäten nur als ein Ganzes erscheinen. Auch die Jazygier und Kumanen, ebenso wie das Königreich Croatien und die Sachsengemeinde in Siebenbürgen suchten ihre politisch-nationale Existenz, der magyarischen Nationalität gegenüber, durch eine solche collective Vertretung zu sichern: Dagegen aber machen die in den Wahlbezirken ausgeführten Wahlen der Landtagsabgeordneten die Einheit der specifischen Nationalitäten in Ungarn verschwinden, und amalgamiren sämmtliche Volksstämme bei der Landesgesetzgebung zu einem einzigen. Gerade diese Ergebnisse sind es, gegen welche die Serben besondere Garantien in Antrag zu bringen bemüssigt sind. Ueberdies sind die Congressabgeordneten überzeugt, dass bei der unmittelbaren Wahl der Landtagsabgeordneten von der Gebietsversammlung

---

1) Das heisst: sie wollen, unerachtet ihrer Wiedereinverleibung keinen Theil Ungarns, sondern ein separates Ganzes bilden, gleich Croatien. das aber nicht ein Theil Ungarns, sondern eine Pars adnexa, ein Nebenland gewesen ist, und daher auf dem ungarischen Reichstage folgerichtig collectiv vertreten war. Die Berufung auf den District der Jazygier und Kumanen ist sowohl an dieser Stelle als überhaupt allüberall, wo solche in der Repräsentation vorkommt, eine völlig irrthümliche; der genannte District hat keine Sonderstellung und beansprucht auch keine.

Digitized by Google

nicht nur die Ordnung leichter aufrecht erhalten, dass durch solche Wahlen nicht blos die nationalen und Gebietsinteressen besser vertreten sein werden, sondern auch die politisch-nationale Individualität der Serben und deren innere Selbstständigkeit eine eigene Repräsentation auf dem ungarischen Landtage erhalten werde."

„Die specifische Nationalität manifestirt sich in dem äusseren Leben vorzüglich durch die Sprache; die Congressabgeordneten tragen daher, als eine natürliche Bürgschaft für ihre Sprache an, dass in der Wojwodschaft, in welcher die Serben ohnehin die relative Mehrheit bilden, bei allen Competenzen, sowie auch im Verkehre mit den vorgesetzten Behörden die serbische Sprache zur Amtssprache erhoben werde. Dieser Antrag bedarf unseres Erachtens keiner weiteren Begründung; wobei jedoch die Serben im übrigen die vollkommene Gleichberechtigung anderer in der Wojwodschaft wohnenden Nationalitäten in demselben Masse gewahrt wissen wollen, in welchem dies Eure Majestät in dem an den ungarischen Hofkanzler erlassenen allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober 1860 allergnädigst anzuordnen geruhten".

Besondere Postulate verlangen;

dass in jenen Comitaten und deren Gebietstheilen, welche zur serbischen Wojwodschaft einbezogen erscheinen, keine besonderen Obergespäne eingesetzt werden;[1]) — und

dass nach Constituirung der Wojwodschaft ihre innere Organisirung in Betreff der unteren Instanzen mit allerhöchster Genehmigung durch die serbische Gebietsvertretung selbt bestimmt werden soll[2]).

---

1) Das heisst: das Comitatssystem soll in der Wojwodschaft aufgehoben werden, wo doch die politische Verwaltung nicht nur Ungarns, sondern überhaupt der Länder der ungarischen Krone auf jenem Systeme als auf seiner Assiette beruht.

2) Das heisst: mit völliger Umgehung des ungarischen Reichstages,

Digitized by Google

Drei weitere Postulate betreffen:

die Errichtung eines eigenen Appellationsgerichtes in der Wojwodschaft als zweiter Instanz für die Justizangelegenheiten; — dann den Antrag

dass bei den obersten, sowohl Verwaltungs- als Justizstellen Ungarns — weil denselben auch die Wojwodschaft untergestellt sein wird — je zwei Serben orientalisch-orthodoxer Religion mit deliberativer Stimme und mit dem erforderlichen untergeordneten Personale stets angestellt sein sollen; — und endlich

die Forderung der positiven Festsetzung des Platzes, welchen der serbische Patriarch und die Bischöfe der orientalisch-orthodoxen Kirche mit Rücksicht auf ihre Würde bei dem gesetzgebenden Körper sowohl in Ungarn als in dem dreieinigen Königreiche einzunehmen haben[1]).

Nach Motivirung dieser Postulate schliesst die Repräsentation wie folgt:

„Nebst dieser reellen Garantie der serbischen Privilegien und Nationalität wünschen noch die Congressabgeordneten, dass den Serben der Gebrauch der serbischen Fahne nebst der kaiserlichen, in der Bácska und dem Banate aber auch nebst der ungarischen, sowie der Gebrauch des serbischen Wappens in der Wojwodschaft gestattet werde, nach dem Beispiele der Comitate, deren jedes ein eigenes Wappen besitzt. Die Serben sehen hierin, sowie ferner in der Feier des heiligen Sabbas Erzbischofs,

---

trotzdem dass die Wojwodschaft einen integrirenden Theil Ungarns bilden soll.

1) Im Sinne dieses Postulates soll den Patriarchen auf dem ungarischen Reichstage unmittelbar nach und neben dem Primas, vor den andern katholischen Erzbischöfen der Sitz zukommen; die Bischöfe aber sollen in der Reihe der katholischen nach dem Senium Platz nehmen. Bis 1848 hatte das griechisch-nicht-unirte Episcopat von dem katholischen gesonderte Sitze.

Digitized by Google

als Landespatron der Wojwodschaft, äussere und innere Anzeichen ihrer politisch-nationalen Existenz.

Schliesslich kann die serbische Nation die vorausgelassenen Bedingungen nur dann als moralisch befestiget ansehen, wenn dieselben durch den ungarischen Landtag, beziehungsweise durch die Gesetzgebung der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien als Vertrag angenommen und inartikulirt werden. Wir wollen bei allen unsern Mitbürgern den guten Willen aufrichtig voraussetzen; gleichwohl wollen wir aber gegen die wandelbaren Entschlüsse zufälliger Landtagsmajoritäten für alle Zeiten reelle und unwandelbare Bürgschaften haben, welche lediglich in der Form eines Vertrages, der einseitig nie gebrochen werden darf, zu finden sind.

Auf die vorausgeschickten Gründe gestützt, hat der serbische Nationalcongress die Garantiebedingungen entworfen, welche derselbe anlässlich der Wiedervereinigung der bestandenen Wojwodschaft mit dem Königreiche Ungarn, beziehungsweise mit dem dreieinigen Königreiche, zur Sicherung der Privilegialrechte der Serben, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache für nothwendig befunden und erlaubt sich, dieselben in, seinen Beschlüssen gemäss formulirten Anträgen, in der Beilage, Eurer Majestät in unterthänigster Demuth zu unterbreiten.

Nach diesen Grundzügen des serbischen Organismus in der Wojwodschaft würde sich dieselbe, nur durch einige unwesentliche Merkmale, mit alleiniger Ausnahme der Wojwodenwahl von den übrigen Comitatsmunicipien Ungarns unterscheiden; die meiste Aehnlichkeit mit dem Districte der Jazygier und Cumanen und, von dem Standpunkte einer nationalen Organisirung betrachtet, mit der Sachsengemeinde in Siebenbürgen haben.

Die gestellten Bedingungen sind, wir bekennen es, nicht unbedeutend, sie sind aber keineswegs übertrieben. Die Serben haben verbriefte Rechte darauf, von welchen sie nicht abstehen

Digitized by Google

können. Sie können, sie dürfen sich mit Bestimmungen, wie solche in dem 27. Gesetzartikel vom Jahre 1790/91 enthalten sind und mit der alleinigen Freiheit des Individuums, ohne Sicherstellung ihrer politisch-nationalen Existenz nicht begnügen, falls sie sich, als Nation, nicht in kurzer Zeit vernichten lassen wollen.

Die allerunterthänigst gefertigten Vertreter der serbischen Nation nähern sich demnach dem erhabenen Throne Eurer Majestät mit der gehorsamen Bitte: Eure Majestät geruhen den vorgelegten Anträgen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und dieselben in der Form der königlichen Proposition an den ungarischen Landtag, bezüglich Syrmien aber an den Landtag der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien zur Annahme und Inartikulirung allergnädigst gelangen zu lassen. . ."

XXI.

Der Congress ernannte am 20. April nach Schluss der Verhandlungen eine Deputation, aus zwölf Mitgliedern bestehend, den Bischof Kengyelacz an der Spitze, um seiner Majestät den Dank des serbischen Volkes für die Bewilligung des Congresses auszusprechen, und die Bitte zu stellen, dass die Beschlüsse desselben im Wege der Gesetzgebung erledigt werden mögen.

Am 11. Mai ertheilte der Kaiser der Deputation, die von dem Bischofe mit einer die Loyalität des serbischen Volkes und die Staatseinheit betonenden Ansprache vorgeführt wurde, folgende Antwort:

„In dem Augenblicke, als Ich die Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft ausgesprochen, habe Ich besonders auch den Wunsch gehabt, die verbrieften serbischen Privilegial-

Digitized by Google

rechte, besonders jene, die sich auf die Nationalität und Sprache beziehen, gekräftiget zu sehen. Zu diesem Ende habe Ich den serbischen Congress bewilliget und Ich bin sehr erkenntlich für die Loyalität, mit welcher der Congress diese Aufgabe gelöst hat.

Der Commissär hat Mir bereits das Operat übergeben und Ich habe schon die nöthige Weisung ertheilt, damit dasselbe geprüft und im gesetzlichen Wege zum Abschluss geführt werde.

Da Sie aber in Ihrer Ansprache die Einheit des Staats berührt haben, so hoffe Ich, dass die serbische Nation, die sich stets treu und loyal bewiesen hat, auch jetzt im Falle der Nothwendigkeit zu allen Opfern bereit sein wird."

Mit Bezug auf die serbische Repräsentation lesen wir in dem unterm 21. Juli 1861 an den ungarischen Reichstag erlassenen allerhöchsten Rescript:

„Ferner erachten Wir es nöthig, die versammelten Magnaten und Repräsentanten aufzufordern: sei es auf Grund Unserer königlichen Propositonen, sei es im Wege der Initiative von Seiten des Reichstages, die Verhandlung eines Gesetzentwurfes in Angriff zu nehmen, welcher die Nationalitätsrechte jener Einwohner Unseres Königreiches Ungarn, deren Sprache nicht die ungarische ist, den Umfang dieser Rechte sowohl bezüglich ihrer Sprache und ihrer nationalen Entwickelung, als auch hinsichtlich ihres Verwaltungs-Verhältnisses bestimmt und klar formulirt enthalte.

Was insbesondere die im Lande wohnenden Serben betrifft, so behalten Wir uns vor, hinsichtlich der althergebrachten Privilegien, Rechte und Garantien ihrer nationalen Interessen — Unsere Verfügungen und Propositionen auf Grund der in ihrem, anlässlich der Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft in Unser Königreich Ungarn jüngst abgehaltenen Nationalcongresse entwickelten Wünsche den versammelten Magna-

Digitized by Google

ten und Repräsentanten behufs weiterer Verhandlung und Effektuirung zukommen zu lassen."

Der ungarische Reichstag, in dessen Unterhause auch mehrere serbische Repräsentanten sassen, die aus direkter Wahl der wiedereinverleibten Bezirke hervorgingen, in dessen Oberhause jedoch das serbische Episcopat, der Einberufung zum Trotz, nicht erschienen war, — erwiderte hierauf in seiner Adresse vom 12. August:

„Eure Majestät fordern den Reichstag auf, er möge die Berathung von Gesetzentwürfen in Angriff nehmen, welche die Nationalitätsrechte jener Bewohner Ungarns deren Sprache nicht die ungarische ist, sicherstellen sollen.

Vor Allem erklären wir die Beschuldigung für unbegründet, wonach die Gesetze vom Jahre 1848 die Nationalitätsrechte jener Bewohner Ungarns, deren Sprache nicht die ungarische ist, verletzt hätten. Diese Gesetze haben viele zweckmässige Anordnungen zu Gunsten des Volkes festgestellt, und durch Aufhebung der Feudalverhältnisse viele lästige Verpflichtungen aufgehoben. Sie haben die Rechtsgleichheit begründet, die bürgerlichen und politischen Rechte auf alle Classen ausgedehnt, und die Millionen des Volkes zu freien Bürgern des Vaterlandes umgeschaffen; und aller dieser wohlthätigen Verfügungen haben sie alle Nationalitäten in gleichem Masse theilhaftig gemacht. Hinsichtlich der Sprache und der Nationalität aber enthalten die erwähnten Gesetze nicht eine neuere Anordnung. Es wird wohl im §.3 des Gesetzartikels V. erwähnt, die Sprache der Gesetzgebung sei ausschliesslich ungarisch, unter dem Punkte e) des §. 2, Gesetzartikel XVI. aber wird dasselbe bezüglich der Berathungssprache in den Comitatscongregationen gesagt. Das waren jedoch keine neuen Anordnungen, sondern auch durch fortwährende Ausübung sanctionirte Consequenzen unserer früheren Gesetze, namentlich der Gesetzartikel 8: 1830, 6: 1840 und 2: 1844.

Wenn jedoch die Gesetze vom Jahre 1848 die Rechte und

Digitized by Google

Interessen der Nationalitäten nichtungarischer Sprache wirklich so sehr verletzten, was hat denn das absolutistische System zur Wiederherstellnng jener verletzten Rechte und zum Schutze der Nationalitätsinteressen der Völker gethan, als es im Jahre 1849 die ungarische Constitution und alle Gesetze des Reiches sistirte? Es hat die Gleichberechtigung aller Nationalitäten ausgesprochen und dieselbe dadurch verwirklicht, dass es überall, hinsichtlich aller Nationalitäten, bei der Gerichtspflege, bei der Verwaltung und in den Schulen das deutsche System und die deutsche Sprache eingeführt hat. Selbst die serbische Wojwodschaft, welche der serbischen Nation zu Liebe errichtet worden, war nur dem Namen nach serbisch.

Und welcher politischen Begünstigung sind jetzt noch in Böhmen, Galizien und in mehreren Theilen der Erbländer die Einwohner nichtdeutscher Zunge hinsichtlich ihrer Sprache theilhaftig, obwohl sie den überwiegenden Theil der Bevölkerung jener Länder bilden? Ist wohl die Sprache der Verwaltung und Gerichtspflege, ja selbst des höheren Unterrichts in jenen Landen eine nichtdeutsche? Und sind dort wohl ausser der deutschen die Interessen anderer Nationalitäten der Wesenheit nach besser gewürdigt und mehr gesichert, als sie es in unserem Vaterlande immer waren?

Uebrigens ist in Europa kaum ein Staat, dessen Bevölkerung nicht zu verschiedenen Nationalitäten gehören würde, und es giebt Staaten, in denen die Zahl der Angehörigen anderer Nationalitäten eine beträchtliche ist. Und wir wagen es, offen zu behaupten, dass in deren bei weitem grösserem Theile die Rechte und Interessen der verschiedenen Nationalitäten mehr Würdigung und Sicherstellung nicht finden, als sie bei uns bisher schon gefunden haben.

Wir können auch ohne Scheu fragen, ob denn die Rumänen und Slaven Ungarns hinsichtlich der Rechte und Interessen ihrer Nationalität in Ungarn schlimmer gestellt seien, als jene zahl-

Digitized by Google

reichen Rumänen, welche Griechenland und Russland — als jene Slaven, welche Deutschland bewohnen?

Wir wissen es jedoch, dass ein sich immer mehr entwickelndes Nationalitätsgefühl Beachtung verdiene, und dass solches nicht mit dem Masse der früheren Zeiten und der älteren Gesetze gemessen werden könne. Wir werden nicht vergessen, dass Ungarns Bewohner nichtungarischer Zunge ebenfalls Bürger Ungarns sind, und wir sind aufrichtig bereit, durch ein Gesetz alles das sicherzustellen, was in dieser Beziehung ihre Interessen und des Vaterlandes Gemeininteresse erheischen.

Wenn Eure Majestät schon anfangs alle jene zum Reichstage berufen hätten, die gesetzlich zu berufen wären, und wenn der integrirte Reichstag sofort zur Schaffung von Gesetzen hätte schreiten können: gewiss wären Eurer Majestät bereits unsere, die Interessen der Nationalitäten sichernden Gesetzentwürfe unterbreitet worden, Ja wir haben in der Hoffnung, dass der Reichstag baldigst integrirt werden wird, bereits eine Commission ernannt, welche die in dieser Beziehung nöthigen Vorarbeiten anfertige, und die Commission hat solche bereits beendet. Aber wie könnte bei auch jetzt noch von Eurer Majestät verweigerter Integrirung, der nicht ganze Reichstag sich in endgültige Abfassung von Gesetzen zumal über Gegenstände einlassen welche die Nichteinberufenen zumeist interessiren, — von Gesetzen, bei welchen man namentlich die Wünsche der Nichteinberufenen in hauptsächliche Betrachtung zu ziehen hat?

In Bezug auf jene Forderungen der Serben, welche sie — wie das allerhöchste königliche Rescript sagt — hinsichtlich ihrer althergebrachten Privilegien, Rechte und der Sicherstellung ihrer Nationalinteressen in ihrem Nationalcongresse entwickelten, und in Bezug deren Eure Majestät die Verfügungen und Propositionen erst später dem Reichstage vorlegen lassen wollen, wiederholen wir dasselbe was wir rücksichtlich der Nationalitäten erklärt haben."

Digitized by Google

Der Reichstag wurde durch allerhöchstes Rescript vom 21. August aufgelöst, folglich konnte weder die bezüglich der serbischen Angelegenheit in Aussicht gestellte königliche Proposition vorgelegt, noch jener Gesetzentwurf berathen und entgültig erledigt werden, welchen hinsichtlich der Nationalitätenfrage der vom Unterhause ad hoc bestellte Ausschuss in Vorschlag brachte, wie folgt:

„Die in Angelegenheit der Nationalitätenfrage ausgesandte Commission hielt vor Allem die Feststellung jener Hauptprincipien für nothwendig, welche ihr zur Richtschnur bei der Lösung ihrer Aufgabe dienen sollten.

Es boten sich zwei Wege zur Grundlage ihres Verfahrens dar: Die von den im Lande wohnenden einzelnen Nationalitäten formulirten Postulate, wie solche in der der Commission übersandten Denkschrift der Turócz-Szent-Mártoner Versammlung und, wie allgemein bekannt, auch auf dem serbischen Congresse und von Seiten der siebenbürger Rumänen formulirt wurden; oder die Bezeichnung jener Gränzen, innerhalb deren die einzelnen Nationalitäten ihre bezüglichen Ansprüche frei verwirklichen können.

Die Commission wählte diesen zweiten Ausgangspunkt, denn sie hielt es mit dem Prinzipe der im Jahre 1848 ausgesprochenen Rechtsgleichheit für unvereinbar, dass irgend eine Frage, welche mit der persönlichen Freiheit in so enger Beziehung steht, wie die Zufriedenstellung der Nationalitätsansprüche, im Wege der Concession gelöst werde: weil ferner zufolge des Umstandes, dass die einzelnen Nationalitäten im Vaterlande zerstreut, vermischt gefunden werden, die Erfüllung ihrer concreten Postulate, entweder derartige Territorialveränderungen und Gränzabrundungen voraussetzt, welche die politische Einheit des Landes gefährden würden: oder zur gänzlichen Unterdrückung der auf den Territorien der grösseren Nationalitäten wohnenden kleineren Nationalitätenbruchtheile führt; weil endlich die Con-

Digitized by Google

cessionen gewiss zur Folge hätten, dass die Reibungen zwischen den einzelnen Nationalitäten aufrecht erhalten blieben; und dass der, innerhalb des gleichen Rechtskreises, wie der Einzelnen so der Corporationen, zu entwickelnde und zu heilsamen Resultaten führende freie Wettstreit, von dem unfruchtbaren Bestreben, Sonderrechte zu erhalten, in den Hintergrund gedrängt werden würde.

Ungarn erscheint wegen seiner eigenthümlichen geographischen Verhältnisse hingewiesen, darnach zu streben, dass es die Nationalitätenfrage ein für allemal durch solche gesetzliche Einrichtungen löse, unter deren Schirm die bezüglichen berechtigten Forderungen des einzelnen Bürgers, in welchem Theile des Vaterlandes immer, ebenso beschützt werden mögen, als im Wege freier Vereinigung die Möglichkeit der Entwicklung der einzelnen Nationalitäten als Körperschaften garantirt sei.

Die Elemente solcher gesetzlichen Einrichtungen bieten bei uns die seit Jahrhunderten bestehende Gemeindeautonomie; die Autonomie der einzelnen Glaubensgenossenschaften, welche sich nicht blos auf kirchliche Angelegenheiten, sondern auch auf die innere Organisation und Leitung der Schulen erstreckt; und vor allem Andern jenes Municipalsystem, dessen rationelle Grundlage gerade durch die Bewahrung der individuellen Freiheit gegenüber der Ausbreitung der Staatsgewalt, und ebenso durch die freie Bewegung der physischen und moralischen Individualitäten innerhalb der nothwendigsten Schranken der Staatseinheit gebildet wird.

Von dieser Ansicht ausgehend, und mit Aufrechthaltung jener gesetzlichen Gränzen, welche uns die alten municipalen Rechte Kroatiens und bezüglich Siebenbürgens der §. 5. des Artikels VII vom Jahre 1847/48 vorschreiben, glaubten wir vor Allem folgende zwei Hauptprinzipien feststellen zu sollen:

a) Dass die Bürger Uungarns jeder Zunge in politischer Beziehung nur Eine Nation, die dem historischen Begriffe des

Digitized by Google

ungarischen Staates entsprechende einheitliche und untheilbare ungarische Nation bilden; — und

b) dass sämmtliche im Lande wohnenden Völker, als: die Ungarn, Slaven, Rumänen, Deutsche, Serben, Ruthenen u. s. w. als gleichberechtigte Nationalitäten zu betrachten sind, welche ihre besonderen nationalen Ansprüche innerhalb der Schranken der politischen Einheit des Reiches, auf Grundlage der persönlichen und der Vereinsfreiheit ohne jede weitere Beschränkung frei zur Geltung bringen können.

Auf Grund dieser Prinzipien und in der sicheren Voraussetzung, dass die Comitatsbehörden im Sinne des §. 1. Art. XVI: 1847/48 gleichfalls auf der Basis der Volksvertretung werden organisirt werden: erlauben wir uns dem geehrten Repräsentantenhause folgende Gesetzentwurfspunktation zur vorläufigen Genehmigung zu empfehlen, bis nach Beseitigung der Hemmnisse, welche der Integrirung des Reichstags im Wege stehen, unser in der von dem geehrten Hause gebilligten Richtung auszuarbeitender Gesetzentwurf in entscheidende Verhandlung genommen werden kann.

A. Von den nationalen Rechten der Einzelnen und der Körperschaften.

1. Jeder Landesbürger ist berechtigt in den an seine eigene Gemeinde oder Municipalbehörde, sowie in den an die Staatsbehörden gerichteten Eingaben seine Muttersprache zu gebrauchen.

2. Andere Gemeinde- oder Municipalbehörden aber sind nur solche Eingaben anzunehmen verpflichtet, welche in einer innerhalb der betreffenden Gemeinde oder Territoriums üblichen Sprache verfasst sind.

3. Bei den Gemeindeberathungen kann sich jeder seiner Muttersprache bedienen.

Digitized by Google

4. Die Geschäftssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindeversammlung derart bestimmt, dass auf Verlangen der Minorität auch ihre Sprache bei der Geschäftsführung in Anwendung komme.

5. Die Gemeindevorsteher sind in ihren amtlichen Beziehungen zu den einzelnen Bewohnern verpflichtet, sich der Sprache dieser zu bedienen.

6. Die Kirchengemeinden verfügen nach Gutdünken, welche Sprache bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten überhaupt und insbesondere bei der Führung der Matrikel und bei dem Unterricht in den Elementarschulen zu gebrauchen sei.

7. Jede Glaubensgenossenschaft und jede Nationalität ist gleichmässig berechtigt, die Hülfe des Staates für solche Gemeinden in Anspruch zu nehmen, welche ihre eigenen kirchlichen und Erziehungslasten zu tragen ausser Stande sind.

8. Jeder Glaubensgenossenschaft und jeder Nationalität steht es frei, Mittel- und höhere Lehranstalten zu errichten; an solchen Schulen kommt die Wahl des Lehrsystems und der Unterrichtssprache — desgleichen wie bei den von einzelnen Confessionen und Nationalitäten bereits gegründeten ähnlichen Schulen — unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der Regierung, den gründenden Individuen oder Corporationen zu.

9. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Staatslehranstalten gehört zu den Agenden des Unterrichtsministeriums, welches bei seinen diesfälligen Anordnungen auf die in dem Bezirke der betreffenden Anstalt üblichen Sprachen Bedacht zu nehmen hat.

10. Bei der Landesuniversität sind Lehrstühle für Sprache und Litteratur sämmtlicher im Lande wohnender Nationalitäten zu errichten.

B. Von den Jurisdictionen.

11. In den Versammlungen der Jurisdictionen können alle

Digitized by Google

jene, die zu sprechen berechtiget sind, ihre Muttersprache gebrauchen.

12. Die Sprache des über die Berathungen zu führenden Protokolles und die Geschäftssprache der behördlichen Beamteten wird von der Generalversammlung bestimmt, wobei jedoch allen auf dem Gebiete der Jurisdiction befindlichen Nationalitäten das Recht vorbehalten bleibt, die Führung des Protokolles auch in ihrer eigenen Sprache zu verlangen.

13. Im Falle, dass nicht die ungarische als Protokollsprache der Jurisdiction angenommen würde, sind behufs Ermöglichung der von den Staatsbehörden auszuübenden Aufsicht diese Protokolle auch in ungarischer Sprache zu führen.

14. Die Beamteten der Jurisdiction sind im Verkehre mit den ihnen untergeordneten Gemeinden und Privaten, namentlich aber sowohl bei civil- als bei strafrechtlichen mündlichen Verhandlungen verpflichtet, deren Sprache zu gebrauchen.

15. Die Jurisdictionen verkehren unter sich in ungarischer Sprache; wobei jedoch jenen Behörden gemischter Nationalität, welche eine und dieselbe Geschäftssprache haben, gestattet ist, miteinander in dieser Sprache zu verkehren.

16. Solchen Jurisdictionen, in deren Sprengel die von der einzelnen Jurisdiction angenommene Geschäftssprache, oder die auf deren Gebiete von Einzelnen und Corporationen gebrauchte Sprache nicht üblich ist, müssen sämmtliche Beilagen auch in ungarischer Sprache mitgetheilt werden.

17. Mit den Staatsbehörden verkehren die Jurisdictionen in ungarischer Sprache.

C. Von den Staatsbehörden.

18. Die Geschäftssprache der Staatsbehörden ist die ungarische.

19. Die Staatsämter sind im Sinne des Artikels V: 1844

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf Nationalität nach individueller Fähigkeit und Verdienst zu besetzen.

20. Die betreffenden Ministerien sind verpflichtet, darauf zu achten, dass bei den Aemtern der einzelnen Staatsbehörden aus der Mitte der verschiedenen Nationalitäten solche Individuen in genügender Anzahl verwendet werden, die mit den zur Erledigung der von den Jurisdictionen gemischter Nationalität und von den ihnen unterstehenden Corporationen unterbreiteten Geschäftsacten erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sind; hierauf muss auch bei Besetzung der Obergespanswürden Rücksicht genommen werden.

D. Vom Reichstage.

21. Die Berathungs- und Geschäftssprache des Reichstages ist die ungarische.

22. Die Gesetze sind auch in den Sprachen sämmtlicher im Lande wohnenden Nationalitäten in reichstäglich zu veranlassender authentischer Uebersetzung zu verkünden.

23. Sämmtliche, den obigen Anordnungen entgegenstehenden Gesetze, namentlich die im §. 3 des Artikels V: 1847/48, im §. 2 litt. e. des Artikels XVI von demselben Jahre und im §. 7, Art. VI: 1840 enthaltenen Beschränkungen, sowie auch die in den siebenbürgischen Approbatis et Compilatis vorkommenden, die rumänische Nationalität verletzenden Verordnungen werden auch neuerdings aufgehoben.

24. Die derart festgestellten Rechte sämmtlicher innerhalb des Landesterritoriums befindlichen Nationalitäten werden als Grundgesetz proclamirt und unter den Schirm der Nationalehre gestellt.

Jener enge Verband, in welchem die Nationalitäts- und Confessionsverhältnisse sich hier Landes befinden, macht es zur Unmöglichkeit, die ineinanderfliessenden Ansprüche völlig zu sondern; wir wünschen daher, es möge ausdrücklich bemerkt

Digitized by Google

werden, dass alle jene Punkte, welche sich auf die Kirchengemeinden und Schulen beziehen, als Ausflüsse jener unserer vaterländischen Gesetze zu betrachten sind, welche die autonomen Rechte der einzelnen Glaubensgenossenschaften reguliren und deren Aufrechthaltung, namentlich der die Rechte der Protestanten beider Confessionen, sowie der griechisch-nicht-unirten Kirche sicherstellenden Grundgesetzartikel XXVI und XXVII: 1790/91 ohne alle Schmälerung, — unserer Ansicht nach — an dieser Stelle besonders hervorzuheben sein wird."

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Nos Sigismundus etc. Memoriae commendamus etc. Quod quia fidelis noster illustris Stephanus despotus Rasciae, prudenter attendens et in acie considerationis diligenter revolvens, ipsum regnum Rasciae cum omnibus juribus et pertinentiis suis nobis ac sacro nostro diademati ac dicto regno nostro Hungariae semper et ab antiquo subjectum fuisse et esse, ac ad jus et proprietatem nostrae majestatis sacraeque coronae ac dicti regni nostri Hungariae et regum, nostrorum praedecessorum, nullo medio spectasse et pertinuisse, ac spectare et pertinere etiam de praesenti; ac cupiens, ut ipsum regnum Rasciae temporum in processu ad manus non deveniat alienas: per universos et quoslibet suos barones majestati nostrae, necnon praelatis, baronibus et proceribus ipsius regni nostri Hungariae de fidelitate et obedientia nobis et sacrae nostrae coronae, successoribusque nostris, regibus Hungariae, necnon praelatis, baronibus et proceribus regni nostri praedicti et eidem regno nostro per ipsos in perpetuum observandum juramentum praestare fecit fidelitatis; et insuper fidelem nostrum magnificum Georgium filium Wuk, filii Brank, nepotem utputa suum, in coetum et consortium dictorum baronum ejusdem regni nostri Hungariae aggregari instanti prece a nostra obtinuit majestate. Pro eo nos, tum praemissorum consideratione, tum vero recensitis et diligenter praemeditatis fidelibus et fidelium obsequiorum eximiis attollendisque meritis et sinceris complacentiis ipsius Stephani despoti, quibus idem in cunctis nostris et praedicti regni nostri arduis expeditionibus prosperis, sed et adversis, res et personam

Digitized by Google

cunctaque sua et suorum bona ad laudem et honorem nostrae sublimitatis fortunae casibus exponens, summa constantia pervigilique cura et sollicitudine indefessa, sub diversitate temporum et locorum se nostrae claritatis obtutibus reddidit gratum pariter et acceptum; nec minus etiam petitionibus ipsius Stephani despoti nobis superinde oblatis inclinati, delectationique nostrae, quam in regimine et gubernatione ejusdem regni Rasciae habere possemus, commodum et utilitatem ipsius Stephani despoti praeponentes, ac volentes ex singulari majestatis nostrae benevolentia eidem Stephano despoto in ipso regno Rasciae de suo sanguine facere successorem: animo deliberato et ex certa majestatis nostrae scientia, praelatorumque et baronum nostrorum ad id accedente consilio praematuro, eundem Georgium, filium Wuk et suos masculinos haeredes legitimos per eum procreatos vel procreandos ad dictum regnum Rasciae in veros et legitimos ejusdem Stephani despoti instituimus successores, et praeficimus in haeredes, eisdemque Georgio et suis masculinis haeredibus legitimis, casu, quo memoratum Stephanum despotum absque haeredibus masculini sexus ab hac luce migrare contigerit, jam dictum regnum Rasciae omniaque et singula jura et jurisdictiones ejusdem, (demptis, exceptis et penitus seclusis castro Thisnicza et pertinentiis ejusdem in tenutis Ozach habitis; item castro Zokol in contrada Polanz habito, in qua scilicet contrada quondam dominus Horvaya castra Brodan et Zomzed fecit aedificare; item terris et tenutis quondam Dragyha et Halap, penes praedictum castrum Zokol habitis, per defectum seminis eorundem ad majestatem nostram regiam devolutis; item castro Macho vocato et suis pertinentiis, unde banatus Machoviensis denominatur; item terris et tenutis quondam Ladislai, filii Chazta, similiter per defectum seminis ejusdem ad majestatem nostram regiam devolutis; item districtu Bythwa vocato, in quo alias castrum habetur; item tenutis et districtibus Felsewabna et Alsoabna vocatis; item districtu Radio vocato, penes Abna existente;

Digitized by Google

item contrada seu districtu Neprychow vocato; item districtu Lygh vocato, juxta et penes eundem districtum Neprychow existente; item districtu Rabus appellato; item districtu Holuvbara appellato; item castro Belazena appellato cum suis pertinentiis universis; item districtu Ws vocato; item districtu Thamama Weleke vocato; item castro Nandro-Albensi cum suis pertinentiis universis; item castro Galambocz appellato cum suis pertinentiis universis, aliis etiam castris, provinciis, terris, civitatibus, oppidis item villis, quae per serenissimum quondam principem dominum Ludovicum regem Hungariae, socerum nostrum charissimum felicis reminiscentiae ac per alios etiam in tempore ad hoc regnum Hungariae tenta forent et possessa, quae omnia et singula, cum omni jure et jurisdictione praenotato Stephano despoto absque haeredibus sexus masculini, quod absit, ab hoc saeculo migrante, pro nobis ac pro corona et regno nostro Hungariae praedicto duximus reservanda et reservamus in effectu) de gratia speciali, prout digne possumus et valemus, ex nunc prout ex tunc et ex tunc prout ex nunc, dedimus, donavimus et contulimus, imo damus, donamus et pleno jure conferimus, eo modo, quo baronibus regni nostri Hungariae donationes facere consuevimus, per ipsum et suos haeredes praetactos tenenda et possidenda; ita videlicet, quod idem Georgius, filius Wuk, et haeredes sui praedicti, nobis et sacro nostro diademati, nostrisque successoribus, regibus Hungariae, fideles semper et obedientes esse, mandatisque nostris et eorundem nostrorum successorum incunctanter obedire, ac majestatem et curias nostras regias, successorumque nostrorum eorundem, ad instar caeterorum baronum ipsius regni nostri Hungariae personaliter visitare, necnon ipse Georgius consiliis interesse debeant et teneantur. Volumus insuper, quod dum et quando imminente necessitate majestas nostra aut successores nostri praedicti saepedictum Georgium, filium Wuk, aut suos haeredes praenotatos ad hoc requisiverint, ex tunc ipse sive ipsi et eorum quilibet, in partibus sibi et dicto

Digitized by Google

regnó Rasciae vicinis cum tota potentia et gentibus suis exercitualibus juxta possibilitatis eorum exigentiam nobis et coronae ac regno nostris praedictis, toties quoties necesse ac opportunum fuerit semper et ubique fideles exhibeant famulatus; eo specifice declarato, quod in casu, quo et ipsum Georgium, filium Wuk, sine haeredibus masculinis decedere contingat, extunc omnia praetacta per nostram majestatem eidem data et collata iterum ad majestatem nostram coronamque et regnum nostra praedicta integraliter redundent et devolvantur. Harum nostrarum, quibus nostrum secretum sigillum est appensum, vigore et testimonio litterarum mediante, quas dum nobis in specie reportatae fuerint, in formam nostri privilegii redigi faciemus. Datum in oppido nostro Thata anno Domini 1426.

B.

Nos Maria Theresia, Dei gratia regina Hungariae etc. Memoriae commendamus, tenore praesentium significantes, quibus expedit universis. Quod fidelis noster venerabilis Arsenius Joannovich orientalis ecclesiae graeci ritus patriarcha et Rascianorum in terris et ditionibus nostris commorantium metropolita et archiepiscopus, tam suo quam et totius gentis populique Rasciani praefati nominibus ac in personis exhibuerit et praesentaverit nobis certas quasdam serenissimi quondam principis, domini Caroli VI. Romanorum imperatoris ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque etc. regis, immediati videlicet praedecessoris et genitoris nostri gloriosae recordationis desideratissimi, privilegiales litteras, latino idiomate confectas, ac in hac archiducali civitate nostra Vienna Austriae sub dato diei octavae mensis Octobris anno Domini 1713 expeditas, propriaeque ejusdem manus subscriptione, ac secreti sigilli, quo ut rex Hungariae utebatur, appensione roboratas: Quibus mediantibus summefatus quondam genitor noster alias

Digitized by Google

quasdam sacratissimi olim principis ac domini Josephi I. aeque Romanorum imperatoris, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae regis, patrui ac similiter praedecessoris nostri pientissimae memoriae litteras privilegiales confirmationales, queis videlicet idem patruus et praedecessor noster certas ternas sacratissimi olim principis ac domini Leopoldi, pariformiter Romanorum imperatoris, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae regis, avi nostri ac similiter beatissimae memoriae praedecessoris litteras privilegiales ac simul protectionales, per expeditionem Cancellariae nostrae regiae aulicae Hungaricae pro parte ac ad instantiam venerabilis quondam Arsenii Csernovich praefatae orientalis Graeci ritus ecclesiae attum patriarchae, metropolitae et archiepiscopi, adeoque antelati Arsenii Joannovich antecessoris, de et super metropolitana et archiepiscopali ejusdem authoritate, rituque praefatae gentis et populi Rasciani sarte tecte conservandis, necnon functionibus eorumdem regulatis et dispositis, ac aliis diversis praerogativis, immunitatibus, gratiis, indultis, juribus et libertatibus suo modo expeditas, praementionatoque olim archiepiscopo et metropolitae, ac toti praedictae genti populoque Rasciano clementer concessis, ac in praedeclaratis ternis avi quondam nostri litteris fusius expressatis, extradatas benigne confirmasse dignoscebatur, tenoris infrascripti. Supplicando majestati nostrae memoratus Arsenius Joannovich, tam suo quam et praefatae gentis populique Rasciani nominibus debita cum instantia humillime, quatenus nos quoque praeattactas domini quondam genitoris et patrui, praedecessorum nostrorum litteras confirmationales privilegiales, omniaque et singula in iisdem contenta ratas, gratas et accepta habentes, litterisque nostris pariter privilegialibus confirmationalibus inseri et inscribi facientes, authoritate nostra regia approbare, ac pro praefato metropolita et archiepiscopo graeci ritus Arsenio Joannovich, genteque seu populo Rasciano gratiose confirmare

Digitized by Google

dignaremur. Quarum quidem litterarum confirmationalium tenor sequitur in hunc modum:

Nos Carolus VI. Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus, ac rex Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. Memoriae commendamus, tenore praesentium significantes quibus expedit, universis: Quod fidelis noster venerabilis Vincentius Popovich, orientalis ecclesiae totius graeci ritus metropolita et archiepiscopus, tam suo quam et totius gentis Rascianae populique Serviani nominibus ac in personis exhibuerit et praesentaverit nobis certas quasdam serenissimi quondam principis domini Josephi Primi, Romanorum imperatoris ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque etc. regis, immediati videlicet praedecessoris et fratris nostri desideratissimi gloriosae recordationis privilegiales, latino idiomate confectas, ac in hac civitate nostra Vienna Austriae, sub dato diei vigesimaenonae mensis Septembris, in anno Domini millesimo septingentesimo sexto emanatas, propriaeque ejusdem manus subscriptione ac secreti sigilli, quo ut rex Hungariae utebatur, appensione roboratas, quibus mediantibus modofatus quondam frater et immediatus praedecessor noster Josephus certas quasdam ternas sacratissimi olim principis ac domini Leopoldi, aeque Romanorum imperatoris, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae etc. regis, genitoris ac similiter praedecessoris nostri beatissimae memoriae desideratissimi litteras pariformiter privilegiales ac simul protectionales per expeditionem Cancellariae nostrae regiae aulicae Hungaricae pro parte ac ad instantiam venerabilis quondam Arsenii Csernovich, praefatae orientalis ecclesiae graeci ritus attum archiepiscopi et Rascianorum patriarchae, adeoque antelati Vincentii Popovich praedecessoris, de et super ejusdem authoritate rituque praefatae gentis et populi Rasciani sarte tecte conservando; necnon functionibus eorundem regulatis et dispositis, ac aliis diversis praerogativis, immunitatibus, gratiis, indultis, juribus et libertatibus suo modo

Digitized by Google

emanatas, praementionatoque olim archiepiscopo et metropolitae, et consequenter toti praedictae genti Rascianae, populoque Serviano clementer concessis, ac in praedeclaratis ternis paternae olim nostrae majestatis litteris fusius expressatis extradatas benigne confirmasse, ac insuper antelatum olim Arsenium Csernovich, totamque praefatam gentem Rascianam super certis eorundem attum postulatis futuro opportuno tempore effectuandis, modis, formis et conditionibus, in praeattactis domini condam fratris nostri litteris confirmationalibus declaratis clementer affidasse et assecurasse dignoscebatur, tenoris infrascripti. Supplicando majestati nostrae memoratus Vincentius Popovich, tam suo quam et praefatae gentis Rascianae populique Serviani nominibus, debita cum instantia humillime, quatenus nos quoque praeattactas domini condam fratris et immediati praedecessoris nostri litteras confirmationales privilegiales, omniaque et singula in iisdem contenta, rata gratas et accepta habentes, litterisque nostris pariter privilegialibus inseri et inscribi facientes, authoritate nostra caesareo-regia approbare, roborare, ratificare, ac pro praefato metropolita et archiepiscopo graeci ritus, genteque seu populo Rasciano gratiose confirmare dignaremur. Quarum quidem litterarum privilegialium confirmationalium tenor sequitur hunc in modum:

Nos Josephus, Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae rex etc. Memoriae commendamus, tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis: Quod fidelis noster venerabilis Arsenius Csernovich, orientalis ecclesiae graeci ritus archiepiscopus et Rascianorum patriarcha, tam suo quam totius gentis Rascianae populique Serviani nominibus et in personis exhibuit et praesentavit majestati nostrae certas quasdam ternas litteras privilegiales simul et protectionales sacratissimi condam principis ac domini Leopoldi, Romanorum imperatoris, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque etc. regis

Digitized by Google

semper augusti, genitoris et praedecessoris nostri, gloriosae reminiscentiae, desideratissimi; primas quidem undecima Decembris in anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo; secundas vero anno millesimo sexcentesimo nonagesimo primo, die vigesima Augusti, tertias denique sub dato quarto mensis Martii in anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quinto; omnes omnino in hac civitate nostra Vienna Austriae, per expeditionem Cancellariae nostrae regiae aulicae Hungaricae latino idiomate confectas et emanatas, propriaque manu ejusdem paternae majestatis nostrae subscriptas et secreto sigillo, quo ut rex Hungariae utebatur, communitas. Quibus mediantibus eadem olim paterna majestas nostra nonmodo vetustam ejusmodi archiepiscopi et patriarchae authoritatem, praefataeque gentis et populi Rasciani ritum, sartam tectamque reliquisse, verum etiam certas alias praerogativas, immunitates, gratias, indulta, jura et libertates praenominato archiepiscopo et patriarchae, populoque ac genti graeci ritus Rasciano seu Serviano concessisse, ac reliquas etiam functiones ibidem limpidius contentas et specificatas, certis ex respectibus et motivis, modis, formis et conditionibus, in iisdem ternis litteris clarius et uberius expressis benigne regulasse et disposuisse, eundemque archiepiscopum et patriarcham, necnon gentem Rascianam eatenus sub clementissimam caesareo-regiam protectionem suam suscepisse, simulque universorum fidelium suorum dicti regni nostri Hungariae partiumque et districtuum eidem annexarum et subjectorum Statuum et Ordinum manutentioni et defensioni speciali commisisse dignoscebatur, tenoris infrascripti. Supplicando majestati nostrae perquam humillime, quatenus nos antelatas benememoratae paternae majestatis nostrae ternas litteras privilegiales, omniaque et singula in iisdem contenta, ratas gratas et accepta habentes, litterisque nostris pariter privilegialibus inseri et inscribi facientes, authoritate nostra caesareo-regia approbare, roborare, ratificare ac pro praefato archiepiscopo et patriarcha graeci

Digitized by Google

ritus, genteque seu populo Rasciáno gratiose confirmare dignaremur.

Quarum litterarum et quidem primarum, supratacta die undecima praenotati mensis Decembris anni praenominati millesimi sexcentesimi nonagesimi modo praevio confectarum et emanatarum verbalis tenor et sensus sequitur atque procedit hunc in modum:

Leopoldus, Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae rex etc. universis et singulis fidelibus nostris, dominis praelatis, baronibus, magnatibus et nobilibus, necnon supremis et vicecomitibus quorumcunque comitatuum, civitatum item nostrarum et aliorum oppidorum ac villarum judicibus, consulibus et rectoribus, praesidiorum praeterea nostrorum quorumcunque commendantibus, supremis et vicecapitaneis, aliisque cujuscunque status, gradus, honoris et militaris aeque ac cameralis officii hominibus, ubicunque in annotatis regnis nostris, Hungaria videlicet, Dalmatia, Croatia, Sclavonia, Servia, Rascia, Bulgaria, Bosnia, ac partibus eisdem adnexis, Herczegovia nimirum, Jenopolia et in Podgoria existentibus et constitutis, praesentes nostras visuris, lecturis aut legi audituris salutem et gratiam. Quoniam nos honorabili, devoto nobis dilecto Arsenio Csernovich, orientalis ecclesiae ritus graeci Rascianorum archiepiscopo, episcopis item aliisque ecclesiasticis et saecularibus statibus, capitaneis, vicecapitaneis, toti denique communitati ejusdem graeci ritus et nationis Rascianorum per Graeciam, Bulgariam, Rasciam, Herczegoviam, Dalmatiam, Podgoriam, Jenopoliam caeteraque praedictis annexa loca commorantibus, qui videlicet e faucibus barbarae Turcarum tyrannidis erepti, juri nostro se suosque posteros universos, et in sinum gratiae, clementiaeque nostrae, qua domini et regis sui legitimi, subjicientes, sub umbra protectionis nostrae posthac vivere et mori laudabili animi fortitudine declararunt, non solum certa privilegia, libertatesque

Digitized by Google

et immunitates, vi benigni diplomatis nostri, die vigesima prima mensis Augusti, anni nunc currentis infrascripti, sub propriae manus nostrae subscriptione emanati concedendas et impertiendas; verum eosdem universos cum tota familia rebusque et bonis quibusvis ac facultatibus eorum, in nostram regiam tuitionem et singularem tutelam ac protectionem suscipiendos, imo vestrae etiam tuitioni, defensioni ac speciali protectioni committendos esse duximus. Eapropter, vobis, quibus supra, universis, harum serie firmiter praecipientes etiam mandamus, quatenus amodo imposterum praespecificatos archiepiscopum, episcopos, omnesque alios ecclesiasticos et saeculares, cujuscunque status et conditionis praenarratae orientalis ecclesiae graeci ritus homines cum omni familia, rebusque et facultatibus ipsorum universis, in praetactis ipsorum privilegiis, libertatibus et immunitatibus, in praeinserto benigno diplomate nostro uberius denotatis et expressis, contra omnes violentos ipsorum impetitores, turbatores et damnificatores, vice et in persona nostra tueri, defendere et manutenere, in iisdemque tam vos ipsi conservare, quam per alios conservari facere, denique praemissa gratia nostra, praevio modo, iisdem clementissime impertita, eosdem uti, frui et gaudere permittere, ipsisqus omni auxilio et assistentia adesse, deque salvo conductu, potissimum vero praememorato archiepiscopo interdum etiam de vecturis providere modis omnibus debeatis et teneamini; authoritate nostra regia vobis ea in parte hisce plenarie concessa et attributa; secus non facturi; praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate nostra Vienna Austriae, die undecima mensis Decembris, anno Domini Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo; regnorum nostrorum, Romani trigesimo tertio, Hungariae et reliquorum trigesimo sexto, Bohemiae vero anno trigesimo quinto. Leopoldus L. S. Blasius Jaklin, episcopus Tininiensis. Joannes Maholány.

Secundarum item series talis est:

Digitized by Google

Leopoldus, Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae rex etc. Honorabili, devoto, nobis dilecto Arsenio Csernovich, orientalis ecclesiae graeci ritus Rascianorum archiepiscopo, episcopis, omnibusque aliis ecclesiasticis et saecularibus, capitaneis, vicecapitaneis, toti denique communitati ejusdem graeci ritus et nationis Rascianorum per Hungariam, Sclavoniam, Illyriam, Mysiam, Albaniam, Graeciam, Bulgariam, Herczegoviam, Dalmatiam, Podgoriam, Jenopoliam, caeteraque annexa loca; et quibuscunque aliis, praesentes nostras lecturis, inspecturis vel audituris, gratiam nostram caesaream atque regiam et omne bonum. Non solum ex demisso libello, nobis vestrum omnium nomine, per ablegatum ad nos episcopum Jenopolitanum, Isaiam Diakovich, verum et verbali ejusdem expositione luculentius clementissime percepimus demissam gratiarum actionem vestram, quod vos e faucibus barbarae Turcarum tyrannidis ereptos pristinae restituerimus libertati, obligationemque perpetuam, qua nobis ob tanti beneficii exhibitionem obstrictos vos posterosque vestros profitemini, debito quidem vestro, nostra tamen eo majori satisfactione, quod, agnito jure nostro, vos in sinum gratiae, clementiaeque nostrae, qua domini et regis vestri legitimi, projicientes, sub umbra protectionis nostrae posthac vivendum vobis et moriendum esse laudabili animi fortitudine declaretis. Cujus, nobis perquam acceptae contestationis et exhibitionis vestrae intuitu, vos universos et singulos in tutelam nostram caesareo-regiam clementissime non tam suscipimus, quam ad egregium propositum animis vestris figendum et filiis inculcandum perpetuo, omnibusque in occurentiis, realibus documentis magis magisque confirmandum; ad arma proinde contra infensissimum Christiani nominis hostem et persecutorem vestrum sub auspiciis nostris, nostrorumque belliducum directione sumenda propulsandasque injurias, calamitates ac miserias vobis iniquissime crudelissimeque hactenus illatas paterne hortamur. Vicissim, ut lenitatem ac dulcedi-

Digitized by Google

nem imperii dominatusque nostri in ipso limine sentiatis, petitionibus vestris pietate nobis connaturali annuentes, benignissime decrevimus, ut juxta orientalis ecclesiae graeci ritus Rascianorum consuetudinem ad normam veteris calendarii libere conservemini, et prout hactenus ita deinceps a nullis ecclesiasticis vel saecularibus statibus ulla afficiamini molestia; liceatque vobis inter vos, ex propria facultate, ex natione et lingua Rasciana constituere archiepiscopum, quem status ecclesiasticus et saecularis inter se eliget, isque archiepiscopus vester liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus orientalis graeci ritus ecclesiis, episcopos consecrandi, sacerdotes in monasteriis disponendi, templa, ubi opus fuerit, propria facultate exstruendi, in civitatibus et villis Rascianos sacerdotes subordinandi: verbo, sicut hactenus, graeci ritus ecclesiis et ejusdem professionis communitati praeesse valeat, ex propria authoritate ecclesiastica, vigore privilegiorum a praedecessoribus nostris, divis condam Hungariae regibus vobis concessorum, in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenopolia et Herczegovina, necnon in Hungaria et Croatia, Mysia et Illyria, ubi de facto existunt, et quatenus ac quamdiu nobis universi et singuli fideles ac devoti erunt, facultate disponendi gaudeat. Statibus porro ecclesiasticis velut archiepiscopo, episcopis, monachis, omnisque generis sacerdotibus ritus graeci, in monasteriis et templis maneat propria facultas disponendi, ita ut nemo in praedictis monasteriis, templis ac residentiis vestris violentiam exercere valeat; verum in decimis, contributionibus et quarteriis antiqua immunitate gaudeant, nec super ecclesiastico statu ullus saecularium, praeter nos, potestatem habeat arrestandi vel incaptivandi aliquem, sed archiepiscopus tales a se dependentes ecclesiasticos, poenam aliquam incurrentes, jure ecclesiastico seu canonico punire queat. Conferimus etiam et confirmamus graeci ritus templa, monasteria et ad haec spectantia, prout etiam archiepiscopum et episcopos concernentia bona, qualiacunque illa sint, juxta colla-

Digitized by Google

tionem praedecessorum nostrorum possidenda; quae autem templa christiani nominis hostis Turca vobis ademit, ea quoque recuperata manibus vestris resignare demandavimus. Archiepiscopo denique, vel episcopis vestris, necessitate sic exigente, monasteria et ecclesias in civitatibus aut pagis visitantibus, vel etiam parochos aut communitatem instruentibus, a nemine, tum ecclesiastico tum saeculari, molestiam inferri patiemur. Adhibebimus quoque pro omni possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma nostra, auxiliante Deo, repetitam gentem Rascianam quo citius in territoria seu habitationes antehac possessas denuo introducere et inimicos abinde repellere possimus. Volumusque ut sub directione et dispositione proprii magistratus eadem gens Rasciana perseverare et antiquis privilegiis, eidem a majestate nostra benigne concessis, ejusque consuetudinibus imperturbate frui valeat. Insuper annuimus et in eo, quod si ex ipsis graeci ritus sine consolatione prolium et consanguineorum, aliquis decederet, ex tunc talis omnis substantia in archiepiscopum et ecclesiam; non secus, si archiepiscopus et episcopus quispiam moriatur, talis etiam omnis substantia in archiepiscopatum devolvatur. Denique, ut omnes ab archiepiscopo, tamquam capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus quam saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus. Quam munificentissimam clementissimamque concessionem nostram in vobis omni conatu et viribus demerendam, fidemque ac devotionem vestram inviolabiliter observandam continuo, nullisque procellis concutiendam fore, nobis firmiter promittimus. Et in reliquo vobis universim et singulatim gratiam nostram caesaream regiamque clementissime confirmamus. Datum in civitate nostra Vienna Austriae, die vigesima mensis Augusti anno Domini Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo Primo, regnorum nostrorum Romani trigesimo quarto, Hungariae et reliquorum trigesimo septimo, Bohemiae vero trigesimo quinto. Leopoldus L. S. Blasius Jaklin, episcopus Nitriensis. Joannes Maholány.

Digitized by Google

Tertiarum tandem continentiae sic se habent:

Nos Leopoldus, Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae rex etc. Fidelibus nostris universis et singulis, dominis Praelatis, Baronibus et Magnatibus, signanter autem futuro Strigoniensis, et Colocensis ac Bacsiensis ecclesiarum archiepiscopis, principi dicti regni nostri Hungariae Palatino; item comitibus Judici Curiae nostrae regiae, uti etiam supremo partium praeattacti regni nostri Hungariae superiorum Generali, et regnorum nostrorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Bano etc., consiliariis nostris intimis; porro Personalis Praesentiae nostrae Regiae in judiciis Locumtenenti et consiliario nostro; necnon Hungaricae et Scepusiensis Camerarum nostrarum praefecto administratori et caeteris consiliariis; praeterea Supremis et Vicecomitibus, Judicibus Nobilium et Juratis assessoribus, quorumcunque praerepetitorum Hungariae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae regnorum nostrorum comitatuum; insuper praesidiorum nostrorum quorumcunque Supremis et Vicecapitaneis, caeterisque officialibus militaribus equestris pariter ac pedestris ordinis, praesentibus et futuris, simul vel divisim constitutis, cum praesentibus requirendis, salutem et gratiam nostram. Humillime repraesentavit majestati nostrae venerabilis Arsenius Csernovich, Servianorum graeci ritus archiepiscopus, quod licet is, non dudum abhinc evolutis annis; sub moderni videlicet adversus juratum christiani nominis hostem etiamnum flagrantis belli tractu, victricium armorum nostrorum progressu incitatus, luculentoque divinae benedictionis vires nostras promoventis exemplo compunctus, ad excutiendum tyrannidis otomanicae jugum, una cum populis Rascianis in servitute barbara pridem gementibus animum adjecisset; eumque in finem non solum nostro, qua legitimi regis, juri gratiaeque et clementiae caesareae se et posteros ipsorum subjectos, verum etiam, desertis intra Turcarum ditiones domiciliis, abjectisque fortunis et facultatibus, paternis laribus exules et intra regni

Digitized by Google

nostri Hungariae confinia translocatos, ad vindicandam ulterius et profligandam immanissimi hostis crudelitatem sub nostrae perpetuae protectionis umbra vivere et mori paratos declarasset; eoque non aspernandae virtutis et generositatis facinore benigna indulta et diplomata in anno praesertim Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo et Primo emanata, immunitatesque et praerogativas ibidem contentas a nostra impetrasset majestate; quorum tenore nonmodo vetus ejusdem archiepiscopi authoritas et populi Rasciani ritus sarta tecta conservari; verum etiam plena spiritualis administrationis libertas, immo in temporalibus quoque onerum quorumlibet et obventionum, signanter autem decimarum immunitas iisdem concedi dignoscebatur; reperiri tamen nonnullos fideles nostros utriusque status regnicolas, qui, non attenta benigna voluntate et concessione nostra, praemissum archiepiscopum et populum, jam in avito sui ritus exercitio turbare, jam ab administratione spirituali arcere, jam denique ad incompetentem decimarum praestationem compellere attentarent, non sine gravi ipsorum praejudicio et jactura, servitiique nostri discrimine manifesto. Supplicando apud majestatem nostram memoratus archiepiscopus Servianus debita cum instantia humillime, quatenus pro animandis eorum servitiis pristina ipsorum jura benigne conservare, archiepiscopi dignitatem et in promovendis sui ritus episcopis authoritatem confirmare, episcopis porro imperturbatam pastoralis muneris administrationem permittere, toti denique populo liberam ubique sui ritus professionem et consuetam a decimis immunitatem denuo concedere, eatenusque in regiam protectionem nostram ac defensionem clementer assumere dignaremur. Quorum demissa instantia nobis humillime proposita et relata, fidelibusque dicti populi Rasciani servitiis contra communem Christianitatis hostem generose inpensis, copiosaque sanguinis effusione contestatis in benignam reflexionem sumptis, atque constantem eorum devotionem etiam in futurum benigne nobis pollicentes (usque ad ulteriorem benignam dispositionem

Digitized by Google

et ordinationem nostram pro ratione temporis instituendam), clementer decrevimus: ut et memorato archiepiscopo vetusta dignitas et episcopos sui ritus promovendi facultas (siquidem ei de jure et more ejusdem ritus sui competeret) integra maneat, et constituti per eum episcopi, signanter vero honorabiles: Isaias Diakovich Temesvariensis, Jenopolitanus et archimandrita monasterii Crusedoliensis; Stephanus Metovich Carlostadiensis et Zrinopoliensis; Jephtimias Drohbnyak Szegediensis; Jephtimias Popovics Budensis et Albaregalensis; Jephtimias Zetovacs Mohacsiensis et Szigethiensis; Spiridion Stibicza Versecziensis; et Jephrem Benianin Varadinensis et Agriensis (quos videlicet nos praesentium virtute benigne admittendos et tolerandos censuimus) per assignatos sibi districtus, in quibus videlicet numero competente Rasciani seu Serviani populi de turcico, ut memoratum est, servitutis jugo in nostram devotionem asserti familiae de Consilii nostri aulae Bellici voluntate consederunt seseque collocarunt: spiritualia sua munia imperturbate obire, sontes corrigere et pro demeritis punire, stolas et proventus ecclesiasticos sibi de ritu et antiqua consuetudine competentes percipere, officiumque suum (citra tamen ullum Praelatorum nostrorum et ecclesiae Romano-Catholicae praejudicium) administrare; et populus denique omnis in praesidiis, oppidis, confiniis et ditionibus nostris, locis videlicet sibi per memorati Consilii nostri aulae Bellici commissionem concessis ubicunque locatus, libero sui ritus et professionis exercitio, absque omni metu, periculo, corporisque vel facultatum detrimento gaudere, pristinaque et jam antiquitus, vigore Matthiae regis decreti quinti articuli tertii, Uladislai regis decreti secundi articuli ultimi eisdem admissa decimarum immunitate uti et frui possit valeatque; quas quidem decimas ipse populus pro sui ritus episcoporum alimentis et reditibus, nullis Praelatorum nostrorum vel Cameralium officialium impedimentis in contrarium obstantibus; convertat et applicet. Proinde, quo in praemissarum libertatum et immunitatum usu

Digitized by Google

securius persistere, et beneficiis per nos impertitis felicius conservari, ac per id in coepto adversus otomanicam tyrannidem odio et fervore alacrius perseverare, debitamque nobis devotionem et laudabilem serviendi animum generose et constanter continuare possint, eosdem universos, archiepiscopum videlicet, episcopos et populos Servianos de turcica servitute recenter vindicatos, cum tota familia et bonis ac rebus quibusvis, facultatibusque eorum, in nostram regiam tuitionem et singularem tutelam ac protectionem suscipiendos, immo vestrae etiam tuitioni, defensioni ac speciali protectioni committendos esse duximus. Idcirco fidelitatibus vestris, quibus supra, universis et vestrum singulis, harum serie firmiter praecipientes, benigne committimus et mandamus: quatenus, dum et quando aut quotiescunque a praefatis archiepiscopo et episcopis eidem subordinatis, circa praemissa simul vel divisim requisiti fueritis, ipsos contra quoslibet illegitimos et violentos impetitores, turbatores et damnificatores, rebus, sicuti praefertur stantibus, tueri, protegere ac defendere, in praemissisque indultis et concessionibus nostris conservare et manutenere modis omnibus debeatis et teneamini; authoritate nostra regia vobis hac in parte per nos plenarie concessa et attributa, jureque et justitia mediante; secus non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate nostra Vienna Austriae, die quarta mensis Martii, anno Domini Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo Quinto, regnorum nostrorum, Romani trigesimo septimo, Hungariae et reliquorum quadragesimo, Bohemiae vero anno trigesimo nono. Leopoldus L. S. Blasius Jaklin episcopus Nitriensis. Paulus Mednyanszky.

Nos itaque, qui nihil magis in votis habemus, quam desideratissimi olim genitoris nostri vestigia imitari, clementissimasque concessiones, ordinationes et dispensationes ejusdem ob praeclara gesta fidelibus suis benigne elargitas, omni conatu manutenere et conservare; cum igitur ob id, tum vero benigne attendentes et considerantes memorati Rascianorum patriarchae et

Digitized by Google

archiepiscopi Csernovich, necnon gentis seu populi Rasciani praestantia merita, de augusta domo nostra Austriaca sibi comparata, dum nempe dicta gens seu natio per omnes rerum vicissitudines flagrantibus cum immani hoste Turca bellis, ac etiam modernis, per nonnulos abalienatos Hungaros suscitatis motibus et tumultibus, aliorumque adversorum casuum turbinibus in illibata erga nos fidelitate perseverando, specialem devotionis et obsequii zelum plurimis in occasionibus in ferendis promtis suppetiis, et sublevandis oneribus communibus prompto animo exhibuit ac impendit, imposterumque pari fide et alacritate sese exhibiturum et impensurum pollicetur: humillima hujusmodi supplicatione eorundem, nostrae, modo, quo supra, facta majestatati, regia benignitate exaudita clementer et admissa, praefatas ternas litteras privilegiales et protectionales beatae reminiscentiae caesareo-regiae paternae majestatis nostrae, non abrasas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, praesentibus litteris nostris itidem privilegialibus de verbo ad verbum, sine diminutione et augmento aliquali insertas et inscriptas, quoad omnes earundem continentias, clausulas et articulos eatenus, quatenus eaedem rite et legitime existunt emanatae, viribusque earundem veritas suffragatur, ratas gratas et accepta habentes, vigore etiam benignae resolutionis nostrae per Cameram nostram aulicam sub dato diei decimae Septembris anni modo labentis infrascripti regiae Hungaricae pariter aulicae Cancellariae intimatae, praedeclarata authoritate regia approbavimus, roboravimus, ratificavimus. Praeterea praedictum patriarcham et archiepiscopum, universumque populum Rascianum firmiter assecurantes et in verbo regio affidantes, quod intuitu praeinsertorum fidelium servitiorum, exindeque comparatorum meritorum eorundem, super reliquis etiam humillimis petitis, hic et nunc ob modernum turbulentum dicti regni nostri Hungariae statum haud ita facile resolvi queuntibus, affulgente ejusdem regni tranquillitate be-

Digitized by Google

nigne statuere ac iisdem (in quantum servitio nostro, regnique legibus non repugnaverint) clementer annuere velimus; reservantes insuper nobis plenariam facultatem, reddita, divino favente numine, praefatorumque Rascianorum et aliorum fidelium subditorum nostrorum juncta opera, dicto regno nostro Hungariae et finitimis provinciis nostris optata quiete, easdem immunitates, praerogativas et privilegia ulterius explicandi, ac in meliorem, pro temporum conditione, formam redigendi; simul et propensum nostrum in gentem Rascianam animum amplius demonstrandi, prout nimirum ad nostram, regnorumque et provinciarum nostrarum ac etiam ipsiusmet praefati populi Serviani utilitatem et bonum conducere videbitur; immo acceptamus, robóramus et confirmamus, assecuramusque et reservamus, modis et formis, ut praemissum est, uberius denotatis, salvo jure alieno. Harum nostrarum secreto sigillo nostro, quo ut rex Hungariae utimur, in pendenti communitarum vigore et testimonio litterarum mediante. Quapropter universis et singulis, fidelibus nostris toties fati regni nostri Hungariae, partiumque eidem annexarum Statibus et Ordinibus, ecclesiasticis pariter et saecularibus, aliisque regnicolis et officialibus et subditis nostris cujuscunque status, gradus, honoris, dignitatis et praeeminentiae ubivis constitutis et existentibus, harum serie firmiter praecipientes, committimus et mandamus, quatenus saeperepetitum patriarcham et archiepiscopum Arsenium Csernovich, gentemque et populum Rascianum omnibus praemissis privilegiis, praerogativis, immunitatibus, gratiis, indultis, juribus et libertatibus quiete et absque omni molestia ac impedimento uti, frui, gaudere et potiri sinant, in eisque manuteneant et defendant, nihilque contra eorum tenorem sub legali animadversione et indignatione nostra attentent aut faciant vel ab aliis attentari facereque permittant. Datum per manus fidelis nostri, nobis dilecti, spectabilis ac magnifici comitis Nicolai Illésházy de Illésháza, haereditarii in Trencsin, ejusdemque et Liptoviensis comitatuum

Digitized by Google

supremi ac perpetui comitis, camerarii et consiliarii, necnon aulici Hungarici cancellarii nostri, in civitate nostra Vienna Austriae, die vigesimanona mensis Septembris anno Domini Millesimo Septingentesimo Sexto, regnorum nostrorum Romani decimoseptimo, Hungariae et reliquorum decimonono, Bohemiae vero anno secundo. Josephus. L. S. Comes Nicolaus Illésházy. Ladislaus Hunyady.

Nos itaque, humillima hujusmodi repetiti Vincentii Popovich metropolitae et archiepiscopi, totiusque praememoratae gentis Rascianae populique Serviani supplicatione, nostrae, modo quo supra, porrecta majestati, regia benignitate exaudita clementer et admissa, praedeclaratas domini condam fratris et immediati praedecessoris nostri litteras confirmationales privilegiales, non abrasas, non cancellatas, neque aliqua sui in parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, praesentibusque litteris nostris itidem privilegialibus de verbo ad verbum, sine diminutione et augmento aliquali insertas et inscriptas, quoad omnes earundem continentias, clausulas et articulas eatenus, quatenus eaedem rite et legitime existunt emanatae, viribusque earundem veritas suffragatur, ratas, gratas et accepta habentes, praedeclarata authoritate nostra regia approbavimus, roboravimus, ratificavimus, ac pro repetito metropolita et archiepiscopo Vincentio Popovich, genteque seu populo Rasciano graeci ritus gratiose et pariformiter confirmavimus, immo approbamus, roboramus, ratificamus et confirmamus, salvo jure alieno; harum nostrarum, secreto majori sigillo, quo ut rex Hungariae utimur, in pendenti communitarum vigore et testimonio litterarum. Datum per manus fidelis nostri, nobis sincere dilecti, spectabilis ac magnifici comitis Nicolai Illésházy de Eadem, haereditarii in Trencsin, ejusdemque prout et Liptoviensis comitatuum perpetui supremi comitis, actualis intimi consiliarii et aulici Hungarici cancellarii nostri, in archiducali civitate nostra Vienna Austriae die octava mensis Octobris, anno Domini Millesimo Septingen-

Digitized by Google

tesimo Decimotertio, regnorum nostrorum Romani tertio, Hispaniarum undecimo, Hungariae vero, Bohemiae et reliquorum anno similiter tertio. Carolus L. S. Comes Nicolaus Illésházy. Ladislaus Hunyady.

Nos itaque in clementissimam reflexionem sumptis tam antelati patriarchae, metropolitae et archiepiscopi, Arsenii Joannovich, cum et praementionatae gentis populique Rasciani in sacram regni Hungariae coronam, augustam item domum nostram Austriacam, ac jam majestatem quoque nostram praestantissimis meritis, quippe: quod ipse praefatus archiepiscopus in postremo bello turcico, ad exemplum praedecessoris sui Arsenii quondam Csernovich, patriarchae pariter, metropolitae et archiepiscopi, relicta aeque sede sua patriarchali Ippekiensi, cum populo moderationi suae concredito, ex Turcia ad ditiones nostras transierit, eundemque populum ad fidelia et proficua memorato sacro regni Hungariae diademati et augustae domui nostrae praestanda servitia animaverit, suprafatus vero gentis Rascianae populus, contractis e regnis Hungariae, Croatiae et Sclavoniae copiis, militaribus requisitis proprio etiam aere comparatis debite instructus, sub moderno fervente bello ad exercitus nostros in Bavaria, Bohemia et Italia, adversus nostros et regnorum nostrorum hostes operantes fortiter ac strenue militet, taliterque fidelitatem et subditalem devotionem in nos et augustam domum nostram realiter et facto testentur, et, uti benigne confidimus, in futurum quoque jugi semper studio et zelo sint testaturi; humillimaque ejusmodi repetiti Arsenii Joannovich patriarchae, metropolitae et archiepiscopi, totiusque praefatae gentis Rascianae populique Serviani supplicatione, nostrae, modo quo supra, porrecta majestati, regia benignitate exaudita clementer et admissa, praedeclaratas domini quondam genitoris et patrui nostri litteras confirmationales iisdemque insertas privilegiales, non abrasas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, praesen-

Digitized by Google

tibusque litteris nostris itidem privilegialibus confirmationalibus de verbo ad verbum, sine diminutione et augmento aliquali insertas et inscriptas, quoad omnes earum continentias, clausulas et articulos, eatenus, quatenus eaedem rite et legitime existunt emanatae, viribusque earundem veritas suffragatur, ratas gratas et accepta habentes, praedeclarata authoritate nostra regia approbavimus, roboravimus, ratificavimus, ac pro repetito patriarcha, metropolita et archiepiscopo Arsenio Joannovich, genteque seu populo Rasciano graeci ritus gratiose et conformiter confirmavimus, immo approbamus, roboramus, ratificamus et confirmamus; salvo jure alieno; harum nostrarum, secreto majori sigillo nostro, quo ut Regina Hungariae utimur, in pendenti communitarum vigore et testimonio litterarum. Quapropter universis et singulis fidelibus nostris saepefati regni nostri Hungariae partiumque eidem annexarum Statibus et Ordinibus, ecclesiasticis pariter et saecularibus, aliisque regnicolis et officialibus, subditisque nostris cujuscunque status, gradus, honoris, dignitatis et praeeminentiae ubivis constitutis et existentibus, harum serie firmiter praecipientes committimus et mandamus, quatenus praerepetitum patriarcham, metropolitam et archiepiscopum Arsenium Joannovich, gentemque et populum Rascianum ac Servianum omnibus praemissis privilegiis, praerogativis, immunitatibus, gratiis, indultis, juribus et libertatibus, quamdiu gens haec Rasciana et Serviana in illibata erga nos augustamque domum nostram Austriacam fide ac devotione perseveraverit, quiete et absque omni molestia et impedimento uti, frui, gaudere et potiri sinant, in eisque etiam contra illos et tales, si qui ex ratione clausulae confirmationi privilegiorum die vigesimanona Septembris anno Millesimo Septingentesimo Sexto, a suprafato dilectissimo domino patruo nostro obtentae, uti ex praerecensita ejus serie patet, insertae (reservantes insuper nobis plenariam facultatem, reddita, divino favente numine, praefatorumque Rascianorum et aliorum fidelium subditorum nostrorum conjuncta

Digitized by Google

opera, dicto regno nostro Hungariae et finitimis provinciis nostris, optata quiete, easdem immunitates, praerogativas ac privilegia ulterius explicandi ac in meliorem pro temporum conditione formam redigendi etc.), modofataeque clausulae non recta ex interpretatione praedictae genti et populo Rascianorum incommoda quaepiam causarent, manuteneant et defendant, nihilque contra eorum tenorem sub legali animadversione et indignatione nostra attentent aut faciant, vel ab aliis attentari facereque permittant. Datum per manus fidelis nostri nobis sincere dilecti, spectabilis ac magnifici comitis Ludovici de Batthyán, perpetui in Német-Ujvár, comitatus Castriferrei supremi ac perpetui comitis, pincernarum nostrorum regalium per Hungariam magistri, consiliarii nostri actualis intimi, necnon per antelatum regnum nostrum Hungariae aulae nostrae cancellarii, in arce nostra regia Pragensi, die decimaoctava mensis Maji anno Domini Millesimo Septingentesimo Quadragesimotertio, regnorum nostrorum Hungariae, Bohemiae et reliquorum anno tertio. Maria Theresia. L. S. Comes Ludovicus de Batthyán. Franciscus Koller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google